Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 14 | Berlin, den 4. April 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Friedrich Alter, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Hamburg, im Juni 1940

Kurt-Hans Dieterle, SS-Oberscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1940

Wilhelm Ernst, SS-Unterscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Liegnitz, im Juni 1940

Heinz Klein, SS-Unterscharführer, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeistelle Graudenz, im Juni 1940

Anton-Georg Meckel, SS-Scharführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in München, im Juni 1940

Günther Petton, Kriminalkommissaranwärter, Kriminalpolizeistelle Kiel, im Juni 1940

Konstantin Protze, SS-Scharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1940

Rudolf Pucher, SS-Unterscharführer, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeistelle Osnabrück, im Juni 1940

Artur Risch, SS-Scharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Oppeln, im Juni 1940

Rudolf Siegel, Staffel-Rottenführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im Juni 1940

Rudolf Spielvogel, SS-Oberscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1940

Egon Schultis, Staffelmann, SD-Abschnitt Neu-Stettin, im Juni 1940

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Bruno Dittmann, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im Mai 1941

Bruno Wöhl, SS-Rottenführer, Büroangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Warschau, im Juni 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei und SD. RdErl. 17. 3. 42 Verkauf von Schulterstücken f. ᛋᛋ-Unterf. u. -Männer der SPudSD. S. 92. — RdErl. 21. 3. 42 Reservisten der Waffen-ᛋᛋ, die zur Dienstleistung bei der SPudSD beurlaubt worden sind. S. 92. — RdErl. 21. 3. 42 Vorlagen in Personalangelegenheiten u. Führung der Pers.Akten. S. 92. — RdErl. 23. 3. 42 Ausübung des Rechtes zur Versetzung u. Abordnung von Angehörigen der SPudSD. S. 92. — RdErl. 23. 3. 42 Vergütung an Pol.Verw.Lehrlinge während des Wehrdienstes im Kriege. S. 93. — RdErl. 23. 3. 42 Ausnahme vom Verbot der dtschspr. Auslandspresse. S. 93.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 24. 3. 42 Abwicklung von Ansprüchen auf Grund der Kriegssachschädenverordnung usw. (hier: betr. Untersteiermark u. Oberkrain). S. 93.

Verschiedenes. Gästehaus des ChdSPudSD. S. 93. — Anschrift. S. 93.

Personalmitteilungen. S. 94.

Sicherheitspolizei und SD

Verkauf von Schulterstücken für ᛋᛋ-Unterführer und -Männer der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. i. RMdI. vom 17. 3. 1942 — S II C 2[6] Nr. 7917/42 —

Die Firma W. Viohl u. Co., Berlin C 2, Heiligegeiststr. 21, hat den Verkauf der neuen Schulterstücke an solche ᛋᛋ-Unterführer und -Männer der Sich.Pol. u. des SD übernommen, die eine eigene feldgraue Uniform besitzen. — Die Anforderungen sind unmittelbar an die Firma zu richten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 92.

Reservisten der Waffen-ᛋᛋ, die zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. und dem SD beurlaubt worden sind.

RdErl. des RSHA. vom 21. 3. 1942 — I A 1a Nr. 488/41 —

Unter Bezugnahme auf Ziff. 12 des RdErl. vom 16. 7. 1941 — S II C 1 Nr. 3072/41-291-13 — (Befehlsbl. S. 26) weise ich nochmals darauf hin, daß geeignete Reservisten der Waffen-ᛋᛋ, die zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. und dem SD beurlaubt worden sind, für dauernd als Beamtenanwärter in die Sich.Pol. oder hauptamtlich in den SD übernommen werden können. Ich ersuche, sämtliche ᛋᛋ-Reservisten nochmals ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen und Übernahmeanträge beschleunigt zu bearbeiten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 92.

Vorlagen in Personalangelegenheiten und Führung der Personalakten.

RdErl. des RSHA. vom 21. 3. 1942 — I A 1a Nr. 136/42 —

Die Ausrichtung aller männlichen Angehörigen der Sicherheitspolizei nach den Gesichtspunkten der ᛋᛋ erfordert es, daß bei der zentralen Bearbeitung von Personalangelegenheiten in jedem Falle auch auf das ᛋᛋ-(SD-)Verhältnis der betreffenden Beamten und Angestellten eingegangen wird. Ich bestimme daher folgendes:

(1) Bei allen Vorlagen in Personalangelegenheiten ist, falls der betreffende Beamte oder Angestellte der ᛋᛋ (SD) angehört, außer der Amts- bzw. Dienstbezeichnung auch der ᛋᛋ-Dienstgrad anzugeben. Beamte und Angestellte, deren Aufnahme in die ᛋᛋ (SD) schwebt, sind als ᛋᛋ-Bewerber zu kennzeichnen. Als ᛋᛋ-Bewerber gilt derjenige, der den ᛋᛋ-Aufnahme- und Verpflichtungsschein unterzeichnet und der zuständigen SD-Dienststelle abgegeben hat.

(2) Bei den Beamten und Angestellten, deren Übernahme in die ᛋᛋ (SD) nach dem Angleichungserlaß vom 1. 7. 1941 — I A 1a Nr. 79/41 — als ᛋᛋ-Führer in Frage kommt, ist bei Beförderungsanträgen und sonstigen wichtigen Personalberichten stets anzugeben, ob und ggf. mit welchem Erfolg sie an einem ᛋᛋ-Führerlager teilgenommen haben oder aus welchen Gründen die Teilnahme daran bisher unterblieben ist.

(3) Zu den Personalakten sind ggf. Nachweise

a) über die Zugehörigkeit zur ᛋᛋ (SD) mit Angabe des Eintrittstages,

b) über jede ᛋᛋ-mäßige Beförderung,

c) über die Teilnahme an einem ᛋᛋ-Führerlager mit Angabe des Ergebnisses

zu nehmen.

(4) Im Falle eines Kirchenaustritts ist stets eine beglaubigte Abschrift der behördlichen Austrittsbescheinigung (ggf. auch für Ehefrau und Kinder) sowie eine Erklärung des Beamten und Angestellten über das neue religiöse Bekenntnis zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Der Personalbogen im Unterordner A der Personalakten ist in allen Spalten genau auszufüllen und nach jeder Änderung der Personalverhältnisse entsprechend zu berichtigen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 92.

Ausübung des Rechtes zur Versetzung und Abordnung von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. im RMdI. vom 23. 3. 1942 — S I A 1a Nr. 93/42 —

(1) Mit Wirkung vom 1. 4. 1942 übertrage ich auf die Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD sowie die Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Prag, Krakau, Straßburg und Metz für ihren Inspektions- bzw. Befehlsbereich:

a) das Recht zur Versetzung von Beamten der Sich.Pol. in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 11 bis A 7a einschl. (bis Polizeisekretäre, Kanzleisekretäre, Kriminalsekretäre, Polizeigefängnisverwalter), von Kriminalangestellten mit den Grundvergütungssätzen 2000 bis 3000 RM jährlich, von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI und von hauptamtlichen SD-Angehörigen bis zum Hauptscharführer einschließlich,

b) das Recht zur A[illegible]dnung bis zur Dauer von drei Monaten der v[illegible]end unter a) genannten Beamten, Kriminala[illegible]llten, Angestellten und SD-Angehörigen. [illegible]h mehrere kurzfristige Abordnungen da[illegible]vorgeschriebene Dreimonatsfrist nicht ü[illegible]n werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Für ledige Angehörige der Sich.Pol. u. des SD ist bei Abordnungen spätestens mit dem 8. Tage des Dienstantritts an dem neuen Beschäftigungsort die Umzugsanordnung zu erteilen.

(2) Versetzungen dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn bei der neuen Dienststelle entsprechende Stellen vorhanden sind.

(3) Über jede von den Inspekteuren oder Befehlshabern verfügte Versetzung oder Abordnung ist dem RSHA. eine kurze schriftliche Meldung mit Angabe des Dienstantrittstages von der Dienststelle zu erstatten, zu der die Versetzung oder Abordnung erfolgt ist.

(4) Versetzungen, die über einen Inspektions- bzw. Befehlsbereich hinausgehen oder mit denen eine Stellenverlegung sowie der Wechsel des Dienstzweiges (Versetzungen von der Geh. Staatspolizei zur Reichskriminalpolizei oder umgekehrt) verbunden ist, ferner Abordnungen von längerer Dauer als drei Monaten sind nach wie vor bei dem RSHA. zu beantragen.

(5) Das Recht des RSHA., von sich aus Versetzungen und Abordnungen auszusprechen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 92.

Vergütung an Polizeiverwaltungslehrlinge während des Wehrdienstes im Kriege.

RdErl. des RSHA. vom 23. 3. 1942
— II C 1 Nr. 3302/41-248-2 —

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Weiterzahlung der Vergütung an Polizeiverwaltungslehrlinge während des Wehrdienstes im Kriege in einem Schreiben vom 9. 3. 1942 — A 5401/1747 IV — wie folgt Stellung genommen:

„(1) Den Verwaltungslehrlingen kann, zumal sie nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, eine Vergütung während der Heranziehung zum Wehrdienst nicht gewährt werden.

(2) Den Jungmännern (Verwaltungslehrlingen) meiner Verwaltung werden Unterhaltsbeihilfen während der Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes (Kriegswehrdienstes) nicht weitergezahlt. Die Zahlung wird mit Ablauf des Tages eingestellt, der dem Tag der Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst vorangeht. Von der Rückforderung der Beträge, die für den Monat der Einberufung etwa bereits gezahlt sind, wird jedoch abgesehen. Entsprechend wird, soweit mir bekannt, in der allgemeinen und inneren Verwaltung bei ihren Verwaltungslehrlingen verfahren.

(3) Ein Unterhaltszuschuß nach den Grundsätzen meines Erlasses vom 12. 7. 1941 (RBB. S. 180) kann erst gewährt werden, nachdem ein Verwaltungslehrling, der alle Voraussetzungen erfüllt, als Beamter im Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis übernommen worden ist. Die Ableistung von Kriegswehrdienst steht der Übernahme in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht entgegen."

Ich bitte, danach zu verfahren.

An die Kassenanschlagstellen (Kap. V 14 a). — Befehlsblatt S. 93.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 23. 3. 1942
— S IV C 3 Nr. 4378/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda werden nachstehend aufgeführte Zeitungen ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Deutsche Zeitung in der Ukraine" und „Deutsche Zeitung in Belgrad".

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 93.

SD-Angelegenheiten

Abwicklung von Ansprüchen auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) — 2. Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auch für außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden vom 18. 2. 1942 (RGBl. I S. 84).

RdErl. des RSHA. vom 24. 3. 1942
— II A 1 Nr. 2033/42-172 —

(1) Die in dieser Angelegenheit durch RdErl. vom 12. 12. 1940 — I B 2 Nr. 241/40 — (Befehlsbl. S. 197) für das Gebiet des Großdeutschen Reiches getroffene Regelung gilt jetzt sinngemäß auch für die Schäden, die seit dem 27. 3. 1941 in den befreiten Gebieten der Untersteiermark und Oberkrains entstanden sind.

(2) Derartige am SD-Vermögen eingetretene Schäden sind ebenfalls dem RSHA. — Gruppe II C — zu melden.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 93.

Verschiedenes

Gästehaus des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD in Berlin-Wannsee.

(1) Die auswärtigen Dienststellenleiter und SS-Führer der Sicherheitspolizei u. des SD werden erneut auf die bei dienstlichem Aufenthalt in Berlin gebotene Unterkunftsmöglichkeit im Gästehaus des Chefs der Sich.Pol. u. des SD in Berlin-Wannsee, Am Großen Wannsee 56/58 (Fernruf 80 57 60), hingewiesen.

(2) Der Übernachtungspreis beträgt einschl. Frühstück und Bedienung 5,— RM. Von allen Berliner Fernbahnhöfen und von Potsdam aus ist der S-Bahnhof Wannsee durch direkte Verbindung schnell zu erreichen; von dort aus erfolgt auf Anruf Abholung. Die Gesamtfahrzeit beträgt von der Stadtmitte aus etwa 30 Minuten, ist also für Berliner Verhältnisse durchaus tragbar, zumal diese günstige Fahrverbindung auch bei Ausdehnung der Dienstgeschäfte bis in die späten Abendstunden besteht.

(3) Das Gästehaus bietet durch seine Einrichtung und Lage die Möglichkeit zur Unterhaltung und Entspannung nach dem Dienst. (Näheres siehe Befehlsbl. 1941 S. 253.)

(II C 3 Nr. 4075/42) — Befehlsblatt 1942 S. 93.

Anschrift.

Der Chef der Heeresarchive hat gebeten, bei Schreiben an seine Dienststelle künftig nur folgende Anschrift zu verwenden:

An den
Chef der Heeresarchive
Potsdam
Hans-von-Seeckt-Str. 8.

(II A 1 Nr. 184/42-160) — Befehlsblatt 1942 S. 93.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: ᛋᛋ-Stubaf. RR. Dr. Brandt; zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Kettlitz.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Befehlsh. f. d. Reichskommissariat Ukraine: ᛋᛋ-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Dr. Thomas in Kiew;

zum Kommandeur f. d. Reg.Bez. Bialystok: ᛋᛋ-Stubaf. RR. Dr. Altenloh, zugl. Leiter der Stapost. Allenstein;

zum Ob.Reg.Rat: die ᛋᛋ-Stubaf. RRäte Landgraf (beim Befh. Riga) u. Liphardt (Kdr. Radom);
zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Hans Nagel, Hans Krüger u. Eisel (sämtl. Kdr. Krakau) u. Kutschmann (Kdr. Radom).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: die ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Räte Dr. Canaris (Leiter Königsberg), Dr. Christmann (Leiter Salzburg), Dr. Gerke (Leiter Breslau), Dr. Kießel (Nürnberg), Leitsmann (Leiter Linz), Noßke (Leiter Aachen), Schaefer (Leiter München) u. Stoßberg (Leiter Posen);

zum Krim.Direktor.: die Krim.Räte Herbst (SP.-Schule Fürstenberg), Dr. Riedel (Stettin);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. z. Pr. Heinecke (Halle);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Landshöft (Königsberg);

zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Graichen (Karlsruhe), Pol.Ob.Sekr. Knoop (Braunschweig), Pol.-Sekr. Westenberger (Frankfurt/Main).

Versetzt: ᛋᛋ-H'Stuf. RR. Dr. Paeffgen (Tilsit) nach Allenstein u. gleichz. Abordnung n. Bialystok als Vertr. des dortig. Kdrs.;

die Krim.Komm. Bouillon (Düsseldorf), Karl Schütz (Saarbrücken), Heinrich Ahrens (Dresden), Johannes Hofmann (Köln), Rudorf (Nürnberg) zum RSHA., Hüser (Kassel) nach Darmstadt;

Pol.Insp. Rutsch (Posen) zum RSHA.

Abgeordnet: Pol.Ob.Insp. Ernst Mentel (Zichenau-Schröttersburg) nach Salzburg;

Pol.Insp. Hermann Eickhoff (Kiel) zum RSHA. u. Aufhebung s. Abordnung v. Kiel n. Königsberg.

Berichtigung zum Befehlsblatt Nr. 11/1942 S. 82: Im Absatz „Versetzt" ist bei Pol.Rat Kinzel statt Königsberg: Köln und bei Seftelmeier statt (Königsberg): (Köln) zu setzen.

Im Wehrdienst oder auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Komm.: Hilfs-Kr.Komm. Bayerl (Stapoleitst. Stettin);
zum Krim.Ob.Sekr.: Krim.Sekr. Joseph Riedmüller (KPLSt. Halle);

zum Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Assistenten Gustav Boernicke, Karl Licht, Friedrich Müller u. Peter Rupp (sämtl. KPSt. Saarbrücken); Otto Kraft (KPLSt. Berlin;

zum Krim.Ob.Assistenten: Krim.Assistent Alfred Steckel (KPLSt. Königsberg).

— Befehlsblatt 1942 S. 94.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 15 | Berlin, den 11. April 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Bernhard Stübner, Kriminalangestellter, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Juni 1940

Dr. Rudolf Tröger, SS-Obersturmbannführer u. Regierungsdirektor, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig, im Juni 1940

Herbert Zielonka, SS-Scharführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf, im Juni 1940

Patrik Zinnemann, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im Juni 1940

Helmut-Erich Blindow, SS-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Stettin, im Juli 1940

Fritz Büttner, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Juli 1940

Dr. Karl Kuntze, SS-Untersturmführer, Kriminalkommissar, Staatspolizeistelle Graz, im Oktober 1940

Dr. med. Otto Hörner, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt München, im Februar 1941

Alois Rotter, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Reichenberg, im Februar 1941

Dr. Franz Graf Calice, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Wien, im März 1941

Hans-Albrecht Hoffmann, SS-Scharführer, Reichssicherheitshauptamt, im April 1941

Albrecht Neumann, SS-Sturmmann, Reichssicherheitshauptamt, im April 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Christian Christiansen, SS-Bewerber, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juli 1941

Helmuth Plauk, SS-Obersturmführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf, im Juli 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 24. 3. 42 Warenbezug aus dem Generalgouvernement. S. 96. — RdErl. 28. 3. 42 Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister. S. 96. — RdErl. 29. 3. 42 Devisenbewirtschaftung. Zahlungsregelung für Angeh. der Sich.-Pol. u. des SD im Ausland. S. 97. — RdErl. 31. 3. 42 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 98. — RdErl. 31. 3. 42 Dienstanzug. S. 98. — RdErl. 31. 3. 42 Versand u. Mitnahme von Waren aus dem Generalgouvernement. S. 98. — RdErl. 31. 3. 42 Zuständigkeit der Sich.Pol. u. des SD in dem Landschaftsgebiet Mießtal. S. 98. — RdErl. 2. 4. 42 Lichtbilder von versetzten Beamten. S. 98.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 29. 3. 42 Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes f. d. weibl. Jugend. S. 98.

Verschiedenes. RdErl. 1. 4. 42 Rückgabe von Sammlungen u. Einzelnummern der Jahrgänge 1940 u. 1941 des „Befehlsblattes des Chefs der Sich.Pol. u. des SD". S. 99. — Verlust eines Ausweises. S. 99.

Personalmitteilungen. S. 99.

Sicherheitspolizei und SD

Warenbezug aus dem Generalgouvernement.

RdErl. des RSHA. vom 24. 3. 1942
— II C 2 [4]/Dev.St. Nr. 4517/42-290 b-1 —

(1) Durch einen vertraulichen Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. 2. 1942 ist die Erteilung von Devisengenehmigungen für Warenbezüge aus dem Generalgouvernement erleichtert worden.

(2) Sonderabdrucke dieses vertraulichen Erlasses sowie notwendige Auskünfte können zu obenstehendem Aktenzeichen hier angefordert werden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 96.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.

RdErl. des RSHA. vom 28. 3. 1942
— II A 2 Nr. 26/42-213 —

(1) Der nachstehende RdErl. des RMdI. vom 2. 12. 1941 (RMBliV. S. 2132) wird zur Beachtung bekanntgegeben.

(2) Die RdErlasse des RSHA. vom 7. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 4) und vom 10. 6. 1940 (Befehlsbl. S. 61) sind gegenstandslos geworden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 96.

Anlage:

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.

RdErl. d. RMdI. v. 2. 12. 1941
— II 6118/41-6855 —

(1) Nachstehende AV. des RJM. v. 25. 9. 1941 wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

(2) Der RdErl. v. 15. 12. 1939 (RMBliV. S. 2483) ist gegenstandslos geworden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBliV. S. 2132.

Anlage.

Der Reichsminister der Justiz Berlin, den 25. 9. 1941.
4240-II a [4] 1351

I. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister werden an folgende Stellen gerichtet:

1. Wenn die Person im Altreich, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland, im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig oder in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet [1]) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort liegt; dies gilt auch, wenn der Geburtsort in einem anderen Lande liegt als der Sitz des Landgerichts;

2. wenn die Person in dem in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teil der sudetendeutschen Gebiete (Landgerichtsbez. Znaim, Amtsgerichtsbez. Gratzen, Krummau/Moldau, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz und Oberplan) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft in Znaim;

3. wenn die Person in einem anderen Teil der Reichsgaue der Ostmark geboren ist,

an das Strafregisteramt bei der Kriminalpol.-Leitstelle in Wien (Wien IX, Rossauerlände 7—9);

4. wenn die Person in den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und an das Zentralstrafregister in Warschau, Lesznostraße 53/55 [2]);

5. wenn die Person im Protektorat Böhmen und Mähren geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft (Strafregisteramt) des Protektorats, in deren Sprengel die Person geboren ist, und an das zuständige deutsche Strafregister im Protektorat [3]);

6. wenn die Person im Gebiet des Generalgouvernements geboren ist,

an das Auslandsstrafregister in Berlin (Berlin W 35, Potsdamer Str. 178) und an das Zentralstrafregister in Warschau [2]);

7. wenn eine Person im Ausland geboren ist, wenn der Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist oder wenn es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

an das Auslandsstrafregister in Berlin.

II. Zur Sicherung der Vollständigkeit der Auskunft aus dem Strafregister ist folgendes zu beachten:

1. (1) Besteht Anhalt dafür, daß über eine Person, die in den Reichsgauen der Ostmark geboren ist, eine Strafkarte beim Auslandsstrafregister in Berlin geführt wird, so wird eine Anfrage auch dorthin gerichtet.

(2) Entsprechendes gilt, wenn Anhalt dafür besteht, daß über eine in der ehemaligen Tschecho-

Kopie aus dem Bundesarchiv

Slowakischen Republik, in den eingegliederten Ostgebieten oder im Gebiet des Generalgouvernements geborene Person eine Strafkarte vom Strafregisteramt bei der Kriminalpol.-Leitstelle in Wien geführt wird. Hierzu weise ich darauf hin, daß in diesem Register auch Verurteilungen von Personen vermerkt sind, die nicht in der Ostmark geboren sind, wenn die Verurteilungen durch die früheren österreichischen Gerichte oder durch die Gerichte in den Reichsgauen der Ostmark ausgesprochen sind oder wenn sie über einen Angehörigen des ehemaligen Bundesstaates Österreich von einem ausländischen Gericht oder von einem Gericht des Reichs außerhalb der Ostmark verhängt worden sind.

2. Eine Anfrage nach Nr. 1 empfiehlt sich in allen wichtigen Sachen und ist insbesondere dann notwendig, wenn es sich um eine wegen Devisenvergehens, Paßvergehens oder wegen einer politischen Straftat (Hochverrat, Landesverrat usw.) verfolgte oder vorbestrafte Person handelt. Sie wird an das Auslandsstrafregister auch dann zu richten sein, wenn eine der in Nr. 1 genannten Personen sich längere Zeit im Altreich aufgehalten hat; entsprechendes gilt für Anfragen an das Strafregisteramt in Wien über Personen, die nicht in der Ostmark geboren sind, sich aber längere Zeit dort aufgehalten haben.

3. Der Zeitpunkt, von dem ab Anfragen an die genannten Stellen nicht mehr erforderlich sind, wird bekanntgegeben. Bei Anfragen über Personen, die im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren geboren sind, ist das Auslandsstrafregister in Berlin nicht mehr zu beteiligen [4]).

III. Hinsichtlich der Verurteilungen im Ausland ist folgendes zu beachten:

1. (1) Die Länder, mit denen das Deutsche Reich im Strafnachrichtenaustausch steht [5]), teilen Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger zu den deutschen Strafregistern mit. Die Mitteilungen werden bei der Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und bei Personen, deren Geburtsort außerhalb des Altreichs gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim Auslandsstrafregister in Berlin niedergelegt.

(2) Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger durch die Gerichte eines Landes, mit dem das Reich im Strafnachrichtenaustausch steht, können daher in der Regel durch Anfrage bei dem zuständigen deutschen Strafregister ermittelt werden; das gilt nicht, wenn die Person die deutsche Staatsangehörigkeit erst durch den Anschluß der seit 1938 gewonnenen Gebiete oder durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erworben hat, für die vorangegangene Zeit.

2. Verurteilungen von Angehörigen eines ausländischen Staates durch ein ausländisches Gericht können — abgesehen von einigen nach internationalen Abkommen mitzuteilenden Verurteilungen — durch Anfrage an ein deutsches Register auch dann nicht ermittelt werden, wenn der Staat, dem die Person angehört oder dessen Gericht die Verurteilung ausgesprochen hat, mit dem Deutschen Reich im Strafnachrichtenaustausch steht. Auskunftsersuchen sind insoweit nach näherer Bestimmung der Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (vgl. die Nrn. 94 und 198) — Amtl. Sonderveröffentl. der DtJust. Nr. 3 — zu behandeln.

IV. Vordrucke und Muster für Vordrucke für Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister können vom Strafgefängnis in Berlin-Tegel, Seidelstr. 39, bezogen werden.

V. Diese AV. tritt an Stelle der AV. v. 25. 9. 1939 (DtJust. S. 1559). Die Abs. 1 und 2 in Ziff. I der RV. v. 4. 4. 1940 — 4240-II a [4] 230/40 [6]) — sind gegenstandslos geworden.

---

[1]) Über Personen, die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geboren sind, kann eine Auskunft auch beim Zentralstrafregister in Brüssel eingeholt werden (vgl. AV. v. 18. 1. 1941, DtJust. S. 133).

[2]) Bei Ersuchen an das Zentralstrafregister in Warschau müssen die Formblätter in lateinischer Maschinen- oder Handschrift ausgefüllt werden. Die Ersuchen sind unmittelbar an das Zentralstrafregister zu richten.

[3]) Die deutschen Strafregister im Protektorat Böhmen und Mähren werden von den Staatsanwaltschaften bei den deutschen Landgerichten in Prag und in Brünn geführt.

[4]) Entgegenstehende Bestimmungen der AV. v. 6. 12. 1940 (DtJust. S. 1389) Ziff. XI und der RV. v. 6. 12. 1940 — 4240 Sud-II a [14] 535. 40 [6]) — sind gegenstandslos geworden.

[5]) Das Altreich stand zu Beginn des gegenwärtigen Krieges mit folgenden Staaten im Strafnachrichtenaustausch:

Belgien (RGBl. 1875 S. 73, 87; 1879 S. 2; 1920 S. 1397),
Bulgarien (RGBl. 1926 II S. 581),
Finnland (RGBl. 1937 II S. 551, 552),
Frankreich (RGBl. 1929 II S. 763; 1920 S. 1995, 2006),
Griechenland (RGBl. 1907 S. 545, 558; 1920 S. 1544),
Italien (RGBl. 1871 S. 446, 457; 1920 S. 1577),
Liechtenstein (RMBl. 1934 S. 141, 235),
Luxemburg (RGBl. 1876 S. 223, 230),
Niederlande (RGBl. 1897 S. 731, 746),
Norwegen (RGBl. 1907 S. 239, 242),
Paraguay (RGBl. 1915 S. 571, 582),
Peru (RGBl. 1937 II S. 166),
dem ehemaligen Polen (RGBl. 1926 II S. 89),
Schweiz (RGBl. 1874 S. 113, 119, 120),
Spanien (RGBl. 1878 S. 213, 226),
Spanisch-Marokko (RMBl. 1932 S. 757),
Türkei (RGBl. 1931 II S. 197, 205; 1932 II S. 138).

Soweit zwischen dem Reich und den vorgenannten Staaten Kriegszustand eingetreten ist, sind die Abmachungen über den Strafnachrichtenaustausch außer Kraft getreten.

Zu den genannten Staaten sind seitdem folgende hinzugetreten:

Slowakei (RGBl. 1941 II S. 146),
Ungarn (RGBl. 1941 II S. 183).

Die für das Altreich wirksamen Verträge und Vereinbarungen über den Strafnachrichtenaustausch gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Protektorat Böhmen und Mähren, in den eingegliederten Ostgebieten (einschl. der früheren Freien Stadt Danzig und des Memelgebiets) und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

[6]) Vgl. Amtl. Sonderveröffentl. d. DtJust. Nr. 27 — Strafregisterwesen —.

Devisenbewirtschaftung.

Zahlungsregelung für Angehörige der Sich.Pol. u. des SD im Ausland.

RdErl. des RSHA. vom 29. 3. 1942
— II C 2 [4]/Dev.St. Nr. 4040/42-290 b-1 —

(1) Auf Grund einer vom Reichsminister u. Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit der Wehrmacht getroffenen Anordnung wird die dem RdErl. vom 20. 1. 1942 — II C 2/Dev.St. Nr. 4040/42-290 b-1 — (Befehlsbl. S. 18) anliegende tabellarische Übersicht mit Wirkung vom 1. 3. 1942 dahin abgeändert, daß an die Stelle der in Spalte „Generalgouverne-

Kopie aus dem Bundesarchiv

ment" angegebenen Sätze die nachstehend aufgeführten Beträge treten:

Beamten-Besoldungsgruppe	Angestellten-Vergütungsgruppe, Lohnempfänger	Generalgouvernement	
		Verheiratete	Ledige
		RM	RM
B 3	—	50,—	155,—
B 4 bis B 6	—	50,—	155,—
B 7 a bis B 10	—	50,—	155,—
A 1 a	Außer TO.-Besoldete	50,—	155,—
A 1 b bis A 2 b	I	50,—	155,—
A 2 c bis A 2 d	II und III	50,—	155,—
A 3 a bis A 4 b 2	IV	50,—	155,—
A 4 c 1, A 4 c 2, A 4 e	V	50,—	155,—
A 4 d, A 4 f	—	50,—	155,—
A 5 a, b, A 6, A 7 a, b, c	VI und VII	50,—	155,—
A 8 a, A 8 b	VIII	45,—	150,—
A 9, A 10 a, A 10 b	IX gelernte Arbeiter	41,—	146,—
A 11	X angelernte Arbeiter und ungelernte	32,—	137,—

(2) Die Übersicht ist entsprechend zu ändern.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 97.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 31. 3. 1942 — S IV C 3 Nr. 1817/E —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die „Nordschleswigsche Tageszeitung", Apenrade, ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 98.

Dienstanzug.

RdErl. des RSHA. vom 31. 3. 1942 — I A 1 a Nr. 230/42 —

Nachstehenden Befehl des Reichsführers-SS gebe ich hiermit zur Kenntnis. Ich ersuche die Dienststellenleiter, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Befehl genauestens beachtet wird.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 98.

Der Reichsführer-SS Führerhauptquartier, 15. 3. 1942.

SS- und Polizei-Befehl.

Ich mache darauf aufmerksam, daß für alle Männer der SS und Polizei, insbesondere aber für die in der Heimat befindlichen Männer, das Rasieren zum Dienstanzug gehört. Ein ungepflegtes Aussehen darf von keinem Vorgesetzten geduldet werden.

gez. H. Himmler.

Versand und Mitnahme von Waren aus dem Generalgouvernement.

RdErl. des RSHA. vom 31. 3. 1942 — II A 1 Nr. 811/41-151 —

Der im MBliV. 1942 S. 500 abgedruckte RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 5. 3. 1942 — OVuR Org. 6-557/42 — betr. „Regelung über Versand und Mitnahme von Waren aus dem Generalgouvernement" gilt entsprechend auch für die Sich.Pol. und den SD.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 98.

Zuständigkeit der Sicherheitspolizei und des SD in dem Landschaftsgebiet Mießtal.

RdErl. des RSHA. vom 31. 3. 1942 — II A 1 Nr. 974/41-151 —

(1) Das bisher zum Bereich des Kommandeurs der Sich.Pol. u. des SD in Veldes gehörende Landschaftsgebiet Mießtal wird mit Wirkung vom 1. 4. 1942 den für Kärnten zuständigen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD, und zwar der Staatspolizeistelle, der Kriminalpolizeistelle bzw. dem SD-Abschnitt in Klagenfurt, arbeitsmäßig zugeteilt.

(2) Gleichzeitig wird die bisher dem genannten Kommandeur in Veldes unterstehende Dienststelle in Prävali/Mießtal als Außendienststelle der Staatspolizeistelle in Klagenfurt unterstellt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 98.

Lichtbilder von versetzten Beamten.

RdErl. des RSHA. vom 2. 4. 1942 — I A 1 a Nr. 248/42 —

(1) Bei Versetzungen sind aus Ersparnisgründen Lichtbilder und Negative, die von den versetzten Beamten und Angestellten bei der bisherigen Beschäftigungsstelle vorhanden sind, an die Dienststelle zu übersenden, zu der die Versetzung erfolgt ist.

(2) Diese Anordnung ist auch bei den im Laufe der vergangenen 6 Monate versetzten Beamten und Angestellten durchzuführen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 98.

Geheime Staatspolizei

Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 29. 3. 1942 — S II C 1 Nr. 3026/42-291-13 —

Durch die inzwischen ergangene Zweite und Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. 11. 1941 (RGBl. I S. 742) und vom 27. 2. 1942 (RGBl. I S. 95) wird eine Änderung meines RdErl. vom 1. 11. 1941 — S II C 1 Nr 3241/41 — (Befehlsbl. S. 249) notwendig. Der genannte Erlaß wird daher mit Wirkung vom 1. 4. 1942 wie folgt geändert:

1. In Abs. (4) ist statt der Worte „ein Taschengeld von 0,50 RM und eine Bekleidungsentschädigung von 1,— RM" zu setzen: „ein Taschengeld und eine Bekleidungsentschädigung von insgesamt 1,— RM".
2. In Abs. (5) ist in Zeile 7 statt „150,— RM" zu setzen: „135,— RM".
3. In Abs. (8) ist der letzte Satz zu streichen.
4. Als neue Absätze (9) bis (11) sind einzufügen:
(9) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und für

Kopie aus dem Bundesarchiv

die ersten 3 Kalendertage einer Dienstbefreiung oder Erkrankung ist als Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft kalendertäglich 1,75 RM zu zahlen, wenn die betreffenden Arbeitsmaiden nicht weiter an der Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft der Einsatzstelle teilnehmen.

(10) Die Einsatzstelle hat bei Erkrankung einer Arbeitsmaid die Vergütung nach Abs. (4) für die 3 ersten Kalendertage zu gewähren. Das gleiche gilt bei einer Dienstbefreiung.

(11) Die Kosten für die Anreise der Arbeitsmaiden zur Einsatzstelle trägt die Einsatzstelle. Die Einsatzstelle trägt ferner die Kosten für die täglichen Fahrten zwischen Unterkunft und Einsatzstelle, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt und die Arbeitsmaid keine Entschädigung für Selbstverpflegung und -unterbringung erhält. Bei Urlaub und Dienstbefreiung sind Reisebeihilfen im Rahmen der für Notdienstpflichtige geltenden Vorschriften zu gewähren. Entschädigt werden nur die Kosten der 3. Wagenklasse.

5. Der bisherige Abs. (9) wird Abs. (12).

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 98.

Verschiedenes

Rückgabe von Sammlungen u. Einzelnummern der Jahrgänge 1940 und 1941 des „Befehlsblattes des Chefs der Sich.Pol. u. des SD".

RdErl. des RSHA. vom 1. 4. 1942
— II A 1 Nr. 1/42-151 —

(1) Die Nachlieferung der früheren Jahrgänge des Befehlsblattes, vor allem des 1. Jahrgangs (1940), für die in den neuen Reichsgebieten und in den besetzten Gebieten errichteten und noch zu errichtenden Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD bereitet Schwierigkeiten, da namentlich der nach dem Osteinsatz eingetretene erhöhte Bedarf bei den ersten Auflagen nicht vorauszusehen war. Zur Vermeidung des kostspieligen Nachdruckes der hier nicht mehr vorrätigen Einzelnummern werden alle Bezieher des Befehlsblattes aufgefordert, alle bei ihren Dienststellen nicht mehr unbedingt benötigten Sammlungen der Jahrgänge 1940 und 1941 an das RSHA (II A 1 — Schriftleitung des Befehlsblattes) zurückzugeben. Abgeliefert werden können auch Einzelnummern u. unvollständige Sammlungen. Unvollständige Sammlungen werden sich vielfach noch unter den Aktenbeständen der im Laufe der beiden letzten Jahre aufgelösten Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate befinden. Aber auch bei den Inspekteuren, den Staatspolizei(leit)stellen, SD-(Leit-) Abschnitten und Kriminalpolizei(leit)stellen werden meist eine oder mehrere Sammlungen der früheren Jahrgänge entbehrlich sein, da das Befehlsblatt erfahrungsgemäß von den Dienststellen laufend in größerer Anzahl bezogen wird, um sofort beim Erscheinen alle wichtigen Sachbearbeiter gleichzeitig unterrichten zu können. Für die folgende Zeit wird für den Dienstbetrieb in den meisten Fällen eine geringere Anzahl von Sammlungen des Befehlsblattes ausreichen, da die Sachakten jeder Dienststelle regelmäßig durch Ausschnitte aus der Ausg. B zu vervollständigen sind. Mindestens je 3 vollständige Sammlungen der Jahrgänge 1940 und 1941 sind von den suspendierten Staatspolizeistellen u. SD-(Leit-)Abschnitten abzuliefern.

(2) Die neu errichteten Dienststellen, namentlich soweit es sich um voraussichtlich nicht bleibende Einrichtungen in den besetzten Gebieten handelt, werden ersucht, bei der Anforderung früherer Jahrgänge des Befehlsblattes einen strengen Maßstab anzulegen. Im allgemeinen wird für die Dienststellen im Einsatz die laufende Lieferung der neuerscheinenden Nummern und die Nachlieferung des letzten Jahrganges ausreichen. Für den Einsatz wichtige Einzelvorschriften aus früheren Jahrgängen können als Sonderabdrucke angefordert werden.

Zusatz für das RSHA.: Die Anordnung zur Rückgabe nicht mehr unbedingt benötigter Sammlungen der Jahrgänge 1940 und 1941 gilt auch für die Gruppen und Referate des RSHA.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 99.

Verlust eines Ausweises.

Der am 5. 6. 1940 an den am 6. 11. 1941 verstorbenen Krim.Sekretär Arthur Flöter, geb. 6. 12. 1888, ausgehändigte vorläufige SS-Ausweis Nr. VHA 1867 mit dem Dienstgrad SS-Untersturmführer ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 5 978) — Befehlsblatt 1942 S. 99.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Stubaf. Reg.Rat Dr. Ehaus u. SS-Stubaf. Reg.Rat Hertmann.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Stubaf Reg.Rat Batz (Stapoleite: Hannover);
zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Mießner (Köln, z. Zt. EWZ. Litzmannstadt);
zum Krim.Komm.: Krim.Komm. z. Pr. Cygan (Kattowitz);
zum Pol.Insp.: Pol.Ob.Sekr. Bednarz (Graudenz).

Versetzt: Pol.Ob.Insp. Koppehl (Magdeburg) zum RSHA.;
Pol.Insp. Linder (München) n. Allenstein.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: die Krim.Dir. Class (Graz) und Kroll (Danzig);
zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Michael (Gleiwitz), Meißner (Berlin-Führerschule) und der Krim.Angestellte Mally (RSHA.-V);
zum Krim.Insp.: der Krim.Ob.Sekr. Wild (KPLSt. Berlin).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Abgeordnet: die Reg. u. Krim.Räte Dr. Willas (Wien) n. Stuttgart als Vertr. d. Leiters, Dr. Waage (Wien) n. Frankfurt/M. als Vertr. d. Leiters und Dr. Seipka (Wien) n. Hannover als Vertr. d. Leiters;
die Krim.Räte Dingermann (Münster) n. Karlsruhe als Vertr. d. Leiters und Michael (Gleiwitz) n. Krakau;
Krim.Komm. Adam (Frankfurt/M.) zum RSHA.-V.

Versetzt: die Reg. u. Krim.Räte Dr. Siegl (Graz) n. Chemnitz z. Pol.Verw., Possehl (Hannover) n. Köln a. Vertr. d. Leiters, Hermann (Dortmund) n. Danzig als Leiter und Kroll (Danzig) n. Stettin als Leiter;
Reg.Ass. Dr. Reichelt (Linz) n. Frankfurt/M. z. Pol.Verw.;
die Krim.Dir. Weber (Gladbach) n. Kassel als Leiter und Gebhard (Mannheim) n. Dresden;
die Krim.Räte Stein (Karlsruhe) n. Oberhausen als Leiter, Gabler (Leipzig) n. Düsseldorf, Frosien (Brüx) zum RSHA.-V und Reichelt (Dresden) n. Augsburg;
die Krim.Komm. Gretz (Wien) n. Karlsbad, Georg Müller (Nürnberg) n. Graz, Stegmaier (Graz) n. Nürnberg, Richert (KPLSt. Bln.) n. Karlsruhe, Borchert (Olmütz) n. Gleiwitz und Burger (Wien) z. Kdr. n. Radom.

Verstorben: Reg. u. Krim.Rat Dr. Spring (Wien), Krim.Komm. Rehfeld (Dortmund) und Krim.Insp. Raimann (Wien).

Berichtigung. Im Absatz „Kriminalpolizei(leit)-stellen u. Kriminalabteilungen" (Befehlsbl. 1942 S. 78) muß es in der vierten Zeile heißen: Johann Fuchs (München), nicht Jung.

SD.

Versetzt: die ᛋᛋ-H'Stuf. Perrey zum SD-LA. Kattowitz u. Jeck zum SD-LA. Danzig;
ᛋᛋ-U'Stuf. Klenke zum RSHA.

Kommandiert: ᛋᛋ-H'Stuf. Votsch zum Befh. Krakau;
ᛋᛋ-O'Stuf. Arnold und Thate zum SD-A. Halle;
ᛋᛋ-U'Stuf. Rudolf Müller zum SD-LA. Königsberg.

Beauftragt: ᛋᛋ-H'Stuf. Woller als ständiger Vertr. des Führers des SD-A. Leipzig.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Assistenten Emil Behrendt (Elbing), Ernst Riesling u. Johannes Schales (beide KPLSt. Düsseldorf), Max Ronge u. Heinrich Kleymann (beide RSHA.);
zum Krim.Oberassistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Krim.Assistent Georg Nadler (KPLSt. Bremen).

Berichtigung: Im Abs. „Wehrdienst od. auswärtigen Einsatz" (Befehlsbl. 1942 S. 94) muß es in der drittletzten Zeile heißen: Kreft — nicht Kraft — (KPLSt. Berlin).

— Befehlsblatt 1942 S. 99

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 16 | Berlin, den 18. April 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Emil Breitenberg, Kriminalkommissaranwärter, Staatspolizeileitstelle Königsberg, im Mai 1941

Ernst Gutmann, SS-Hauptsturmführer, SD-Abschnitt Augsburg, im Mai 1941

Alois Mayer, Verwaltungsangestellter, Staatspolizeileitstelle München, im Mai 1941

Herbert Albrecht, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Juni 1941

Prof. Dr. Norbert Gürke, SS-Sturmbannführer, SD-Leitabschnitt Wien, im Juni 1941

Dr. Kurt Hanke, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1941

Leopold Hase, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Litzmannstadt, im Juni 1941

Dr. jur. Helmut Linke, SS-Oberscharführer, SD-Abschnitt Frankfurt-Main, im Juni 1941

Wolfgang Schroller, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt Breslau, im Juni 1941

Willy Schröter, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Reichenberg, im Juni 1941

Gerhard Ahr, SS-Bewerber, Kriminalkommissar a. Pr., Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im Juli 1941

Fritz Bogner, SS-Bewerber, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Nürnberg, im Juli 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Gustav Schurer, SS-Unterscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Hohensalza, im Juli 1941

Erich Wöllner, Staffelmann, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Weimar, im Juli 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ergebnis
der Sammlungen der Sicherheitspolizei und des SD am „Tag der Deutschen Polizei“

	1942	1941
Sonderspende der Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD	499 599,47 RM	189 284,17 RM
Büchsensammlung	698 178,44 RM	358 854,64 RM
Sonstige Spenden, Einnahmen bei Ausstellungen, Vorführungen und anderen Veranstaltungen	2 154 021,93 RM	341 808,55 RM
Gesamtergebnis....	3 351 799,84 RM	889 947,36 RM

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 10. 3. 42 Anerkennungen. S. 102. — RdErl. 11. 3. 42 Bearbeitung v. Abtreibungs- u. Sittlichkeitsdelikten unter Polen. S. 102. — RdErl. 23. 3. 42 Vernichtung v. Dienstkleidungsstücken bei gemeingefährl. Krankheiten. S. 103. — RdErl. 31. 3. 42 Verbot ausländischer Druckschriften. S. 103. — RdErl. 7. 4. 42 Devisenbewirtschaftung. Verbot d. Aus- u. Einfuhr von Briefmarken. S. 103. — RdErl. 8. 4. 42 Beschlagnahme v. Druckschriften, die nicht in die Liste des schädl. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 103. — RdErl. 9. 4. 42 Befähigungsberichte über die Angeh. d. SPudSD. S. 103. — RdErl. 9. 4. 42 Devisenbewirtschaftung. Ausgabe v. Reichskreditkassenscheinen in außerdeutschen Gebieten. S. 104.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 7. 4. 42 Nachprüfung der Handvorschüsse. S. 104.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 14. 4. 42 Untersuchung u. Begutachtung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken u. Werkzeugspuren. S. 105.

Verschiedenes. Anschrift. S. 105.

Personalmitteilungen. S. 105.

Sicherheitspolizei und SD

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 3. 1942 — II A 1 Nr. 165 u. 166/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdI. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Reg.Rat Heinrich Berger,
2. Krim.Rat Heinz Hellenbroich,
3. Krim.Sekretär Johann Potzinger,
4. Krim.Oberassistent Josef Handl,
5. Krim.Oberassistent Robert Pfeiffer,
6. Krim.Assistent Friedrich Kleewein,
7. Krim.Assistent Hans Kriegel,
8. Krim.Ass.Anw. Konrad Hinterleitner

sämtlich bei der Staatspolizeileitstelle Wien.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 102.

Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 11. 3. 1942 — S V-B 8 Nr. 1029/42 —

(veröffentl. MBliV. S. 590)

Um eine einheitliche polizeiliche Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen zu gewährleisten, wird bestimmt:

1. Alle Anzeigen oder Ermittlungsvorgänge über Verstöße gegen §§ 173, 174 Ziff. 1, 175 b, 217 und 218 Abs. 1 StGB. sind zunächst unerörtert der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zu übersenden, sofern die Täter (Teilnehmer) Polen sind.

2. Bei Verstößen gegen §§ 175, 175 a und 218 StGB., soweit es sich um Lohnabtreibung handelt, sind die Vorgänge nach Durchführung der zur Feststellung des Sachverhalts notwendigsten Ermittlungen zunächst der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zu übersenden, wenn die Täter und ihre „Partner“ oder „Opfer“ Polen sind. Bei Festnahmen ist die zuständige Kriminalpol.- (Leit-) Stelle beschleunigt zu unterrichten und deren Weisung abzuwarten.

Kopie aus dem Bundesarchiv

3. Verstöße gegen §§ 174 Ziff. 2 und 3, 176 und 177 StGB. fallen nicht unter die Vorschriften dieses RdErl., auch wenn alle Beschuldigten Polen sind.

4. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle einzuholen.

5. Die Kriminalpol.-(Leit-)Stellen und die staatl. Kriminalabteilungen verfahren nach den ihnen gesondert erteilten Anweisungen.

6. Als Polen gelten alle Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 102.

Vernichtung von Dienstkleidungsstücken bei gemeingefährlichen Krankheiten.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 23. 3. 1942 — S II C 2[5] Nr. 8419/42 —

(1) Die Dienstkleidung von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD, die an Fleckfieber oder anderen gemeingefährlichen Krankheiten verstorben sind, ist zu verbrennen. Sofern nicht reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen über Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten entgegenstehen, kann in diesen Fällen die Dienstkleidung auch als Totenkleidung verwendet werden.

(2) Der Geldwert der verbrannten oder als Totenkleid verwendeten Dienstkleidung ist im Bekleidungskonto als Gutschrift einzutragen. Im Bekleidungskonto nicht aufgeführte Ausrüstungsstücke sind im Bestandsbuch abzusetzen. Der Ausgabebeleg ist mit einem kurzen Vermerk über den Sachverhalt zu versehen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 31. 3. 1942 — S IV C 3 Nr. 8172/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung des Buches

„Bismarck", von Erich Eyck, Eugen Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich, 1941,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Devisenbewirtschaftung.

Verbot der Aus- und Einfuhr von Briefmarken.

RdErl. des RSHA. vom 7. 4. 1942 — II C 2 [4]/Dev.St. Nr. 4620/42-290 b-1 —

(1) Vom OKW. wird darauf hingewiesen, daß die Einfuhr ausländischer und die Ausfuhr inländischer Briefmarken ohne Vorliegen einer besonderen Genehmigung verboten ist.

(2) Soweit im Einzelfall aus dienstlichen Gründen hiervon abgewichen werden soll, ist die erforderliche Genehmigung zu obenstehendem Aktenzeichen hier zu beantragen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 8. 4. 1942 — IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Dr. Waitz, Sigismund: „Die Botschaft von Konnersreuth", Caritas-Verlag für Vorarlberg in Feldkirch.

Kellerhoff, Richard: „Geschichte der katholischen Kirche", Verlag Egerland/Eger.

Stolz, Josef: „Geschichte und Beschreibung des Wallfahrtsortes Mariatrost", Herausgeber u. Verlag Anton Apith, Mariatrost (Ostmark).

Schubach: „Der Weg zur Vollendung", Verlag Otto Hillmann, Leipzig.

Manfreda, J.: „Sinnbilder zur Kunst", Verlag Felizian Rauch, Innsbruck-Leipzig.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Befähigungsberichte über die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 9. 4. 1942 — S I A 1a Nr. 314/41 —

(1) Die bisher lediglich bei besonderen Anlässen (Ernennungen, Beförderungen) abgegebenen dienstlichen Beurteilungen eines Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um daraus jederzeit ein einwandfreies Bild über die charakterlichen und leistungsfähigen Werte des Betreffenden gewinnen und ihn seinen Fähigkeiten und Leistungen entsprechend einsetzen zu können. Es sind deshalb von den Dienststellenleitern alle zwei Jahre zu den im Abs. (6) genannten Terminen Befähigungsberichte nach beigefügtem Muster — Abs. (9) — vorzulegen, und zwar

vom RSHA., von der Geh.Staatspolizei und Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden über alle Beamten von der Besoldungsgruppe A 5b (Obersekretär) einschl. aufwärts,
vom SD über alle hauptamtlichen SD-Angehörigen vom SS-Untersturmführer einschl. aufwärts.

Es sind zu richten die Befähigungsberichte

über die Beamten des RSHA. (ohne allgemeine Kriminalpolizei) und der Geh.Staatspolizei an das RSHA. — Ref. I A 2 —,
über die Beamten der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden an das RSHA. — Ref. I A 3 —,
über die Angehörigen des SD an das RSHA. — Ref. I A 4 —.

Abschriften der Befähigungsberichte sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Beurteilungen der Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, Kriminalpolizei(leit)stellen und SD-(Leit-)Abschnitte und ihrer vom RSHA. offiziell (nicht nur vorübergehend) eingesetzten Vertreter sind durch die Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD einzureichen. In diesen Fällen sowie in den Befähigungsberichten über die Gruppenleiter des RSHA.

Kopie aus dem Bundesarchiv

ist die Beurteilung nicht in Form des am Schluß dieses Erlasses entworfenen Formblattes zu erstellen. Vielmehr ist eine Wertung der Gesamtpersönlichkeit in zusammenfassender Darstellung zu geben.

(3) Die Beurteilungen sind objektiv zu treffen und dürfen nicht von einer persönlichen Einstellung beeindruckt werden. Die rein dienstliche Leistung ist lediglich mit den Prädikaten „ausgezeichnet, lobenswert, gut, befriedigend, ausreichend oder unzulänglich" zu bewerten.

(4) Bei Abordnungen von mehr als sechsmonatiger Dauer sind die Befähigungsberichte von der Heimatdienststelle im Einvernehmen mit der Dienststelle, zu der der Beamte oder SD-Angehörige abgeordnet ist, zu fertigen.

(5) Der zum RdErl. des stellv. Chefs u. Inspekteurs der Geh.Staatspolizei vom 9. 7. 1935 — I E 2130/35-I A 1269/35 — herausgegebene Vordruck über die dienstliche Beurteilung von Beamten der Geh. Staatspolizei ist in der bisherigen Weise bei Ernennungen und Beförderungen weiter zu verwenden. Das gleiche gilt für die Beamten der Kriminalpolizei des Reiches und der Gemeinden bezüglich des Vordrucks RPol. Nr. 41

(6) Die Befähigungsberichte sind erstmalig vorzulegen:

1. vom RSHA. (ohne allgemeine Kriminalpolizei) und der Geh.Staatspolizei
   a) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 b und A 4 einschl. der geprüften Anwärter bis zum 1. 6. 1942,
   b) für die Beamten der Besoldungsgruppe A 3 und höher bis zum 1. 9. 1942.
2. von der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden:
   a) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 b und A 4 einschl. der geprüften Kriminalkommissaranwärter bis zum 1. 6. 1942,
   b) für die Beamten der Besoldungsgruppe A 3 und höher bis zum 1. 9. 1942.
3. vom SD:
   a) für SS-Untersturmführer bis SS-Hauptsturmführer einschl. bis zum 1. 6. 1942,
   b) vom SS-Sturmbannführer aufwärts bis zum 1. 9. 1942.

(7) Die Befähigungsberichte sind künftig alle zwei Jahre zu den gleichen Terminen unaufgefordert einzureichen. Die in diesem Jahre fällig werdende Berichterstattung hat sich auf den rückliegenden Zeitraum von zwei Jahren zu erstrecken.

(8) Die RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 4. 3. 1938 — S V 4 Nr. 635 (3)/37-401-15 — (MBliV. S. 423) und vom 20. 4. 1940 — S I C 2 Nr. 144/40-401-15 — an die Kriminalpolizei des Reichs und der Länder (nicht veröffentl.) werden hiermit aufgehoben.

(9) Muster:

Befähigungsbericht

über den (SD-Dienstgrad u. Amtsbezeichnung, Vor- u. Zuname, Geburtstag),

1. Gesundheitszustand?
2. In welchem Arbeitsgebiet beschäftigt?
3. Frühere Arbeitsgebiete?
4. Für welches Arbeitsgebiet besonders geeignet?
5. Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit (Charakterveranlagung, Fähigkeiten, Fleiß, Auftreten in und außer Dienst, Führerqualitäten).
6. Beurteilung der rein dienstlichen Leistung.
7. Örtlich und sachlich unbeschränkt verwendbar? (Verneinendenfalls kurze Begründung.)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift.

(10) Zusatz für die Kriminalpolizei(leit)stellen: Dieser RdErl. ist der Gemeindekriminalpolizei in den Meldeblättern mitzuteilen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Devisenbewirtschaftung.

Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen in außerdeutschen Gebieten.

RdErl. des RSHA. vom 9. 4. 1942
— II C 2[4]/Dev.St. Nr. 4621/42-290 b-1 —

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß in außerdeutschen Ländern sämtliche Zahlungen grundsätzlich in Landeswährung zu erfolgen haben.

(2) Soweit neben den Zahlungsmitteln der Landeswährung auch Reichskreditkassen-Geldzeichen gesetzliche Zahlungsmittel sind, dürfen Reichskreditkassenscheine nur ausgegeben werden, wenn die erforderliche Landeswährung nicht ausreichend beschafft werden kann.

(3) Der Umtausch der Reichskreditkassenscheine durch Angehörige der Sich.Pol. u. des SD hat grundsätzlich bei den Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD im Reichsgebiet oder in den Einsatzgebieten zu erfolgen. Die mit RdErl. vom 15. 11. 1941 — II C 2[4]/Dev. Nr. 10 627/41-290 b — (Befehlsbl. S. 25) mitgeteilten Geldwechselstellen und Reichskreditkassen oder örtliche Wehrmachtdienststellen sind nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 104.

Geheime Staatspolizei

Nachprüfung der Handvorschüsse.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 7. 4. 1942
— S II C 1 Nr. 201/42-235-3 —

Bis zum 10. 5. d. Js. ist mir mit nachstehendem Vordruck zu berichten, wie die in Abs. (10) des RdErl. vom 9. 12. 1940 (Befehlsbl. S. 192) angeordnete Nachprüfung der Handvorschüsse im Rechnungsjahr 1941 durchgeführt wurde und welches Ergebnis sie hatte.

Zusatz für das RSHA.: Der Bericht ist von der Rechnungsprüfstelle vorzulegen.

Vordruck:

Spalte 1: Diensstelle (Staatspolizeistelle, Außendienststelle usw.),
2: Höhe des Vorschusses,
3: Verwalter (Name u. Dienststellung),

Kopie aus dem Bundesarchiv

4: ordentl. Prüfungen
a) Angabe des Prüfenden,
b) Tag der Prüfungen,

5: außerordentl. (unvermutete) Prüfungen
a) Angabe des Prüfenden,
b) Tag der Prüfungen,

6: Ergebnis der Prüfungen.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 104.

Reichskriminalpolizei

Untersuchung und Begutachtung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren.

RdErl. des RSHA. vom 14. 4. 1942
— V D 1 Nr. 1089/42 —

(1) Bei der Besichtigung der Tatorte — vor allem bei Kapitalverbrechen, Einbruchsdiebstählen und Sabotagefällen — ist bisher auf die Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren nicht der Wert gelegt worden, der diesen Beweisgegenständen zur Herbeiführung einer schnellen und einwandfreien Aufklärung strafbarer Handlungen zukommt. Ich werde daher in einem demnächst im MBliV. erscheinenden Runderlaß alle Polizeibehörden anweisen, der ordnungsgemäßen Sicherstellung und Behandlung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren künftig größte Beachtung zu schenken und die Beweisgegenstände den Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU.-Stellen) bei den Kriminalpolizei(leit)stellen zur Untersuchung und Begutachtung zu übersenden.

(2) Die Untersuchung und Begutachtung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren ist grundsätzlich Aufgabe der KTU.-Stellen. Sie hat nach den Anweisungen zu erfolgen, die die Spezialbeamten während ihrer Aus- und Weiterbildung im Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (KTI.) erhalten.

(3) Haben die Ermittlungen Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, daß Werkzeuge und Spuren von reisenden Tätern, d. h. solchen Rechtsbrechern, die auch außerhalb des Bezirkes der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kriminalpolizeistelle Straftaten verüben, herrühren, so sind die sichergestellten Beweisgegenstände von den KTU.-Stellen zur Ermittlung von Tatzusammenhängen an das KTI. weiterzuleiten. Eine Beteiligung des KTI. empfiehlt sich stets auch dann, wenn der Straftat, aus der die zu begutachtenden Beweisstücke stammen, außergewöhnliche Bedeutung beizumessen ist oder wenn die Untersuchungen der KTU.-Stellen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis geführt haben.

(4) Die KTU.-Stellen benutzen als Hilfsmittel zur Bestimmung der Art des verwendeten Tatwerkzeuges eine Sammlung gebräuchlicher Werkzeuge, die im Bedarfsfalle zu Versuchen für Vergleichszwecke herangezogen werden können. Soweit derartige Sammlungen von den KTU.-Stellen noch nicht angelegt worden sind, ist das Erforderliche zu veranlassen.

(5) Bei den KTU.-Stellen ist weiterhin ebenso wie beim KTI. eine Sammlung von Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren aus bisher noch nicht aufgeklärten Straftaten anzulegen. Die Sammlungen der Untersuchungsstellen enthalten Werkzeugbruchstücke und Spuren von Rechtsbrechern, die vermutlich nur im Bezirk ihrer Kriminalpolizeistelle aufgetreten sind, während in die Sammlung des KTI. alle Werkzeugbruchstücke und Spuren einzulegen sind, die von reisenden Tätern herrühren. Eine Anweisung zur Anlegung dieser Sammlungen wird an alle KTU.-Stellen herausgegeben werden.

An die Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 105.

Verschiedenes

Anschrift.

Die Postanschrift des RMfdbO. lautet:

„Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Berlin W 35, Kurfürstenstr. 134."

(II A 1 Nr. 207/42-151) — Befehlsblatt 1942 S. 105.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Rat: ᛋᛋ-H'Stuf. Reg.Assessor Thiemann;

zum Pol.Insp.: Pol.Sekr. Doll.

Abgeordnet: ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Dr. Ploetz z. Pers. Sekretariat d. Stellv. Reichsprotektors f. Böhmen u. Mähren in Prag.

Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt: ᛋᛋ-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Jost (RSHA.) m. d. Führung d. Dienstgesch. d. Befh. dSPudSD. f. d. Reichskommissariat Ostland in Riga.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Insp.: Pol.Ob.Sekr. Franz Riedel (Brünn);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Erich Binder (Hannover).

Versetzt: die Krim.Komm. Dr. Bartels (Hannover) n. Zichenau-Schröttersburg, Gambs (Reichenberg) n. Danzig;

die Pol. Insp.: Schumacher (Frankfurt/M.), Scheefeld (Königsberg) zum RSHA.

Die Versetzung des Krim.Komm. Avemarg (Hannover) nach Zichenau-Schröttersburg ist wieder aufgehoben worden.

Abgeordnet: Pol.Insp. Erich Müller (Hannover) zum RSHA.

In den Ruhestand versetzt: Pol.Insp. Oskar Strauß (Dresden).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Dir.: ᛋᛋ-Stubaf. Krim.Rat Liesabeths (Dortmund).

Abgeordnet: ᛋᛋ-H'Stuf. Krim.Rat Dr. Horn (KPLSt. Bln.) zum RSHA.-V u. Krim.Rat a. W. Peters (Oppeln) n. Karlsbad;

die Krim.Komm. Krebs (Königsberg) n. Bialystok u. Hucko (Wien) zum RSHA.-II.

Versetzt: ᛋᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Liesabeths (Dortmund) n. München;
Krim.Rat Pensky (Leipzig) n. Königsberg.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Rat Reibel (Oberhausen);

die Krim.Insp. Kurth u. Rosenfeld (beide Leipzig).

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Pol.Sekr.: Pol.Assistent Karl-Heinz Kirsten (RSHA.);

zum Krim.Sekr. Krim.Ob.Assistent Karl Keßler (KPSt. Nürnberg-Fürth);

zum Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Assistenten Johann Gerauer (KPSt. Linz), Ottokar Masin u. Heinrich Wiedermann (beide KPLSt. Wien), Richard Becker (KPLSt. Berlin);

zum Pol.Amtsgehilfen: Pol.Amtsgehilfe auf Probe Erich Holitschke (Stapost. Weimar).

— Befehlsblatt 1942 S. 105.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch! 107

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 17 | Berlin, den 25. April 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Heinz Dreger, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Stettin, im Juli 1941

Hans Düchting, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, im Juli 1941

Werner Düsselmann, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Königsberg, im Juli 1941

Ulrich Ermold, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Breslau, im Juli 1941

Heinrich Frank, SS-Hauptscharführer, SD-Schule Bernau, im Juli 1941

Harry Giese, SS-Rottenführer, SD-Hauptaußenstelle Frankfurt/O., im Juli 1941

Hellmut Gottschlich, SS-Scharführer, Polizeiamtsgehilfe, Staatspolizeiaußendienststelle Erfurt, im Juli 1941

Joachim von Haugwitz, SS-Untersturmführer, SD-Hauptaußenstelle Potsdam, im Juli 1941

Rudolf Holz, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im Juli 1941

Erich Iser, Büroangestellter, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juli 1941

Heinrich Kehl, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Prag, im Juli 1941

Hermann Knerr, SS-Oberscharführer, SD-Abschnitt Saarbrücken, im Juli 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Ulrich Grimminger, SS-Unterscharführer, SD-Hauptaußenstelle Augsburg, im Juli 1941

Friedrich Rosenthal, Kriminalangestellter, Kraftfahrer, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 10. 3. 42 Anerkennungen. S. 108. — RdErl. 18. 3. 42 Dienstaufwandentschädigungen der Ausbildungsleiter der Pol.Insp.-Anwärter. S. 108. — RdErl. 8. 4. 42 Devisenbewirtschaftung. Neue besetzte Ostgebiete. Zahlungsverkehr. S. 108. — RdErl. 13. 4. 42 Verbot von ausl. Druckschriften. S. 109. — RdErl. 17. 4. 42 Abordnungen zum ausw. Einsatz. S. 110. — RdErl. 18. 4. 42 Reservisten der Waffen-SS, die zur Dienstleistung b. d. Sich.Pol. u. dem SD beurlaubt worden sind. S. 110.

Verschiedenes. Verlust eines Ausweises. S. 110.

Personalmitteilungen. S. 110.

Sicherheitspolizei und SD

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 3. 1942 — II A 1 Nr. 165 u. 166/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdI. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Reg.Rat Dr. Othmar Trnka,
2. Krim.Obersekr. Lambert Leutgeb,
3. Krim.Sekr. Johann Effenberger,
4. Krim.Oberassistent Kurt Schmidl,
5. Krim.Oberassistent Hubert Mlnerich,
6. Krim.Assistent Karl Rotter,
7. Krim.Assistent Ludwig Gugg,
8. Krim.Assistent Josef Wurschy,

sämtlich bei der Staatspolizeitleitstelle Wien.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 108.

Dienstaufwandentschädigung der Ausbildungsleiter der Polizeiinspektorenanwärter.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 18. 3. 1942 — S I B 2b Nr. 4690/42 —

(1) Der RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 28. 10. 1941 — O-VuR Geb 4304/79 V — (RMBliV. S. 1928) wird hiermit mit Wirkung vom 1. 4. 1941 an auf den Bereich der Sicherheitspolizei ausgedehnt.

(2) Die Dienstaufwandentschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen und bei Kap. 14a Tit. 2 ohne besondere Bereitstellung von Mitteln zu buchen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 108.

Devisenbewirtschaftung.

Neu besetzte Ostgebiete — Zahlungsverkehr.

RdErl. des RSHA. vom 9. 4. 1942 — II C 2 [4]/Dev.St. Nr. 4622/42-290 b 1 —

(1) Der Zahlungsverkehr für die neu besetzten Ostgebiete ist durch den als Anlage abgedruckten RdErl. des Reichswirtschaftsministers in Devisenangelegenheiten Nr. $\frac{23/42\ \text{D.St.}}{10/42\ \text{R.St.}}$ (Deutsche Devisenerlasse Nr. 23/1942) vom 28. 2. 1942 geregelt.

(2) Für die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Dienst- und Urlaubsreisen durch Angehörige der Sich.Pol. u. des SD hat der RdErl. vom 28. 1. 1942 — II C 2 [4]/Dev.St. Nr. 4149/42-290 b-1 — (Befehlsbl. S. 36) weiterhin Gültigkeit.

(3) Soweit sich auf Grund der Zahlungsregelung für die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD die Notwendigkeit ergibt, Devisengenehmigungen zu beantragen, ist der Antrag beim RSHA., II C 2/Dev.St., zu obenstehendem Aktenzeichen zu stellen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 108.

Anlage:

Runderlaß $\frac{\text{Nr. 23/42 D.St.}}{\text{10/42 R.St.}}$ vom 28. Februar 1942.

Betr. Neu besetzte Ostgebiete I 1, 3; II 1; V 1, 4; VI 2, 5: Zahlungsverkehr.

A. Reichskommissariat Ostland.

1. Allgemeine Bestimmungen für den Zahlungsverkehr mit dem Reichskommissariat Ostland.

Das Reichskommissariat Ostland umfaßt das Gebiet der ehemaligen Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie Weißruthenien. Die Verwaltungsgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Reichskommissariat Ostland bildet gleichzeitig die Zoll- und Devisengrenze. Das Reichskommissariat Ostland ist vom Standpunkt des deutschen Devisenrechts Devisenausland. Es bildet ein besonderes Devisengebiet mit einer eigenen Devisengesetzgebung, die sich inhaltlich an das deutsche Devisenrecht anlehnt. Im Zahlungsverkehr mit dem Reichskommissariat Ostland gelten grundsätzlich die devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote, wie sie im Verkehr mit dem übrigen Devisenausland bestehen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Zahlungsmittel im Reichskommissariat Ostland sind Reichskreditkassenscheine und Reichskreditkassenmünzen, deutsche Scheidemünzen im Werte von 1, 2, 5 und 10 Rpf. und auf russische Währung lautende Zahlungsmittel.

Sämtliche Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Reichskommissariat Ostland werden in Reichsmark über das Konto Nr. 1006 der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bei der Reichsbank abgewickelt. Der Betrag wird an den Empfangsberechtigten im Ostland über die zuständige Reichskreditkasse ausgezahlt. Zahlungen aus dem Ostland nach dem Deutschen Reich werden in gleicher Weise über die Reichskreditkassen vorgenommen.

Einzahlungen auf das vorerwähnte Konto Nr. 1006 der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bei der Reichsbank sind nur auf Grund von Genehmigungen der zuständigen Devisenstellen oder auf Grund von Devisenbescheinigungen der zuständigen Reichsstellen zulässig, soweit sich aus Nachstehendem nichts Abweichendes ergibt. Für die Zuständigkeit der Devisenstellen und der Reichsstellen, sowie für die Erteilung von Genehmigungen und Devisenbescheinigungen gelten die allgemeinen Grundsätze des Devisenrechts.

Kopie aus dem Bundesarchiv

2. Warenverkehr.

Für die Einfuhr von Waren aus dem Reichskommissariat Ostland können bis auf weiteres Devisenbescheinigungen in unbegrenzter Höhe erteilt werden. Die erteilten Devisenbescheinigungen sind mir in einer Übersicht monatlich bis zum 15. des nachfolgenden Monats zu melden.

Für die Ausfuhr von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet gelten die Bestimmungen über die Abgabe von Export-Valuta-Erklärungen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr von Waren aus dem Reichskommissariat Ostland der Genehmigung des Reichskommissars für das Ostland — Warenverkehrsstelle — bedarf. Für die Ostgesellschaften ergehen besondere Bestimmungen.

Nebenkosten des Warenverkehrs können sowohl auf Grund allgemeiner Nebenkostengenehmigungen als auch auf Grund von Einzelgenehmigungen, die die Devisen- und Reichsstellen in eigener Zuständigkeit erteilen können, überwiesen werden.

3. Kapitalverkehr und sonstiger Zahlungsverkehr außerhalb des Warenverkehrs.

a) Zahlung von Versorgungsbezügen durch behördliche Zahlstellen, privaten Pensionen und Renten und Unterstützungen.

Die Devisenstellen werden ermächtigt, obengenannte Zahlungen in eigener Zuständigkeit zu genehmigen, soweit ein dringender Härtefall vorliegt. Ein Betrag von 1200 RM jährlich bzw. 100 RM monatlich soll im Einzelfall nicht überschritten werden.

b) Zahlung von Fürsorgeleistungen öffentlicher Fürsorgeverbände und von Sozialversicherungsleistungen.

Die Devisenstellen werden ermächtigt, vorgenannte Zahlungen in eigener Zuständigkeit zu genehmigen. Den Trägern der deutschen Sozialversicherung können Sammelgenehmigungen erteilt werden.

c) Lohnersparnisse.

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Ostland gilt der RE $\frac{82/41\ \text{D.St.}}{-\ \text{R.St.}}$.

d) Andere Zahlungen.

Die Devisenstellen werden ermächtigt, sonstige Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs in eigener Zuständigkeit zu genehmigen. Überweisungsanträge zum Zwecke von Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 10 000 RM übersteigen, sind mir zur Entscheidung vorzulegen. Den Anträgen ist in diesem Fall die von dem Antragsteller beizubringende Einverständniserklärung des Reichskommissars für das Ostland — Hauptabteilung Wirtschaft — beizufügen. Die von den Devisenstellen in eigener Zuständigkeit erteilten Genehmigungsbescheide sind mir bis auf weiteres abschriftlich mitzuteilen.

Die den Ostgesellschaften bereits erteilten allgemeinen Genehmigungen zur Überweisung von Zahlungsmitteln nach dem Reichskommissariat Ostland bleiben in Kraft.

4. Reiseverkehr.

Für den Erwerb und die Ausfuhr von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr nach dem Reichskommissariat Ostland gilt RE $\frac{99/41\ \text{D.St.}}{-\ \text{R.St.}}$.

5. Devisenrechtliche Stellung der im Reichskommissariat Ostland beruflich tätigen Reichsangehörigen.

Die im Reichskommissariat Ostland beruflich tätigen deutschen Reichsangehörigen, die dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, also Inländer im Sinne der Devisengesetzgebung des Reichskommissariats Ostland sind, sind mit Rücksicht auf die bestehenden besonderen Verhältnisse hinsichtlich ihres gesamten Vermögens devisenrechtlich weiter uneingeschränkt wie Inländer im Sinne der deutschen Devisenvorschriften zu behandeln. Diese Personen dürfen daher über ihre inländischen Vermögenswerte (Guthaben usw.) innerhalb des Reichsgebietes im Rahmen der hier geltenden Devisenvorschriften frei verfügen. Im Verkehr mit dem Devisenausland, zu dem auch das Reichskommissariat Ostland gehört, und bei Verfügungen über etwa vorhandene ausländische Vermögenswerte haben sie die deutschen Devisenvorschriften weiter zu beachten. Mit den ihnen im Reichskommissariat Ostland anfallenden Vermögenswerten unterliegen sie jedoch nicht der Anbietungspflicht gegenüber der Reichsbank. Sie können über diese Werte im Gebiete des Reichskommissariats Ostland im Rahmen der dort bestehenden Bestimmungen ohne Genehmigung deutscher Devisenstellen verfügen.

Diese Regelung gilt auch für Ehefrauen, die Familienangehörigen und sonst zum Haushalt gehörigen Reichsangehörigen, wenn sie sich im Reichskommissariat Ostland aufhalten.

Ich bemerke noch, daß diese Bestimmungen nur für natürliche Personen und nicht für Gesellschaften und Körperschaften sowie für Zweigniederlassungen inländischer Firmen im Reichskommissariat Ostland gelten.

B. Übrige neu besetzte Ostgebiete.

Die Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und den sonstigen neu besetzten Ostgebieten werden gleichfalls über das Konto Nr. 1006 der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bei der Reichsbank abgewickelt. Dahingehende Anträge sind mir bzw., soweit es sich um die Erteilung von Devisenbescheinigungen zur Bezahlung der Einfuhr von Waren handelt, gegebenenfalls dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen. Die den Ostgesellschaften bereits erteilten allgemeinen Genehmigungen zur Überweisung von Zahlungsmitteln nach den neu besetzten Ostgebieten bleiben in Kraft.

Für den Reiseverkehr nach diesen Gebieten gilt der RE $\frac{99/41\ \text{D.St.}}{-\ \text{R.St.}}$.

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach der Ukraine gilt der $\frac{\text{RE } 82/41\ \text{D.St.}}{-\ \text{R.St.}}$.

Im übrigen behalte ich mir vor, zu einem späteren Zeitpunkt nähere Bestimmungen über die Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Reichskommissariat Ukraine zu erlassen.

Zusatz für die Reichsstellen I bis VI.

Dieser Runderlaß ergeht im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Herrn Reichsforstmeister.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 13. 4. 1942 — S IV C 3 Nr. 3767/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung

sämtlicher Schriften von Arthur Frey

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 109.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Abordnungen zum auswärtigen Einsatz.

RdErl. des RSHA. vom 17. 4. 1942
— I A 1d Nr. 8007/42 b —*)

(Neufassung der Ziff. 3 u. 4 des Erl. vom 16. 1. 1942 — I A 1d Nr. 8007/42 b (Befehlsbl. S. 63)).

Ziffer 3 und 4 obigen Erlasses erhalten folgende Fassung:

3. Impfung:

Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die nach dem besetzten Teil der Sowjetunion — einschließlich der bereits eingegliederten Gebiete von Bialystok und Lemberg — abgeordnet werden, haben sich vor der Inmarschsetzung beim zuständigen Amtsarzt der Impfung gegen Typhus, Paratyphus und Cholera zu unterziehen. In Berlin wird die Impfung im Hygienischen Institut der Waffen-SS, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 41/42, durchgeführt. Meldung in diesem Fall vorher in der Sanitätsstelle des RSHA., Prinz-Albrecht-Str. 8. Die Impfung ist vor der Inmarschsetzung durchzuführen und beansprucht im allgemeinen zwei Wochen.

4. Ärztliche Untersuchung:

Sämtliche abgeordnete Angehörige der Sich.-Pol. u. des SD sind vor Inmarschsetzung vom zuständigen Amtsarzt auf Einsatzfähigkeit zu untersuchen. Ausgedehnte Zahnkrankheiten, chronische Darm- und Magenleiden u. ä. erfahren in der Regel durch die erschwerten Lebensbedingungen im Einsatz eine nicht unerhebliche Verschlimmerung.

*) Sonderabdr. dieses RdErl. können in beschr. Umfange beim RSHA. (I A 1d) angefordert werden.

Soweit die Dienststellen selbst Abordnung vorschlagen oder zum Vorschlag aufgefordert werden, ist die Einsatzfähigkeit im Bericht zu vermerken. Dies gilt auch für abgeordnete weibliche Kräfte.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 110.

Reservisten der Waffen-SS, die zur Dienstleistung bei der Sicherheitspolizei und dem SD beurlaubt worden sind.

RdErl. des RSHA. vom 18. 4. 1942
— I A 1a Nr. 274/42 —

Den SS-Reservisten, die zur Waffen-SS (SS-Wachkompanie Berlin) zurücktreten, ist die gemäß RdErl. des RSHA. vom 28. 1. 1942 — I A 1a Nr. 488/41 u. II C 1 Nr. 2034/42-291-13 Abschn. I Abs. (8) (Befehlsblatt S. 27) — vorgeschriebene Bescheinigung nicht in einfacher, sondern in doppelter Ausfertigung im versiegelten Umschlag zur Abgabe an die SS-Wachkompanie mitzugeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S 110.

Verschiedenes

Verlust eines Ausweises.

Der für SS-Scharführer Hans-Ulrich Klaehn, SS-Nr. 193 925, ausgestellte rote Dienstausweis Nr. 19 015 für das Jahr 1942 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 20 031) — Befehlsblatt 1942 S. 110.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Stubaf. Reg.Rat Dr. Haensch u. SS-Stubaf. Reg.Rat Dr. Hammer;
zum Reg.Rat: SS-Stubaf. Amtsrat Quetting, Reg.Assessor Engelmann u. SS-H'Stuf. Reg.-Assessor Jacob;
zum Pol.Insp.: apl. Pol.Insp. Herbert Hähnlein, Pol.Insp.Anw. Boer u. Pol.Ob.Sekr. Rohloff.

Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.

Ernannt zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Kleinschmidt (Lublin).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Reg.Dir.: SS-Staf. Ob.Reg.Rat Dr. Geschke (Stapoleiter Prag);
zum Reg.Rat: SS-H'Stuf. Reg.Assessor Gornig;
zum Krim.Dir: Krim.Rat Engelbrecht (Stuttgart);
zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Alberti (Königsberg), Hierse (Bromberg) u. Stenzel (Schule Fürstenberg);
zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Kurt Günther (Berlin) u. Lentz (Stettin);
zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Kurt Lehmann (Magdeburg).

Versetzt: SS-Stubaf Reg.Rat Dr. Hueber (Magdeburg) n. Köslin als Leiter unter Aufhebung d. Abordnung n. Frankfurt/O.;
die Pol.Insp. Giedow (Berlin), Schrader (Brünn) u. Steuerwald (Berlin) zum RSHA., Schiffmann (Dortmund) n. Braunschweig u. Gustav Weber (RSHA.) n. Brünn.

Abgeordnet: SS-Stubaf. Reg.Rat Dr. Auinger (Wien) n. Linz unter gleichz. Beauftragung m. d. vertretungsw. Leitung d. Stapostelle.

SD.

Kommandiert: die SS-H'Stuf. Schlegel z. Insp. München (Rückkommandierung), Rudolf Schmidt z. SD-A. Braunschweig, Langenbach z. SD-LA. Dortmund (Rückkommandierung);
die SS-U'Stuf. Fanelsa z. Befh. Metz, Bruno Krüger z. SD-LA. Breslau u. Alfred Falk z. RSHA.-II.

Ernannt: die SS-Stubaf. Rausch z. Führer d. SD-LA. Königsberg, Walter Jacobi z. Führer d. SD-LA. Prag.

Beauftragt: SS-O'Stubaf. Eckardt m. d. vertretungsw. Führung des SD-A. Saarbrücken;
SS-H'Stuf. Dr. Glaser m. d. vertretungsw. Führung des SD-A. Klagenfurt.

Versetzt: SS-O'Stuf. Heinrich Petersen z. SD-A. Zichenau;
SS-U'Stuf. Morawek z. Insp. Dresden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Rat: Krim.Komm. Kuethe (Stapo. Dortmund);
zum Hilfskrim.Komm.: Krim.Komm.Anw. Gäbel (Stapoleit. Breslau);
zum Krim.Ob.Sekr.: Krim.Sekr. Willi Keller (Berlin RKPA.).

— Befehlsblatt 1942 S. 110.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 18 | Berlin, den 2. Mai 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Alois Kochwagner, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt München, im Juli 1941

Friedrich Litschke, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Wien, im Juli 1941

Eduard Lukowsky, SS-Bewerber, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1941

Alfred Pillneder, SS-Oberscharführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin, im Juli 1941

Walter Prill, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Juli 1941

Herbert Sperling, SS-Sturmbannführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1941

Hans Scheitinger, SS-Obersturmführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in München, im Juli 1941

Hans Steindl, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnit Wien, im Juli 1941

Fritz Strohbach, SS-Oberscharführer, SD-Hauptaußenstelle Potsdam, im Juli 1941

Helmut Thiemann, SS-Hauptscharführer, SD-Abschnitt Dessau, im Juli 1941

Theodor Wanke, SS-Rottenführer, SD-Schule Bernau, im Juli 1941

Hans Wirtz, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf, im Juli 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Walfried Rzepa, SS-Untersturmführer, Anwärter des leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei und des SD, Reichssicherheitshauptamt, im August 1941

Werner Schulz, Hilfskriminalkommissar, Anwärter des leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei und des SD, Staatspolizeileitstelle Berlin, im August 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 17. 4. 42 Empfang von Frischöl für Verbrennungskraftmaschinen gegen Ablieferung von Ablauföl. S. 112. — RdErl. 18. 4. 42 Behandlung der aus der Strafhaft zur Entlassung kommenden Juden. S. 113. — RdErl. 20. 4. 42 Dienstverpflichtung bzw. Notdienstverpflichtung der Ehefrauen von Angeh. der Sich.Pol. u. des SD. S. 113. — RdErl. 21. 4. 42 Erkennungsmarken für Kriminalangestellte. S. 113. — RdErl. 23. 4. 42 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 113. — RdErl. 23. 4. 42 Verpflichtung von Hilfspol.Beamten u. Schutzmannschaftsangeh. S. 113. — RdErl. 25. 4. 42 Führung von Bereifungskarten für Kraftfahrzeuge. S. 114. — RdErl. 27. 4. 42 Propagandaaktion „Mehr Höflichkeit". S. 114.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 18. 4. 42 Wiedereintragung getilgter Strafregistervermerke wegen Landesverrats. S. 115.

Personalmitteilungen. S. 115.

Sicherheitspolizei und SD

Empfang von Frischöl für Verbrennungskraftmaschinen gegen Ablieferung von Ablauföl.

RdErl. des RSHA. vom 17. 4. 1942
— II D 3 a (3) Nr. 601/42 —

(1) Im Reichsanzeiger und Pr. Staatsanzeiger Nr. 63 ist die anschließend abgedruckte Bekanntmachung Nr. 1 der Reichsstelle für Min.Öl veröffentlicht worden, die hiermit allen Dienststellen der Sich.Pol. zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Nach einem besonderen hierher gelangten Schreiben der Reichsstelle für Min.Öl werden die Lieferer die im Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. 1 vom 16. 3. 1942 genannte Bescheinigung an diejenige Dienststelle senden, von welcher der Verbraucher die Motorenölscheine zugeteilt erhält.

(3) Im Interesse einer einheitlichen Regelung ist wie folgt zu verfahren:

a) In den beim Empfang von Frischöl bzw. Regeneraten auszustellenden Bescheinigungen ist als Dienststelle, von welcher der Verbraucher seine Motorenölscheine zugeteilt erhält, immer die Anschrift der Stapo(leit)stelle usw. einzutragen, die dem RSHA. den Empfang der monatlich zugehenden Motorenölscheine bescheinigt.

b) Die hiernach bei den Dienststellen eingehenden Bescheinigungen — siehe (2) — sind mit einem Anschreiben, daß die gelieferte Frischölmenge dem RSHA. zur Anrechnung gemeldet worden ist, an das nächstgelegene Wirtschaftsamt mit der Bitte um Aufnahme des Anrechnungsvermerks, zu dem nur die Wirtschaftsämter berechtigt sind, und Weiterleitung an den Lieferer des Frischöles abzugeben.

c) Gleichzeitig ist Meldung an das RSHA. über die gegen Ablieferung von Ablauföl empfangene Frischölmenge zu erstatten.

d) Soweit eine Anrechnung der erhaltenen Frischölmenge auf das Kontingent der Sich.Pol. stattfindet, wird der Mengenbetrag bei den monatlichen Zuteilungen berücksichtigt werden.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 112.

Anlage:

Bekanntmachung Nr. 1 der Reichsstelle für Mineralöl vom 16. März 1942 zur Anordnung Nr. 43

(Regelung des Absatzes und des Verbrauchs von Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen) vom 16. März 1942.

Auf Grund des § 7 der Anordnung Nr. 43 vom 26. Januar 1942 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 21 vom 26. Januar 1942) erteile ich folgende Ausnahmegenehmigung:

In Abweichung von § 1 der Anordnung Nr. 43 kann Schmieröl zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen (Frischöl oder Regenerat) gegen Ablieferung von Ablauföl aus Verbrennungskraftmaschinen bis zur Höhe von 40 % der an den Verkäufer abgelieferten Ablauföl mengen ohne Vorlage von Motorenölscheinen des Reichsbeauftragten für Mineralöl abgegeben und bezogen werden.

Der Verbraucher ist jedoch verpflichtet, dem Lieferer über die hiernach empfangene Menge an Frischöl bzw. an Regeneraten eine Bescheinigung gemäß nachstehendem Muster auszustellen. Der Lieferer hat diese Bescheinigung dem Wirtschaftsamt vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungsformulare können von den Regenerieranstalten oder sonstigen Vorlieferern bezogen werden.

Berlin, den 16. März 1942.

Der Reichsbeauftragte für Mineralöl.
I. A.: Budczies.

Bescheinigung über Rücklieferung von Motorenfrischöl (bzw. Motorenölregenerat) gegen Ablieferung von Ablauföl aus Verbrennungskraftmaschinen.

Name des Ausstellers (d. h. des Verbrauchers): .... Genaue Anschrift: ..... Name u. Anschrift der Dienststelle, von welcher der Verbraucher seine Motorenölscheine zugeteilt erhält: ..... Von Firma ..... in ..... gegen Ablieferung von ..... kg Ablauföl aus Verbrennungskraftmaschinen 40 % = ... kg Motorenfrischöl bzw. Motorenölregenerate erhalten zu haben, bescheinigt

....., den .....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Behandlung der aus der Strafhaft zur Entlassung kommenden Juden.

RdErl. des RSHA. vom 18. 4. 1942
— IV C 2 Allg. Nr. 41 391 —

(1) Der Reichsminister der Justiz hat entsprechend meinem Antrag die Ausführungsverordnung über Mitteilungen in Vollzugssachen vom 25. 3. 1941 — Dt. Justiz S. 399 — u. a. wie folgt ergänzt:

(2) „Das Bevorstehen der Entlassung eines Gefangenen oder Verwahrten, der im Sinne der rassegesetzlichen Vorschriften Jude ist, wird außer der Kriminalpolizeistelle sechs Wochen vor dem Entlassungstag auch der für die Vollzugsanstalt örtlich zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle mitgeteilt. In die Mitteilung nimmt die Vollzugsanstalt Angaben über das Verhalten des Gefangenen oder Verwahrten während des Vollzuges auf."

(3) Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, die persönlichen Verhältnisse der Juden in jedem Falle zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Feststellungen zu berichten.

(4) Gleichzeitig ist zur Frage der Entlassung ggf. unter Erteilung sicherheitspolizeilicher Auflagen bzw. zur Frage der Inschutzhaftnahme Stellung zu nehmen. — Weitere Weisung folgt in jedem Einzelfall.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 113.

Dienstverpflichtung bzw. Notdienstverpflichtung der Ehefrauen von Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 20. 4. 1942
— I A 1 a Nr. 3/42 —

(1) Es ist vorgekommen, daß Ehefrauen von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD dienstverpflichtet bzw. notdienstverpflichtet wurden. Der Chef der Sich.Pol. u. des SD hat angeordnet, daß in diesen Fällen die Ehefrauen bei den eigenen Dienststellen zur Dienstleistung herangezogen werden sollen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Angehörigen der Dienststellen anzuhalten, die Dienst- oder Notdienstverpflichtung ihrer Ehefrauen sofort zu melden. Von der Dienststelle ist dann durch Einflußnahme auf die zuständigen Stellen zu versuchen, die Verpflichtung für eine Dienststelle der Sich.Pol. u. des SD durchzuführen.

(3) Ich ersuche, die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD darauf hinzuweisen, daß die vorstehende Anordnung zugunsten ihrer Ehefrauen im Hinblick auf deren örtliche Verwendung usw. getroffen wird.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 113.

Erkennungsmarken für Kriminalangestellte.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 4. 1942
— II A 1 Nr. 122/42-155 —

(1) In Ergänzung des Abschn. B Ziff. (1) des RdErl. vom 12. 12. 1940 — S I B 1 Nr. 881/40-151 — (Befehlsbl. S. 170) ordne ich an, daß Erkennungsmarken an Kriminalangestellte nur bei tatsächlichem Bedürfnis infolge Mangels an Vollzugsbeamten ausgehändigt werden dürfen.

(2) In diesen Fällen sind jedoch nur solche Kriminalangestellte mit Erkennungsmarken zu versehen, die im Außendienst tätig sind, eine gründliche kriminalistische Ausbildung besitzen, sich dienstlich bewährt und sich stets tadellos geführt haben.

(3) Sofern Erkennungsmarken an Kriminalangestellte ausgehändigt worden sind, die ausschließlich im Innendienst (z. B. Karteien, Fernschreibedienst usw.) tätig sind oder auf die die anderen vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, sind sie wieder einzuziehen.

(4) Die Bekanntgabe dieses Erlasses an die Gemeindekriminalpolizei hat durch Abdruck in den Meldeblättern zu erfolgen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 113.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 23. 4. 1942
— S IV C 3 — Nr. 3204/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Korrespondenz ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Pressedienst der deutschen Volksgruppe in Rumänien" — Bukarest —.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 113.

Verpflichtung von Hilfspolizeibeamten und Schutzmannschaftsangehörigen.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 23. 4. 1942
— S I A 1 a Nr. 222/42 —

(1) Reichsangehörige Hilfspolizeibeamte, die auf Grund des RdErl. vom 14. 5. 1940 — I E 1 Nr. 579/40-239-1 a Abschn. XVI (Befehlsbl. S. 21) von Einsatzgruppen und -kommandos eingestellt worden sind bzw. eingestellt werden, haben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) folgendes Treuegelöbnis abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen:

> „Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen."

(2) Bei der Abgabe des Treuegelöbnisses sind die reichsangehörigen Hilfspolizeibeamten über die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen vom 3. 5. 1917 in der Fassung vom 12. 2. 1920 (RGBl. S. 230) insbesondere darüber zu belehren, daß sie verpflichtet sind

a) über die infolge ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen und Maßnahmen der Sich.Pol. u. des SD, desgleichen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten, die infolge ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren haben,

b) für eine Handlung, die zu ihren Dienstobliegenheiten gehört oder die eine Verletzung der ihnen übertragenen Obliegenheiten enthält, keine Geschenke oder Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen dürfen,

c) Personen, die durch Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen versuchen, eine Verletzung

Kopie aus dem Bundesarchiv

der ihnen übertragenen Obliegenheiten herbeizuführen, ihren Vorgesetzten namhaft zu machen

und daß sie bei Verletzung dieser Verpflichtungen den besonderen Strafbestimmungen der genannten Verordnung unterliegen.

(3) Soweit in Einzelfällen die Heranziehung von Hilfspolizeibeamten, insbesondere von Dolmetschern, zur Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Verschlußsachen dringend notwendig ist, sind sie noch außerdem gemäß Ziffer 19 der VS-Anweisung zu belehren und zu verpflichten.

(4) Hilfspolizeibeamte, deren Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum unzweifelhaft feststeht, die jedoch noch nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sind ebenso wie die reichsangehörigen Hilfspolizeibeamten zu behandeln.

(5) Alle übrigen Hilfspolizeibeamten sowie die Schutzmannschaftsangehörigen sind nach dem als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Vordruck zu verpflichten.

Zusatz für den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ostland in Riga:

Zum Bericht vom 27. 2. 1942 — I A Nr. 95/42 —.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 113.

Anlage:

Verpflichtungserklärung.

.....
(Ort und Datum)

Der Hilfspolizeibeamte — Schutzmannschaftsangehörige —*) ..... der
(Vor- und Zuname)

..... hat heute folgende
(Dienststelle)

Verpflichtungserklärung abgegeben und durch Handschlag an Eides Statt bekräftigt:

Ich verpflichte mich:

a) Zum Dienst als Hilfspolizeibeamter — Schutzmannschaftsangehöriger —*) der Deutschen Sicherheitspolizei,

b) zum bedingungslosen Gehorsam gegenüber meinen Vorgesetzten,

c) meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen und die Gesetze und sonstigen Anordnungen des nationalsozialistischen Staates zu befolgen,

d) über alle Einrichtungen und Maßnahmen der Deutschen Polizei und des SD, desgleichen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten, die mir infolge meiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unbedingte Verschwiegenheit zu bewahren,

e) für eine Handlung, die zu meinen Dienstobliegenheiten gehört oder die eine Verletzung der mir übertragenen Obliegenheiten enthält, keine Geschenke oder Vorteile anzunehmen, zu fordern oder versprechen zu lassen,

f) Personen, die durch Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen versuchen, eine Verletzung der mir übertragenen Obliegenheiten herbeizuführen, meinen Vorgesetzten sofort namhaft zu machen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Ich bin über Spionage und Landesverrat und über die darauf stehenden schweren Strafen belehrt worden.

Mir ist bekannt, daß ich bei Verletzung meiner Verpflichtungen schärfste Bestrafung zu gewärtigen habe.

v. g. u.

.....
(Vor- und Zuname)

g. w. o.

.....
(Name und Dienstgrad)

Führung von Bereifungskarten für Kraftfahrzeuge.

RdErl. des RSHA. vom 25. 4. 1942
— II D 6 Nr. 2003/42 —

(1) Die Führung von Bereifungskarten zum Bereifungsbuch nach Maßgabe der V. f. d. P. Nr. 35 kann bei Personalmangel für die Dauer des Krieges unterbleiben.

(2) An Stelle der ausfallenden Bereifungskarte ist bei Eintragungen in das Bereifungsbuch unter Angabe der laufenden Nr. ein Beleg einfachster Art zu fertigen, aus welchem die technischen Daten einschließlich sonstiger Merkmale der Bereifung hervorgehen. Diese Angaben sind auch bei Abgabe von Bereifung an andere Dienststellen der empfangenen Stelle in kurzer Form schriftlich zu machen.

(3) Die Anträge einzelner Dienststellen auf Fortfall der Bereifungskarte finden hiermit ihre Erledigung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 114.

Propagandaaktion „Mehr Höflichkeit".

RdErl. des RSHA. vom 27. 4. 1942
— II A 1 Nr. 143/42-152 —

Der nachstehend abgedruckte Befehl des RFSS vom 31. 3. 1942 an alle Hauptamtschefs wird zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 114.

Anlage:

Der Reichsführer-SS
Tgb. Nr. 35/98 142

Führer-Hauptquartier, 31. März 1942.

(1) Demnächst wird eine Propagandaaktion unter dem Titel „Mehr Höflichkeit" durchgeführt.

(2) Ich bitte, die den einzelnen Hauptämtern unterstellten Dienststellen der SS und Polizei erneut darauf hinzuweisen, daß die SS und Polizei in der Behandlung von Gesuch- und Antragstellern, die persönlich oder schriftlich ihr Anliegen vorbringen, noch höflicher entgegenzukommen haben, als es jetzt schon der Fall ist.

(3) Die SS und Polizei hat auch auf diesem Gebiet vorbildlich zu sein.

(4) Bei Verstößen gegen das Gebot der Höflichkeit werde ich nicht nur den Schuldigen, sondern auch den zuständigen Vorgesetzten zur Verantwortung ziehen.

H. Himmler.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Geheime Staatspolizei

Wiedereintragung getilgter Strafregistervermerke wegen Landesverrats.

RdErl. des RSHA. vom 18. 4. 1942
— II A 2 Nr. 176/42-176 —

(1) Auf Grund des Gesetzes über die Londoner Konferenz vom 30. 8. 1924 (RGBl. II S. 289 ff.) i. Vbg. m. Art. 7 der Anl. III des Schlußprotokolls der Londoner Konferenz vom 16. 8. 1924 (RGBl. II S. 345) und des Gesetzes über die Straffreiheit vom 14. 7. 1928 (RGBl. I S. 195) sind u. a. auch Strafen wegen Landesverrats im Strafregister getilgt worden. Da derartige Straftilgungen nach heutiger Auffassung unhaltbar sind, wurde der Reichsminister der Justiz ermächtigt, die Wiedereintragung einer Verurteilung wegen Landesverrats im Strafregister anzuordnen, wenn die Verurteilung auf Grund einer vor dem 30. 1. 1933 erlassenen Vorschrift über die Gewährung von Straffreiheit im Strafregister getilgt worden ist.

(2) Ich ersuche, die für eine Wiedereintragung in Betracht kommenden Fälle, soweit sie bereits bekannt geworden sind oder noch bekannt werden, unverzüglich beim RSHA. (Ref. II A 2) zu melden.

An die Geheime Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 115.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zu Amtsräten: die Reg.Amtm. Graetz, Kempf u. Wassenberg, die Pol.Räte Heinmöller, Lutter, Pommerening u. Kurt Walter;

zu Reg.Amtmännern: die Reg.Ob.Insp. Kosmalski, Wilhelm Ludwig, Mauch, Mischke, Oppermann, Stöckl u. Wöhrn;

zum Pol.-Rat: Pol.Ob.Insp. Bruno Ehlert;

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Spielhagen.

Versetzt: Pol.Ob.Insp. Rachfahl n. Zichenau-Schröttersburg; Pol.Insp. Kertscher n. Kiel.

Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.

Versetzt: Krim.Komm. Eduard Fischer (Krakau) z. Stapoleitst. Prag.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Prokop (Berlin); zum Krim.Komm.: Krim.Komm. z. Pr. Huck (München);

zu Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Leuchter (Dortmund) u. Rautenberg (Allenstein);
zum Pol.Insp.: Pol.Ob.Sekr. Rathgeber (Führerschule Bln.-Charlottenburg).

Beauftragt: ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Dr. Ebner (Stapoleitstelle Wien) m. d. Vertretung des Leiters,

Versetzt: die Krim.Komm. Burfeind (Prag) n. Kiel, Hansmann (Prag) z. Kdr. Krakau u. Solle (Münster) n. Brünn;

Krim.Komm. z. Pr. Schmick (Dresden) z. RSHA.; die Pol.Insp. Huget (Düsseldorf) n. Aachen u. Gerhard Peters (Zichenau) z. RSHA.

Die Versetzung des Krim.Komm. Hüser (Kassel) zur Stapost. Darmstadt ist wieder aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zu Reg.- u. Krim-Räten: die Krim.Dir. Dr. Baum (Straßburg) u. Hahn (Bremen);
zum Krim.Dir.: Krim.Rat Schramm (Hamburg);

zu Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Lüft (Köln) u. ᛋᛋ-H'Scharf. Kittenberger (Wien);

zu Krim.Kommissarinnen: die Kriminalkommissarinnen aPr. Friedrichs (Hamburg), Templin (Posen) u. Rost (Karlsruhe).

Aufhebung der Abordnung: ᛋᛋ-U'Stuf. Krim.Komm. Wuth (Bln. Führerschule) Moringen.

Versetzt: ᛋᛋ-Stubaf. Ob.Reg.- u. Krim.Rat Philipp Greiner (Karlsruhe) n. Nürnberg als Leiter u. Ob.Reg.Rat Hauke (Wien) n. Breslau;

ᛋᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Klamp (München) n. Dortmund als Leiter;

die Krim.Räte Gohrbandt (Erfurt) n. Aussig u. Schramm (Hamburg) n. Stuttgart;

die Krim.Komm. ᛋᛋ-U'Stuf. Wusowski (Hamm) n. Hannover u. Wuth (Bln.-Führerschule) n. Tilsit.

SD.

Beauftragt: ᛋᛋ-Stubaf. Dr. Sigmund Buchberger m. d. vertretungsw. Führung d. SD-LA. München.

Versetzt: ᛋᛋ-O'Stuf. Walter Dirksheide z. RSHA.-VI,

ᛋᛋ-U'Stuf. Fritz Geiger zur SD-HaSt. Luxemburg.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Krim.Sekr: die Krim.Ob.Assistenten Alfred Kranzin u. Karl Ulrich (beide RSHA.);
zum Krim.Ob.Assistenten: Krim.Assistent Erich Mathyssek (KPLSt. Berlin);

zum Krim.Assistenten: apl. Krim.Assistent Hermann Schmitz (Stapost. Linz) u. Berthold Rieber (Stapost. Innsbruck).

— Befehlsblatt 1942 S. 115.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 19 | Berlin, den 9. Mai 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Joachim Boës, SS-Obersturmbannführer, Oberregierungsrat, Leiter der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, im Juli 1941

Karl Pfleger, SS-Oberscharführer, SD-Abschnitt, Aachen, im Juli 1941

Fritz Adler, Staffelmann, SD-Hauptaußenstelle Augsburg, im August 1941

Erhard Brick, SS-Sturmmann, Büroangestellter beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin, im August 1941

Hans Cox, Staffelmann, SD-Abschnitt Dortmund, im August 1941

Karl Dahlke, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im August 1941

Hans Dorn, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im August 1941

Georg Fokter, SS-Bewerber beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien, im August 1941

Alfons Fritz, SS-Hauptscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Trier, im August 1941

Dr. Alwin Gastmann, Staffel-Oberscharführer, SD-Abschnitt Halle a. S., im August 1941

Wolfgang Haberkorn, Staffelmann beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin, im August 1941

Rolf Heinze, Kriminalkommissaranwärter, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im August 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Rudolf Wendt, SS-Unterscharführer, SD-Abschnitt Hohensalza, im August 1941

Paul Buksch, SS-Rottenführer, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im August 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 27. 4. 42 Baubeschränkungen. S. 118. — — RdErl. 27. 4. 42 Reiseverkehr zu Pfingsten. S. 118. — RdErl. 1. 5. 42 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädl. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 119.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 30. 4. 42 Schifferfahndungsstelle beim Wasserschutzpolizeikommando „Elbe". S. 119.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 14. 4. 42 Krim.Pol. Meldedienst. S. 119. — RdErl. 23. 4. 42 Aussonderung von Pers.Akten krim.pol. Inhalts f. d. Zwecke der krim.biologischen Sippenforschung. S. 119.

Verschiedenes. Berichtigung des Verzeichnisses der an das FS-Netz angeschl. Dienststellen. S. 120. — Verlust eines Ausweises. S. 120.

Personalmitteilungen. S. 120.

Sicherheitspolizei und SD

Baubeschränkungen.

RdErl. des RSHA. vom 27. 4. 1942
— II C 3 Nr. 578/42 —

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, sind die Baubeschränkungen mit Wirkung vom 15. 4. 1942 wesentlich verschärft worden. Abschn. I des RdErl. vom 7. 6. 1940 (Befehlsbl. S. 50) entspricht daher nicht mehr dem gegenwärtigen Rechtszustand. Vielmehr gilt folgendes:

1. Genehmigungsfrei sind in Zukunft lediglich Bauarbeiten mit einer Baukostensumme bis zu 5000 RM. Auch bei ihnen ist indessen die Zustimmung des Arbeitsamtes und die Bereitstellung etwa benötigter Baustoffkontingente Voraussetzung.
2. Sämtliche bisher erteilten Ausnahmebewilligungen haben am 15. 4. 1942 ihre Gütigkeit verloren. Die Arbeiten waren bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen.
3. Bauvorhaben mit einer 5000,— RM übersteigenden Bausumme dürfen nur nach vorheriger Bewilligung der Gebietsbeauftragten des GB-Bau in Angriff genommen werden. Die Erteilung neuer Ausnahmegenehmigungen kann nur in den dringendsten Fällen zur Behebung von Notständen oder dergl. erfolgen. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft Reichsminister Speer hat sich die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen vorbehalten, die ihm durch die Hand seiner Gebietsbeauftragten zuzuleiten sind. Desgl. dürfen bereits laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten über den 15. 4. 1942 hinaus nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gebietsbeauftragten weitergeführt werden. Die Gebietsbeauftragten sind angewiesen, nur solche Arbeiten freizugeben, die zur Aufrechterhaltung eines Betriebes, zur Abwendung von Gefahren usw. nicht unterlassen werden können. Schönheitsreparaturen sind in keinem Fall statthaft. Soweit die nachgeordneten Dienststellen bei den zuständigen Gebietsbeauftragten Ausnahmegenehmigungen beantragen wollen, ist vorher meine Zustimmung einzuholen.
4. Falls Bauvorhaben darüber hinaus in die Dringlichkeitsliste der kriegswichtigen Bauten eingestuft werden sollen, werden die entsprechenden Anträge vom RSHA. gestellt.
5. In allen Fällen, in denen Ausnahmegenehmigungen oder die Einreihung in Dringlichkeitsstufen beantragt werden sollen, sind mir vorzulegen:
   a) die bauamtlichen Kostenanschläge mit Erläuterungsbericht (Baubeschreibung) und Bauzeichnungen,
   b) eine Aufstellung des benötigten kontingentierten Baumaterials nach dem vorgeschriebenen Vordruck in drei Stücken und
   c) eine Stellungnahme, ob die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
6. Auch genehmigte Bauten müssen auf den Mindestumfang beschränkt bleiben. Die Bauausführung selbst hat in einfachster Form zu erfolgen. Die Richtlinien für behelfsmäßige Kriegsbauweise sind in jeder Hinsicht zu beachten, alle nicht unbedingt notwendigen Aufwendungen für Ausstattung usw. zu unterlassen und Dauerbauweisen weitgehend durch Behelfsbauweisen zu ersetzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 118.

Reiseverkehr zu Pfingsten.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 27. 4. 1942
— S I A 1a Nr. 298/42-360-4 —

Nachstehend gebe ich ein RdSchrb. des Reichsverkehrsministers u. Generaldirektors der Dt. Reichsbahn betr. den Reiseverkehr zu Pfingsten bekannt und mache allen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD die genaue Beachtung der darin enthaltenen Ausführungen zur Pflicht.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 118.

Anlage:

Der Reichsverkehrsminister
und Generaldirektor
der Deutschen Reichsbahn
20 Bfsf 192 **Berlin, den 16. 4. 1942**

Betrifft: Reiseverkehr zu Pfingsten.

(1) Infolge der anhaltenden starken Kriegsanforderungen, die es unmöglich machen, Lokomotiven, Wagen und Eisenbahnpersonal für zusätzliche Leistungen im Reisezugdienst bereitzustellen, muß ich

Kopie aus dem Bundesarchiv

alle maßgebenden Stellen bitten, auch beim bevorstehenden Pfingstfest mitzuhelfen, daß der Reiseverkehr in erträglichen Grenzen bleibt. Jede Sonderzugleistung könnte nur auf Kosten des kriegs- und lebenswichtigen Güterverkehrs durchgeführt werden. Es ist daher sehr dringend, strengste Anweisung zu geben, auf der Eisenbahn über Pfingsten keine Reise anzutreten, die irgend unterbleiben oder verschoben werden kann, zumal ich mir vorbehalten muß, bei etwaiger Verschärfung der Lage weitere Einschränkungen im Zugverkehr anzuordnen.

(2) Vom Donnerstag, dem 21. Mai, bis Mittwoch, dem 27. Mai 1942, werden auf einer Reihe von Bahnhöfen, die noch bestimmt werden, für eine Anzahl von Reisezügen wieder Zulassungskarten vorgesehen werden.

(3) Ich bitte, die Gefolgschaftsmitglieder Ihres Geschäftsbereichs an den Ernst der Zeit zu erinnern und durch Anlegung des allerschärfsten Maßstabes bei Beurlaubungen die Bestrebungen zur Entlastung des Personenverkehrs während der Pfingstzeit zu unterstützen.

(4) Auf die Öffentlichkeit wird in gleichem Sinne durch die Presse eingewirkt werden.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 1. 5. 1942
— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Selbertinger, Sepp: „Gedichte aus großer Zeit", Verlag Ludwig Günther, München 2;

Meentzen, Charlotte: „Heilkräuter im Dienste der Schönheit", Verlag für Biologie Dr. F. Duberow, Berlin;

Panin, Alice: „F. M. Dostojewski als Darsteller von Menschenleiden", Günther-Verlag, Freiburg;

Brauchle: „Hypnose und Autosuggestion", Verlag Philipp Reclam, Leipzig;

Roeingh, Rudolf: „Roß und Reiter am Feind", Deutscher Archiv-Verlag, Berlin.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 119.

Geheime Staatspolizei

Schifferfahndungsstelle beim Wasserschutzpolizeikommando „Elbe".

RdErl. des RSHA. vom 30. 4. 1942
— II A 1 Nr. 5 II/42-151 —

Auf die Veröffentlichung im Deutschen Kriminalpolizeiblatt Nr. 4250 vom 10. 4. 1942 über die Einrichtung einer Fahndungskartei beim Wasserschutzpolizeikommando „Elbe" wird hingewiesen, da diese Kartei auch für staatspolizeiliche Fahndungen von Bedeutung sein kann.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 119.

Reichskriminalpolizei

Kriminalpolizeilicher Meldedienst.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 14. 4. 1942
— S V A 1 Nr. 547/42 —
(veröffentl. MBliV. S. 737)

In der Dienstanweisung für den kriminalpolizeilichen Meldedienst und Erkennungsdienst (Anl. zum RdErl. vom 16. 7. 1937, MBliV. S. 1152) ist in Abschn. II a Abs. 1 Ziff. 4 nach den Worten „von allen schweren Verbrechen wider das Leben", folgender Zusatz einzufügen:

„von allen Straftaten, bei deren Ausführung Gift angewendet worden ist,".

Die Änderung ist an der vorbezeichneten Stelle handschriftlich vorzunehmen.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 119.

Aussonderung von Personenakten kriminalpolizeilichen Inhalts für die Zwecke der kriminalbiologischen Sippenforschung.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 23. 4. 1942
— S V A 1 Nr. 191/42 —
(veröffentl. MBliV. S. 773)

(1) Die Aufgaben, die der kriminalbiologischen Erbforschung im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gestellt sind, machen es erforderlich, die bei den Pol.Behörden vorhandenen und weiter entstehenden Unterlagen über kriminelle Personen so lange vor der Vernichtung zu bewahren, bis sie einer systematischen kriminalgenealogischen Auswertung unterzogen worden sind.

(2) Unter Aufhebung des Abschn. C — Bereinigung der kriminalpolizeilichen Personenakten — des für Preußen ergangenen RdErl. v. 10. 3. 1933 (MBliV. I S. 261) über die Neuordnung der kriminalpolizeilichen Personenakten und der entsprechenden Vorschriften in den übrigen Ländern ordne ich daher folgendes an:

1. Alle Pol.Behörden, die Personenakten kriminalpolizeilichen Inhalts (Akten und Blattsammlungen) führen, haben diese bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres oder bis zum Ablauf des 10. Jahres nach dem einwandfrei festgestellten Tode der erfaßten Person in der Aktenhaltung zu belassen.

2. Nach Fristablauf sind die Akten (Blattsammlungen) auszusondern und vollständig unter Beifügung des gesamten vorhandenen erkennungsdienstlichen Materials an die für den Geburtsort der erfaßten Person zuständige Kriminalpol.Stelle zu übersenden. Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln oder liegt er nicht im Reichsgebiet, so sind die Akten dem Reichssicherheitshauptamt — Amt V — zu übersenden.

3. Das Reichssicherheitshauptamt — Amt V — und die Kriminalpol.Stellen richten Aktensammelstellen ein, in denen die eingehenden Akten so lange aufbewahrt werden, bis sie durch das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspol. ausgewertet worden sind. Um bis dahin eine Übersicht über das

Kopie aus dem Bundesarchiv

eingegangene Material zu behalten und die spätere kriminalbiologische Auswertung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die eingehenden Akten laufend zu numerieren und durch eine abecelich geführte Kartei nachzuweisen.

4. Über den Zeitpunkt und die Durchführung der kriminalbiologischen Auswertung der Akten ergeht später Anweisung.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 119.

Verschiedenes

Berichtigung des Verzeichnisses der an das Fernschreibnetz angeschlossenen Dienststellen.

Unter A Bei Agram streichen: Belgrad, einsetzen: Wien.
Streichen: Assen, Adst., Den Haag.

Unter B Neu: Böhm.-Leipa, Adst., Reichenberg.
Bei Bonn streichen: Dortmund, einsetzen: Koblenz.

Unter D Bei Dijon streichen: Frankfurt/M., einsetzen: Paris.

Unter E Neu: Elten-Babberich, Adst., Den Haag.

Unter F Neu: Fallersleben, Adst., Hannover.
Neu: Fürstenberg, Sicherheitspolizeischule, Hvst. Berlin.

Unter G Neu: Gera, Adst., Weimar.
Neu: Gronau, Greko, Dortmund.

Unter K Bei Kattowitz hinzusetzen: Querverbind. Krakau.
Bei Krakau hinzusetzen: Querverbind. Kattowitz.

Unter M Neu: Minsk, Kdr. dSPudSD., Riga.

Unter N Neu: Niederhagen, K.L, Hannover, (FS nimmt Weselsburg an).

Unter O Neu: Offenburg, Adst., Stuttgart.

Unter S Bei Salzburg streichen: Wien, einsetzen: München.
Neu: Shitomir, Kdr. dSPudSD., Rowno.

Unter T Neu: Trautenau, Adst., Reichenberg.

Unter W Neu: Warnsdorf, Adst., Reichenberg.
Neu: Wolmar, Dienststelle der SP., Riga.

Unter Z Neu: Znaim, Adst., Wien.

(II D 2 Nr. 2916/40). — Befehlsblatt 1942 S. 120.

Verlust eines Ausweises.

Der am 7. 2. 1941 für ᛋᛋ-Obersturmführer Karl Klöckner, ᛋᛋ-Nr. 82 007, ausgestellte rote Dienstausweis Nr. 3584/41 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 5039) — Befehlsblatt 1942 S. 120.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Versetzt: ᛋᛋ-Stubaf. Reg. u. Krim.Rat Zimmermann (IV Gst.) zur Stapoleitst. Posen als Vertr. d. Leiters.

Die Leitung der Geschäftsstelle IV ist dem ᛋᛋ-Stubaf. Amtsrat Pieper übertragen worden.

Die Abordnung des ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Dr. Ploetz zum Stellv. Reichsprotektor f. Böhm. u. Mähren in Prag (s. Befehlsbl. S. 105) ist aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: ᛋᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Dräger (KPLSt. Berlin);
zur Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Tappert (Kiel);
zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Huppelsberg, Alwin Schubert u. Welker (sämtl. KPLSt. Berlin), Winkelmann, Behncke u. Mauruschat (sämtl. Hamburg), Keller (Zwickau) u. Lauer (Augsburg).

Abordnung aufgehoben: Krim.Dir. Schmechel (Hamburg) nach Prag.

Versetzt: ᛋᛋ-Stubaf. Reg. u. Krim.Rat Dr. Leo (Wien) z. KPLSt. Berlin;
Krim.Dir. Schmechel (Hamburg) n. Wien;
die ᛋᛋ-H'Stuf. Krim.Räte Dr. Halswick (Bln.-Fhrsch.) n. Koblenz u. Zillmann (Bln.-Fhrsch.) n. Luxemburg;
die Krim.Komm. Richter (Ludwigshafen) n. Innsbruck u. Dr. Merten (Frankfurt/M.) zum RSHA.-V;
ᛋᛋ-H'Stuf. Krim.Komm. a. Pr. Dobrovich (Marburg) n. Olmütz (KPLSt. Prag).

In den Ruhestand versetzt: Reg. u. Krim.Rat Holters (Stettin), ᛋᛋ-H'Stuf. Krim.Komm. Hanisch (Wien) u. Krim.Insp. Alfred Schulz (Bremen).

SD.

Versetzt: die ᛋᛋ-U'Stuf. Curt Höhn zum SD-LA. Posen u. Rudolf Jacob zur SD-HASt. Luxemburg.

Kommandiert: ᛋᛋ-O'Stuf. Schramm zur SD-HASt. Weimar.

— Befehlsblatt 1942 S. 120.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 20	Berlin, den 16. Mai 1942	3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Franz Hudler, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Prag, im August 1941

Ernst Kogge, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im August 1941

Oskar-Erich Kratz, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Leipzig, im August 1941

Werner Kupffer, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Tilsit, im August 1941

Joachim Metz, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im August 1941

Fritz Mielert, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Breslau, im August 1941

Kurt Pfennig, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Breslau, im August 1941

Max Pitz, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Bremen, im August 1941

Herbert Roeber, SS-Obersturmführer, SD-Abschnitt Leipzig, im August 1941

Kurt Rux, Staffelmann, SD-Abschnitt Neustettin, im August 1941

Herbert Schautschick, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im August 1941

Kuno Schröder, SS-Hauptscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im August 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Karl Dachwitz, SS-Sturmmann, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im August 1941

Werner Möller, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Köslin, im August 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 17. 4. 42 Dienstvorschrift f. d. Gefangenentransport (PDV. 28) S. 122. — RdErl. 22. 4. 42 Erholungsurlaub 1942. S. 122. — RdErl. 24. 4. 42 Schließung von Gas- u. Wasserleitungen usw. bei Festnahme alleinstehender Personen. S. 122. — RdErl. 28. 4. 42 außerplanmäßige Dienstzeit im mittleren u. gehobenen Pol.Verw.Dienst. S. 122. — RdErl. 29. 4. 42 Krim.Insp.Prüfung. S. 122. — RdErl. 4. 5. 42 Urlaubsregelung f. d. Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD in den eingegliederten Ostgebieten. S. 123. — RdErl. 4. 5. 42 Dienstauszeichnung der NSDAP. S. 123. — RdErl. 7. 5. 42 In Belgien lagerndes Umzugsgut ausgewanderter Juden. S. 123.

Verschiedenes. Verlust eines Ausweises. S. 123.

Personalmitteilungen. S. 124.

Sicherheitspolizei und SD

Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (PDV. 28).

RdErl. des RF‖uChdDtPol. im RMdI. vom 17. 4. 1942 — S II C 3 Nr. 5197/42 —

(veröffentl. MBliV. S. 775)

Im Reichsgau Wien ist als Aufsichtsbehörde für den Gefangenentransport in Zukunft der Pol.Präs. in Wien zuständig. Ich ersuche daher, Abschn. A VI Ziff. 6 (S. 11) und Abschn. A XI Ziff. 6 (S. 15) der Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (vgl. MBliV. 1939 S. 196 g) handschriftlich entsprechend zu berichtigen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 122.

Erholungsurlaub 1942.

RdErl. des RF‖uChdDtPol. i. RMdI. vom 22. 4. 1942 — S I A 1 a Nr. 174/42 —

Die Anordnung des RMdI. über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942 vom 11. 4. 1942 (RGBl. I S. 168) wird von mir hiermit auch auf die hauptamtlichen Angehörigen des SD ausgedehnt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 122.

Schließung von Gas- und Wasserleitungen usw. bei Festnahmen alleinstehender Personen.

RdErl. des RF‖uChdDtPol. im RMdI. vom 24. 4. 1942 — S II A 1 Nr. 111/42-151 —

(veröffentl. MBliV. S. 799)

Bei allen Festnahmen alleinstehender Personen, die in deren Wohnungen durchgeführt werden, haben sich die Beamten vor Verlassen der Wohnung davon zu überzeugen, daß sämtliche Gas- und Wasserleitungen geschlossen, elektrisches Licht, Rundfunkapparate und sonstige elektrische Geräte ausgeschaltet, offenes Feuer gelöscht und sämtliche Fenster verschlossen sind.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 122.

Außerplanmäßige Dienstzeit im mittleren und gehobenen Polizeiverwaltungsdienst.

RdErl. des RF‖uChdDtPol. i. RMdI. vom 28. 4. 1942 — S I A 1 a Nr. 141/42-I —

(1) Anwärter des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes, die aus der regelmäßigen Dienstlaufbahn hervorgegangen und besonders gut beurteilt werden, können schon vor Ablauf der bisher vorgeschriebenen 1½jährigen außerplanmäßigen Dienstzeit im Rahmen verfügbarer Planstellen angestellt werden. Als außerplanmäßige Dienstzeit ist jedoch in allen Fällen mindestens die Zeit abzuleisten, die dem Anwärter an der vorgeschriebenen Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit seines Geburtsjahrganges fehlt.

(2) Beamte des mittleren Polizeiverwaltungsdienstes, die besonders gut beurteilt werden und die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können bereits vor Ableistung der vorgeschriebenen 3jährigen außerplanmäßigen Dienstzeit nach Maßgabe freier Planstellen angestellt werden.

(3) Durch die Bestimmungen in Abs. (1) und (2) wird ein Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres nicht begründet. Die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit kann unbeschadet der Einweisung des Beamten in eine freie und besetzbare Planstelle um eine im Rahmen der regelmäßigen außerplanmäßigen Dienstzeit liegende Dienstzeit hinausgeschoben werden, wenn es erforderlich ist, daß der Beamte noch einige Zeit auf seine Eignung geprüft werden muß.

(4) Ernennungsanträge auf Grund der unter Abs. (1) und (2) wiedergegebenen Kannvorschriften sind mir ggf. unter besonders eingehender Begründung und Beifügung einer ausführlichen Beurteilung vorzulegen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 122.

Kriminal-Inspektor-Prüfung.

RdErl. des RF‖uChdDtPol. i. RMdI. vom 29. 4. 1942 — S I B 2 c Nr. 4928/42-518 —

(1) Im Hinblick auf die RdErl. vom 1. 3. 1940 u. 5. 4. 1940 — S I C a 2 Nr. 7122/40 u. Nr. 7122/40

Kopie aus dem Bundesarchiv

II-420-2 — (MBliV. S. 425, 704) können mit Wirkung vom 1. 4. 1942 nur noch Beamte zum Kriminal-Inspektor befördert werden, die an einem Kriminal-Inspektor-Lehrgang mit anschließender Prüfung (Kriminal-Inspektor-Prüfung) an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg, Schloßstr. 1, mit Erfolg teilgenommen haben.

(2) *1.* Zu den Lehrgängen, die je nach Bedarf durchgeführt werden, können ohne Rücksicht auf das Lebensalter Beamte gemeldet werden, die nach ihrer Führereignung, ihrer politischen Zuverlässigkeit und ihren fachlichen Fähigkeiten unbedingt die Gewähr dafür bieten, daß sie in leitenden Dienststellungen verwendet werden können. Es kommen somit nur Beamte in Frage, die im Laufe ihrer Dienstzeit überdurchschnittliche Leistungen aufgewiesen, sich um die Bewegung nachweislich verdient gemacht haben oder bei ausgezeichneten fachlichen Leistungen als politisch völlig einwandfrei zu bezeichnen sind.

2. Auf Ziff. 3 des RdErl. vom 11. 12. 1939 — O-Kdo. P I (1 b) Nr. 62/39 — (MBliV. S. 2519) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

(3) Die Dauer des Lehrganges beträgt 2 Monate.

(4) *1.* Zu Beginn des Lehrganges hat der Beamte in einem Führerlager von üblicher Dauer, das in den Lehrgang eingeschlossen ist, seine Führereignung unter Beweis zu stellen.

2. Beamte, die aus entschuldbaren Gründen nicht in die ᛋᛋ aufgenommen werden können, haben ihre Führereignung durch erfolgreiche Teilnahme am „Führerlager", das im gleichen Rahmen durchgeführt wird, zu beweisen.

(5) Die weitere Teilnahme am Lehrgang ist von dem erfolgreichen Bestehen der ᛋᛋ-Führerprüfung bzw. Führerprüfung abhängig.

(6) *1.* Meldungen zur Teilnahme von Beamten am Lehrgang sind unter Übersendung der Personalakten und einer Beurteilung im Sinne zu Ziff. 2 dieses Erlasses an das RSHA. — Gruppe I A — zu richten.

2. Die Beurteilung darf nicht umfangreicher als eine Seite (1½zeilig, Maschinenschrift) sein.

(7) Beamte, die die frühere Kriminal-Obersekretär-Prüfung abgelegt haben, aber bis zum 1. 4. 1942 noch nicht zum Kriminal-Inspektor befördert worden sind, können nach diesem Zeitpunkte nur noch befördert werden, wenn sie die ᛋᛋ-Führerprüfung bestanden oder, falls sie aus entschuldbaren Gründen nicht in die ᛋᛋ aufgenommen werden können, mit Erfolg an einem Führerlager teilgenommen haben.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 122.

Urlaubsregelung für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD in den eingegliederten Ostgebieten.

RdErl. des RFᛋuChdDtPol. i. RMdI. vom 4. 5. 1942 — S I A 1a Nr. 174/42-360-4 —

(1) Zur Vermeidung von Irrtümern weise ich darauf hin, daß für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich der Angehörigen der UWZ. und EWZ. die gleichen Urlaubsbestimmungen gelten wie für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD im übrigen Reichsgebiet. Der Erl. vom 26. 10. 1940 — I C (a) 1 Nr. 339/40 —, nach dem ein jährlicher Zusatzurlaub bis zu 10 Tagen an die noch nicht umgezogenen Beamten und Angestellten gewährt werden konnte, gilt daher insoweit als aufgehoben.

(2) Hinsichtlich der Gewährung von Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen verweise ich auf den RdErl. des RMdI. vom 18. 7. 1941 (MBliV. S. 1292).

Zusatz für die UWZ. Posen, Dienststelle Litzmannstadt: Zum Bericht vom 21. 4. 42 — I B 10^{23} —.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 123.

Dienstauszeichnung der NSDAP.

RdErl. des RSHA. vom 4. 5. 1942 — I A 1b Nr. 219/42 —

(1) Laut RdVfg. des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. Nr. 1/42 vom 6. 2. 1942 sind weitere Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnung der NSDAP. weder zu bearbeiten noch entgegenzunehmen, insbesondere hat auch jede Unterlagenbeschaffung usw. zu unterbleiben.

(2) Sobald die Verleihung von Dienstauszeichnungen wieder aufgenommen wird, ergeht entsprechende Weisung.

(3) Zwecks Einsparung unnötiger Schreibarbeit ersuche ich, von Anfragen nach dem Stand einzelner Verleihungsanträge abzusehen. Soweit noch Besitzurkunden und Auszeichnungen dem Reichssicherheitshauptamt zugehen, werden sie umgehend den in Betracht kommenden Parteigenossen zugeleitet. Anfragen der vorbezeichneten Art bleiben künftig unbeantwortet.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 123.

In Belgien lagerndes Umzugsgut ausgewanderter Juden.

RdErl. des RSHA. vom 7. 5. 1942 — II A 5 Nr. 20 II/42-212-5 —

Über die Verwertung des in Belgien lagernden Umzugsguts ausgewanderter Juden soll im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden eine Gesamtregelung getroffen werden. Auf Vorschlag des Beauftragten des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich in Brüssel ersuche ich, von Anträgen, die die Erfassung und Verwertung einzelner Stücke des in Belgien lagernden Umzugsgutes betreffen, abzusehen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 123.

Verschiedenes

Verlust eines Ausweises.

Der am 15. 5. 1940 ausgestellte und später verlängerte rote Dienstausweis Nr. 2690/40 der Stenotypistin Hildegard Ziewski ist am 21. 3. 1942 in Krakau verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffinden wird um umgehende Übersendung an das RSHA. — Ref. I A 4 — gebeten.

(I A 4) — Befehlsblatt S. 123.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Polizeiattaché: Reg.Rat Dr. Fest b. d. Dt. Gesandtschaft in Kopenhagen, Krim.Dir. Wipper b. d. Dt. Gesandtschaft in Sofia, Krim.Rat Winzer b. d. Dt. Botschaft in Madrid, Krim.Rat Helm b. d. Dt. Gesandtschaft in Agram, Krim. Komm. Goltz b. d. Dt. Gesandtschaft in Preßburg u. Krim.Komm. Kappler b. d. Dt. Botschaft in Rom;

zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Spengler.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt: ᛋᛋ-Stubaf.RR Dr. Bauer (Stapo Klagenfurt, z. Zt. in Veldes) m. d. Stellvertr. des Kommandeurs d. Sich.Pol. u. des SD in Veldes.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Achterberg u. Klein (Posen);

zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Max Urban (Regensburg).

Versetzt: Krim.Komm. Landwehr (Münster) nach Hohensalza;

die Pol.Insp. Wilhelm Mai (Aachen) nach Trier u. Herbert Meyer (Kdr. Radom) nach Bromberg.

Abgeordnet: die Pol.-Ob.Insp. Schmale (Düsseldorf) nach Halle, Franz Becker (Berlin) nach Düsseldorf u. Schwinn (Trier) nach Saarbrücken.

Die Abordnung des ᛋᛋ-Stubaf.RR. Dr. Kreuzer (Münster) zur Einsatzgr. D (vgl. Befehlsbl. 1942 S. 73) ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Paul Schiller (Stapoleitstelle Karlsruhe);

zum Krim.Ass.: ᛋᛋ-O'Stuf. apl. Krim.Assistent Kriszat (Stapo Tilsit).

– Befehlsblatt 1942 S. 124.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

125

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 21 | Berlin, den 23. Mai 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Walter Schroeder, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Prag, im August 1941

Heinz Zimmermann, SS-Bewerber, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Erfurt, im August 1941

Dr. Rudolf Zimmermann, SS-Untersturmführer, SD-Hauptaußenstelle Köln, im August 1941

Wilhelm Brecht, SS-Untersturmführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, im August 1941

Heinrich Dirsch, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle München, im September 1941

Karl Ebert, SS-Rottenführer, SD-Leitabschnitt München, im September 1941

Heinz Fernes, SS-Oberscharführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf, im September 1941

Walter Giehl, SS-Untersturmführer, SD-Hauptaußenstelle Weimar, im September 1941

Albert Groß, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Saarbrücken, im September 1941

Otto Hüpsel, SS-Hauptsturmführer, SD-Abschnitt Neustettin, im September 1941

Werner Kuhn, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im September 1941

Friedrich Martin, SS-Bewerber, SD-Hauptaußenstelle Chemnitz, im September 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Werner Buchhardt, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1941

Fritz-Georg Gerber, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Leipzig, im September 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 11. 5. 42 Schutz der weiblichen Jugend. S. 126. — RdErl. 7. 5. 42 Bearbeitung von Pers.Angelegenheiten von zur GFP. einberufenen Angeh. d. Sich.Pol. S. 126. — RdErl. 9. 5. 42 Schrifttumslisten f. d. Büchereien d. Sich.Pol. u. des SD. S. 126. — RdErl. 11. 5. 42 Vorübergehende Abkürzung d. Vorbereitungsdienstes f. d. Anwärter d. gehobenen Verw.Dienstes d. Sich.Pol. S. 127. — RdErl. 14. 5. 42 Sonderzuteilungen v. bezugsbeschränkten Waren an Angeh. d. Sich.Pol. u. des SD. S. 127. — RdErl. 14. 5. 42 Dienstreisen von Behördenangehörigen. S. 127. — RdErl. 15. 5. 42 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 128. — RdErl. 18. 5. 42 Verschrottung von auszusondernden Kraftfahrzeugen. S. 128. — RdErl. 13. 5. 42 Richtlinien über das Verhalten gegenüber Festzunehmenden (Schußwaffengebrauch). S. 128. — RdErl. 13. 5. 42 Abordnungen u. Versetzungen nach den eingegliederten Ostgebieten u. d. Generalgouvernement. S. 129.
Geh. Staatspolizei. RdErl. 12. 5. 42 Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß. S. 129.
Verschiedenes. Berichtigung z. Verzeichnis der Krim. Pol.(Leit)stellen. S. 129. — Verlust von Ausweisen. S. 130.
Personalmitteilungen. S. 130.

Sicherheitspolizei und SD

Schutz der weiblichen Jugend.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 11. 5. 1942
— I A 1a Nr. 317/42-351-19 —

Nachstehend gebe ich einen Befehl des RFSuChd. DtPol. zur Kenntnis und genauen Beachtung bekannt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 126.

Anlage:

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.
Tgb. Nr. III/121/42 g

Führer-Hauptquartier, den 6. 4. 1942

Betrifft: Schutz der weiblichen Jugend.

An alle Männer der SS und Polizei.

(1) Viele Väter und sonstige Erziehungsberechtigte stehen heute im Waffendienst oder erfüllen in anderweitigem Einsatz fern ihrer Familie kriegsnotwendige Aufgaben. Sie sind deshalb gezwungen, den Schutz ihrer Kinder mehr denn je der Volksgemeinschaft anzuvertrauen.

(2) Diese Tatsache verpflichtet jeden Deutschen, unsere Jugend, die heranwachsenden jungen Söhne und Töchter unseres Volkes, vor den Gefahren zu bewahren, denen sie in den durch die Kriegszeiten bedingten außergewöhnlichen Verhältnissen ausgesetzt sind.

(3) Ich verlange von Euch, meine Männer der SS und Polizei, daß Ihr dieser Pflicht stets eingedenk seid.

(4) Es ist eines anständigen Mannes unwürdig, ein junges unmündiges Mädel zu verführen, im leichtsinnigen Spiel ins Unglück zu stürzen und damit meistens unserem Volke eine künftige Ehefrau und Mutter zu nehmen.

(5) Vergeßt nie, wie entrüstet Ihr sein würdet, wenn Eure eigene unmündige Tochter oder Schwester ruiniert werden würde. Mit Recht würdet Ihr die unnachsichtige Verfolgung des Schuldigen verlangen.

(6) Ich glaube, Ihr wißt, daß ich über die Gesetze und Dinge des Lebens absolut natürlich und großzügig denke. Ebenso aber müßt Ihr wissen, daß ich jeden in unseren Reihen rücksichtslos bestrafen werde, der die Unerfahrenheit oder den Leichtsinn eines unmündigen Mädels gemein und verantwortungslos ausnutzt.

(7) Die Dienstvorgesetzten haben mir jedes Vorkommnis dieser Art zu melden.

gez. H. Himmler.

Bearbeitung von Personalangelegenheiten von zur Geheimen Feldpolizei einberufenen Angehörigen der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 7. 5. 1942
— I A 1a Nr. 255/42-351-19 —

(1) In letzter Zeit sind Dienststellen der Sich.Pol. unmittelbar an Feldeinheiten (Gruppen GFP) der Geheimen Feldpolizei herangetreten, um Beurlaubungen zu Fachprüfungen, Abgabe von Beurteilungen pp., für zur Geh.Feldpolizei einberufene Beamte zu erwirken. Da die Feldeinheiten derartige Gesuche grundsätzlich an den Feldpolizeichef der Wehrmacht weiter geben, sind unliebsame Verzögerungen entstanden, die in vielen Fällen eine rechtzeitige Erledigung der Gesuche verhinderten.

(2) Ich verfüge daher, daß in Zukunft Gesuche in Personalangelegenheiten, die zur Geh.Feldpolizei abgeordnete Beamte betreffen, über das RSHA. — Ref. I A 1 — an den Feldpolizeichef der Wehrmacht zu richten sind.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 126.

Schrifttumslisten für die Büchereien der Sicherheitspolizei u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 9. 5. 1942
— I B Büch. Nr. 4588/42-522/5 —

(1) Nach Mitteilung der Buchhandlung Spiegelverlag Paul Lippa sind folgende in den Schrifttumslisten der Sich.Pol. u. des SD (Befehlsbl. 1942 S. 47) zur Beschaffung empfohlenen Bücher bis auf weiteres nicht lieferbar:

Liste 1:
a) 3, 6—10, 12—13, 18—21, 23—24, 26.
b) 1, 5, 7, 10, 18—20, 22—23, 26, 28—29, 32.
c) 1, 4, 6, 9—10, 13, 18, 22—23, 25—26, 28—29.
d) 1, 6—7, 11—12, 16, 18, 20, 24—29, 33—36, 38—40, 42.
e) 2, 4, 8, 10—12, 15—16.
f) 6, 8—10, 17, 28, 32—33, 35, 41, 44, 47, 56, 63, 66—67, 73.

Liste 2: 2, 5, 7—8.

Liste 3:
b) 3.
d) 6, 11—13, 21, 24.
f) 3.
g) 3—4, 12, 14, 16.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Änderungen werden hier mitgeteilt.

(2) Im Interesse einer rascheren Belieferung kann Schrifttum aus dem Nordlandverlag GmbH., Berlin W 50, Geisbergstr. 1, unter Angabe des genauen Buchtitels auch unmittelbar beim Verlag selbst bestellt werden. Da der Nordlandverlag nur an Buchhandlungen liefert, ist in jedem Auftrag anzugeben, durch welche örtliche Buchhandlung die Auslieferung erfolgen soll. Soweit diesbezügliche Aufträge durch die Firma Lippa noch nicht erledigt wurden, müssen sie zuvor zurückgezogen werden.

(3) Folgende Bücher sind in die Schrifttumslisten aufzunehmen (handschriftlich nachtragen):

Liste 3, Unterteil d, Nr. 27:

Vogel, Die Personenbeschreibung. Ein Wegweiser zum richtigen Sehen u. Beschreiben d. Person. Mit über 360 Abbildungen. Verlag von Hayn's Erben, Berlin 1931; 4,50 RM.

Liste 3, Unterteil g, Nr. 22:

Dalcke, Strafrecht und Strafverfahren, eine Sammlung d. wicht. Gesetze des Strafrechts u. d. Strafverfahrens mit Erläuterungen. 31. Aufl. J. Schweitzer-Verlag, Berlin 1940, 22,— RM.

Liste 3, Unterteil g, Nr. 23:

Mezger, Deutsches Strafrecht. 2. Aufl., Junker u. Dünnhaupt-Verlag, Berlin 1941; 9,— RM.

Liste 3, Unterteil g, Nr. 24:

Burchardt-Klempahn, Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 8,70 RM.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 126.

Vorübergehende Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 11. 5. 1942
— S I A 1a Nr. 275/42 —

(1) Abs. (1) meines RdErl. vom 16. 10. 1941 — O-VuR. Org. 2332/41 — (MBliV. S. 1832/33) ist auch auf die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Meldungen der Anwärter zwecks Einberufung zu einem Polizeiinspektorenanwärterlehrgang haben jeweils 6 Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes zu erfolgen.

(3) Abs. (2) gilt auch entsprechend für die Meldungen der Anwärter des mittleren Verwaltungsdienstes zwecks Einberufung zu einem Polizeiassistentenanwärterlehrgang.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 127.

Sonderzuteilungen von bezugsbeschränkten Waren an Angehörige der Sich.Pol. und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 14. 5. 1942
— II C 1 Nr. 811/42-239-1 —

Nachstehenden RdErl. des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. 5. 1942 gebe ich zur Beachtung bekannt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 127.

Anlage:

Der Reichswirtschaftsminister
S 2/2864/42

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
II D 4 — 731

Berlin W 8, den 1. Mai 1942
Behrenstr. 43

An die Obersten Reichsbehörden.

Betr.: Sonderzuteilungen an bewirtschafteten Waren oder Mangelgütern für Gefolgschaftsangehörige.

(1) Behörden und auch Betriebe sind in letzter Zeit dazu übergegangen, Mangelwaren und sogar bezugsbeschränkte Erzeugnisse aus Beutebeständen oder Einkaufsaktionen in den besetzten Gebieten außerhalb der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung an ihre Gefolgschaftsmitglieder zu verteilen. Zahlreiche Meldungen besagen, daß hierüber aus verständlichen Gründen bei der Bevölkerung beträchtliche Mißstimmung herrscht. Diese Klagen häuften sich besonders um die Weihnachtszeit, wobei u. a. zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Verteilung z. B. von Wolldecken, Wollsocken und Wollpullovern im zeitlichen Zusammenhang mit der Winterwollsachensammlung für die Soldaten der Ostfront nicht verstanden würde.

(2) Derartige Sonderaktionen zugunsten eines bevorzugten Kreises widersprechen den Grundsätzen einer geordneten Verbrauchsregelung. Sie erschüttern das Vertrauen der Bevölkerung in eine gerechte und allgemeine Verteilung der bewirtschafteten Waren des täglichen Bedarfs. Sie gefährden Stimmung und Haltung der inneren Front. Dies gilt besonders, wenn Dienststellen aller Art und sogar Oberste Reichsbehörden beteiligt sind.

(3) Solche Aktionen sind aus diesen Gründen nicht nur höchst unerwünscht, sondern sie werden nach der von uns gebilligten Rechtsprechung der Gerichte nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung sogar bestraft, wenn außerhalb der Bewirtschaftungsmaßnahmen erworbene Verbrauchsgüter ohne Beachtung derselben in einem handelsmäßigen Umfange in den Verkehr gebracht werden.

(4) Bereits durch Erlaß vom 21. April 1941 — S 2/6527/41 — an die Reichswirtschaftskammer sind den Betrieben derartige Sonderzuteilungen zugunsten ihrer Gefolgschaftsmitglieder untersagt worden. Wir haben Veranlassung, nachdrücklich darum zu bitten, daß auch die Behörden von solchen Aktionen Abstand nehmen, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen im entsprechenden Sinne anweisen.

Dienstreisen von Behördenangehörigen.

RdErl. des RSHA. vom 14. 5. 42
— II C 2a Nr. 1915/41-297-9 —

Nachstehend gebe ich in Ergänzung meiner RdErlasse vom 1. 8. 1941 (Befehlsbl. S. 157) und vom 4. 9. 1941 (Befehlsbl. S. 174) einen weiteren Erlaß des Reichsverkehrsministers bekannt. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß der Platzkartenzwang auch für die Inhaber von Dauerfahrkarten besteht. Die verauslagte Gebühr für die Platzkarte ist durch die Reisekostenrechnung anzufordern.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 127.

Der Reichsverkehrsminister

Berlin W 8, den 10. 4. 1942

Betr.: Schnellzugverbindungen Berlin—München.

(1) Die zur Erleichterung des Dienstreise-, Berufs- und Geschäftsverkehrs Ende Juli v. J. zwischen Berlin

Kopie aus dem Bundesarchiv

und München eingelegten Schnellzüge D 78/77, die täglich, außer Sonn- und Festtagen, gefahren werden, verkehren vom nächsten Fahrplanwechsel, dem 4. Mai d. J., ab über Leipzig—Nürnberg und sind wieder nur in Verbindung mit einer Platzkarte benutzbar:

D 78	12 42 ab	↓	Berlin Anh. Bf.	↑	an 21 50
	22 36 an	↓	München	↑	ab 12 12 D 77

(2) Die Platzkarten werden vom 3. Tage vor dem Reisetage an für die tarifmäßige Gebühr von 1,— RM für die 1. und 2. Klasse und von 0,50 RM für die 3. Klasse ausgegeben.

(3) Der Zwischenverkehr Berlin—Leipzig und Nürnberg—Augsburg—München bleibt zunächst ausgeschlossen.

(4) Um von den zur Verfügung stehenden Sitzplätzen einen Teil für ausgesprochene Dienstreisen kriegswichtiger Stellen vorhalten zu können, wird eine bestimmte Anzahl Platzkarten hierfür bis 17 Uhr des Tages vor dem Reisetage bereitgehalten werden. Die anderen Platzkarten gelten für den freien öffentlichen Verkehr.

(5) Die Ausgabe der vorbehaltenen Platzkarten erfolgt:

a) für Richtung München

in Berlin: beim Mitteleuropäischen Reisebüro, Potsdamer Platz,

in Leipzig: bei der Fahrkartenausgabe Leipzig Hbf. oder MER 2, Meßamt,

b) für Richtung Berlin

in München: beim Amtlichen Bayerischen Reisebüro,

in Augsburg: beim Lloydreisebüro, Maximilianstraße A 14,

in Nürnberg: beim Amtlichen Bayerischen Reisebüro.

(6) Von Berlin und Leipzig werden Platzkarten nach Nürnberg, Augsburg oder München und von München, Augsburg und Nürnberg werden Platzkarten nach Leipzig oder Berlin verausgabt.

(7) Für eine Bekanntgabe dieser Anordnung an die beteiligten Dienststellen und Berufsorganisationen in Berlin, Leipzig, Nürnberg, Augsburg und München mit dem Hinweis darauf, daß das Zugpaar in erster Linie dem Dienst-, Berufs- und Geschäftsverkehr dient, wäre ich dankbar.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 15. 5. 1942 — S IV C 3 Nr. 4186/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitschrift ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Berichte der bulgarischen Handels- und Industriekammer", Sofia.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 128.

Verschrottung von auszusondernden Kraftfahrzeugen.

RdErl. des RSHA. vom 18. 5. 1942 — II D 3 a (6)/II D 3 b Nr. 702/42 —

(1) Der Reichswirtschaftsminister ordnet mit Erlaß vom 24. 4. 1942 — II EM 3/32964/42 — folgendes an:

„(1) Eine allgemeine Verschrottungsaktion für die stillgelegten oder verschrottungsreifen Fahrzeuge ist nicht beabsichtigt. Es ist aber erforderlich, für diejenigen Fahrzeuge, die von ihren Besitzern zur Verschrottung verkauft werden, eine einheitliche Regelung zu treffen, da ein erheblicher Teil der Autoverwertungsbetriebe die angekauften Kraftfahrzeuge unzweckmäßig verwertet. Zu einer vollständigen, systematischen Erfassung der aus den verschrottungsreifen Kraftfahrzeugen anfallenden Ersatzteile und der zurückzugewinnenden Metallmengen ist es notwendig, daß die Kraftfahrzeuge nur an zuverlässige Autoverwertungsbetriebe abgegeben werden. Das Oberkommando des Heeres z. B. hat bereits verfügt, daß die Abgabe von verschrottungsreifen Kraftfahrzeugen nur an namentlich festgelegte Verschrottungsbetriebe erfolgen darf. Die Zahl dieser Betriebe ist inzwischen von ursprünglich 89 auf etwa 200 erhöht worden.

(2) Namen und Anschriften der von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Zweckgemeinschaft Gebrauchtwarenhandel, Abteilung Kraftfahrzeuge und Autoverwertung, in Berlin W 35, Potsdamer Straße Nr. 74, zugelassenen bzw. noch neu hinzukommenden Autoverwertungsbetriebe werden von dieser Stelle auf Anfrage mitgeteilt."

(2) Bei Aussonderung von verschrottungsreifen Kraftfahrzeugen wird ersucht, den Verkauf nur an solche Verschrottungsbetriebe vorzunehmen, die von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel zugelassen worden sind. Die Namen und Anschriften dieser Betriebe sind von den einzelnen Dienststellen direkt zu erfragen.

An Geh. Staatspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 128.

Richtlinien über das Verhalten gegenüber Festzunehmenden (Schußwaffengebrauch).

RdErl. des ChdSPudSD. vom 13. 5. 1942 — II A 1 Nr. 86/42-151 —

Im Hinblick auf die in letzter Zeit ständig wachsende Zahl von Verletzungen und Tötungen von Angehörigen der Sich.Pol. bei Festnahmen von Verbrechern ordne ich folgendes an:

1. Festnahmen, bei denen zu vermuten ist, daß Widerstand geleistet wird, sollen grundsätzlich mit entsicherter vorgehaltener Pistole und dem gleichzeitigen Ruf „Hände hoch!" vorgenommen werden. Im Zweifel ist stets anzunehmen, daß Widerstand geleistet wird. Wird der Aufforderung, die Hände hochzuheben, in der offenbaren Absicht eines tätlichen Angriffs nicht Folge geleistet, so ist unverzüglich von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.
2. Bei Durchsuchungen, Kontrollen von Hotelzimmern und ähnlichen Diensthandlungen, die tunlichst von zwei oder mehreren Beamten gemeinsam auszuführen sind, ist die Schußwaffe entsichert und griffbereit zu tragen. Außerdem ist eine geschickte Abriegelung des Durchsuchungszimmers vorzunehmen. Nach der Festnahme ist die betreffende Person sofort zu durchsuchen. Hierbei ist darauf zu achten, daß ein zweiter Beamter die Festgenommenen mit der Waffe im Anschlag laufend beobachtet.
3. Alle zum Tragen einer Dienstwaffe berechtigten Vollzugsbeamten und Angestellten der Sicherheitspolizei sind verpflichtet, ihre Dienstwaffe ständig bei sich zu tragen. Die Dienststellenleiter haben allmonatlich ohne vorherige Ankündigung die

Kopie aus dem Bundesarchiv

ihnen unterstellten Beamten und Angestellten daraufhin zu überprüfen. Außerdem haben sie festzustellen, ob sich die Dienstwaffen in ordnungsmäßigem Zustand mit 2 je mit 5 Patronen gefüllten Magazinen befinden. Gleichzeitig mit der Kontrolle haben die Dienststellenleiter die ihnen unterstellten Beamten und Angestellten im Sinne der Bestimmungen dieses Erlasses zu belehren und außerdem auf strengste Beachtung der „Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten" (RdErl. des RMdI. vom 2. 8. 1939 — RMBliV. S. 1636 —), deren Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden, hinzuweisen. — Über die Vornahme jeder Kontrolle und Belehrung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

4. Im Falle einer Verletzung oder Tötung eines Angehörigen der Sich.Pol. bei der Durchführung einer Festnahme oder Durchsuchung ist mir umgehend zu berichten, wann und durch wen die letzte Kontrolle und Belehrung der betroffenen Beamten bzw. Angestellten stattgefunden hat. Ich werde bei Vernachlässigung dieser Kontroll- und Belehrungspflicht die Dienststellenleiter zur Rechenschaft ziehen.

5. Dieser Erlaß ist in den Meldeblättern der Kriminalpolizei(leit)stellen zum Abdruck zu bringen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 128.

Abordnungen und Versetzungen nach den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement.

RdErl. des RSHA. vom 13. 5. 1942
— I A 1a Nr. 335/42-352-7 —

Bei Versetzungen und Abordnungen von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD zu Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement ist, soweit nicht von vornherein die Verwendungsfähigkeit der betr. Beamten oder Angestellten in gesundheitlicher Hinsicht feststeht, vor der Inmarschsetzung die amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Falls der Amtsarzt feststellt, daß aus gesundheitlichen Erwägungen der Versetzung oder Abordnung nicht Folge geleistet werden kann, ist das ärztliche Gutachten umgehend dem Reichssicherheitshauptamt einzureichen. Gleichzeitig ist, soweit es sich hierbei um Beamte der Reichsbesoldungsgruppe A 10 bis A 4c 2 oder um Angestellte bzw. SD-Angehörige bis zum Dienstgrad ᛋᛋ-Hauptscharführer handelt, eine geeignete Ersatzkraft für die Versetzung bzw. Abordnung vorzuschlagen. Dienststellen, die von sich aus der Versetzung oder Abordnung eines bestimmten Beamten oder Angestellten nach den eingegliederten Ostgebieten oder dem Generalgouvernement beantragen, haben im Bericht die gesundheitliche Verwendungsfähigkeit des betr. Beamten oder Angestellten ausdrücklich zu vermerken.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 129.

Geheime Staatspolizei

Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß.

RdErl. des RSHA. vom 12. 5. 1942
— I A 6 Nr. 423/42 —

(1) Die mit Wirkung vom 1. 4. 1942 neugefaßten Richtlinien für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß sind im MBliV. 1942, S. 618 ff. abgedruckt. Ich ersuche entsprechend zu verfahren.

(2) Die Wohnungsgeldzuschußempfänger der Sich.-Pol. im RSHA. reichen beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach den in Abs. (1) genannten Richtlinien die Anträge auf Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses beim Ref. I A 6 nach einem Vordruck ein, der bei der genannten Dienststelle anzufordern ist. (Anruf App. 416, Anschluß: Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Str. 9).

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 129.

Verschiedenes

Berichtigung
zum Verzeichnis der Kriminalpolizei(leit)stellen.

Seite 3 (Königsberg): Chef: SA-Obergruppenf. Jahn; Wohnung: General-Litzmann-Str. 84; Anruf privat: 24011, Hausanschl. 238.

Seite 4 (Tilsit): Leiter: Krim.Rat Josef Nitsche; Wohnung: Meerwischpark 3 p. bei Falk.

Seite 17 (Oppeln): Chef: komm. Pol.Dir. Dr. Heigl; Wohnung: Hotel „Form";
Leiter: Krim.Dir. Reiche; Wohnung: Hotel „Form"; Anruf privat: 2051.
In Spalte „Zugehörige Gde.Krim.Pol." ist neu einzutragen: Loben O.S., Ring, Anruf 45;
Warthenau O.S., Anruf 123;
Heydebreck O.S., Anruf 357.

Seite 18 (Troppau): Chef: z. Zt. unbesetzt. Vertr.: Major d. Sch. Hans Schmidt; Wohnung: Olmützer Str. 8 bei Fiedor; Anruf dienstl.: 66 u. 82, privat: 511.

Seite 18a (Kattowitz): Leiter: ᛋᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Max Rausch; Anruf dienstl.: 35961, Hausanschl. 8820, privat: 35961, Hausanschl. 8821.

Seite 21 (Chemnitz): Leiter: Krim.Dir. Eugen Hotze; Wohnung: Franz-Seldte-Str. 61 bei Hofmann.

Seite 22 (Leipzig): Gde.Krim.Pol. Burgstädt: Anruf 3071, Hausanschl. 57;
Gde.Krim.Pol. Taucha: Anruf Leipzig 78453, Hausanschl. 58.

Seite 24 (Zwickau): Krim.Abt. Plauen: Chef: z. Zt. unbesetzt; mit d. Wahrn. d. Dienstgesch. beauftragt: Ob.Reg.Rat Dr. Wilhelm Uhlig.

Seite 25 (Reichenberg): Leiter: Krim.Dir. Alfred Roßberg;
Krim.Abt. Brüx: Leiter: Krim.Rat Richard Voß; Wohnung: Rottergasse 10 bei Plomnitzer.

Seite 26 (Karlsbad): Leiter: Krim.Rat Willi Peters Wohnung: Parkstr. 22;
Gde.Krim.Pol. Marienbad: Jägerstr. 45 (Stadmuseum); Anruf: 2007.

Seite 27 (Halle): Chef: ᛋᛋ-Staf. Pol.Präs. Dr. Heinrich Vitzdamm; Leiter: z. Zt. Wehrmacht; Vertreter: ᛋᛋ-H'Stuf. Krim.Dir. Wilhelm Fehl; Wohnung: Kurallee 11, Anruf privat: 26838
Krim.Abt. Wittenberg: Chef: ᛋᛋ-Stubaf. Pol.Dir. Erwin Wickert; Wohnung: Berliner Str. 2; Anruf dienstl.: 3511, Nebenst. 10, privat: 3511, Nebenstelle 40; Leiter: Krim.Ob.Sekr. Erich John; Wohnung: Falkstr. 3; Anruf dienstl.: 3511, Nebenst. 20, privat: 3511, Nebenst. 36.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Seite 28 (Magdeburg): Leiter: Krim.Dir. Adolf Schulz-Lenhardt.
Seite 32 (Weimar): Krim.Abt. Altenburg: Chef: Pol.Dir. Hans Vogel; Wohnung: Markt 31; Anruf privat: 2542.
Seite 34 (München): Chef: SA-Brigadef. Reg.Dir. Franz Mayr.
Seite 35 (Augsburg): Leiter: Krim.Rat Reichelt.
Seite 36 (Nürnberg): Leiter: Ob.Reg.u.-Krim.Rat Philipp Greiner (z. Zt. Wehrmacht); Vertreter: ᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Walter Odewald; Wohnung: Nürnberg-N, Veillodter Str. 35 I; Anruf dienstl. u. privat: 2951.
Seite 39 (Stuttgart): Anruf: 22941 u. 25341; Chef: Anruf dienstl.: 8300, privat: 8301; Leiter: Anruf dienstl.: 8400, privat: 8401;
Krim.Abt. Ulm a. D.: Chef: z. Zt. unbesetzt; Leiter: z. Zt. unbesetzt.
Seite 41 (Karlsruhe): Chef: ᛋ-Oberf. Pol.Präs. Günther Claassen; Wohnung: Kantstr. 5; Leiter: ᛋ-Stubaf. Reg.u.Krim.Rat Günther Braschwitz; Wohnung: Kriegsstr. 146;
Krim.Abteilung Pforzheim: Leiter: Wohnung: Dr.-Fritz-Todt-Str. 6; Anruf privat: 2323.
Seite 43 (Ludwigshafen): Leiter: Krim.Rat Wilhelm Born;
Krim.Abt. Zweibrücken: Landauer Str. 22; Anruf: 971.
Seite 45 (Frankfurt a. Main): Leiter: Ob.Reg.u.Krim.-Rat Wolfgang Berger; Wohnung: Savignystr. 38.
Seite 46 (Kassel): Leiter: ᛋ-H'Stuf. Krim.Dir. Friedrich Weber; Wohnung: Ruhlstr. 1 bei Weibezahn.
Seite 47 (Darmstadt): Leiter: Wohnung: Mathildenstr. 3; Anruf privat: 7511—7517;
Krim.Abt. Worms: mit d. stellvertr. Leitung beauftragt: Krim.Ob.Sekr. Wilhelm Ruppel; Wohnung: Alzeyer Str. 3; Anruf privat: 5213.
Seite 54 (Essen): Leiter: ᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Kurt Damm; Anruf privat: 44551, Nebenanschl. 8413;
Krim.Abt. Oberhausen: Chef: ᛋ-Stubaf. komm. Pol.Präs. Dr. Deutschbein; Wohnung: Arndtstr. 38; Anruf dienstl.: 24221, Nebenanschl. 321, privat: 24221, Nebenanschl. 202; Leiter: ᛋ-H'Stuf. Krim.Rat Stein; Wohnung: Kurze Str. 27; Anruf dienstlich: 24221, Nebenanschl. 288.
Seite 55 (Dortmund): Leiter: ᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Klamp;
Krim.Abt. Hamm: Chef: Reg.Rat komm.Pol.Dir. Dr. Rotmann; Wohnung: Hotel Buschkühle, Friedrichsplatz; Anruf privat: 2242; Leiter: z.Zt. unbesetzt.
Seite 57 (Recklinghausen): Leiter: ᛋ-Stubaf. Krim.-Dir. Dr. Eweler.
Seite 58 (Bochum): Leiter: Reg.u.Krim.Rat Oberbeck.
Seite 65 (Hamburg): Krim.Abt. Cuxhaven: Leiter: mit d. stellvertr. Leitung beauftragt: ᛋ-U'Stuf. Krim.Sekr. Johann Andres.
Seite 67 (Flensburg): Chef: ᛋ-Oberf. Pol.Dir. Hinrich Möller, z. Zt. abgeordnet; Leiter: Krim.Rat Harald Christensen, z. Zt. abgeordnet; Vertreter: Krim.Komm. Peter Schneider; Wohnung: Dorotheenstr. 37.
Seite 73 (Graz): Leiter: ᛋ-Stubaf. Reg.u.Krim.Rat Friedrich Class;
Krim.Abt. Leoben: Buchmüllerstraße, Polizeibaracken; Anruf: 621, 741, 749, 750; Chef: Wohnung: Peter-Tunner-Str. 14; Anruf dienstl.: 621, 741, 749, 750, privat: 30, 102; Leiter: Anruf dienstl.: 621, 741, 749, 750;
Außendienststelle Eisenerz: Polizeibaracke; Anruf: 51, 112.
Seite 74 (Klagenfurt): St. Ruprechter Str. 5 ist zu streichen, dafür setzen: Landhaushof 3.
Seite 75 (Danzig): Leiter: Reg.u.Krim.Rat Friedrich Hermann; Wohnung: Hotel „Danziger Hof";
Krim.Abt. Gotenhafen: Chef: z. Zt. unbesetzt.

(II A 1 Nr. 2017 V/41-158). — Befehlsblatt 1942 S. 129.

Verlust von Ausweisen.

Der Hausausweis Nr. 64 und der Fahrtberechtigungsausweis Nr. 144, beide ausgestellt am 16. 5. 1941 durch den Leiter der Staatspolizeistelle Bromberg, sind dem Angestellten im Gefängnisaufsichtsdienst und ᛋ-Mann Martin Kopp abhanden gekommen. — Beide Ausweise sind für ungültig erklärt worden.

— Befehlsblatt 1942 S. 130

Personalmitteilungen

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat August Schiffer (Berlin);
zum Krim.Rat: Krim.Komm. Wilhelm Karg (Hannover).

Versetzt: die Krim.Räte Ahrens (Aachen) zum RSHA., Wenzel (Kdr. Warschau) nach Schneidemühl;
Krim.Komm. Wangemann (Hamburg) zum Kdr. Krakau;
Pol.Insp. Viehöfer (Karlsruhe) zum RSHA.

Abgeordnet: Pol.Ob.Insp. Georg Henkel (Bremen) nach Kassel;
Pol.Insp. Sieweke (Münster) nach Brünn.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Urbschat (Tilsit); zum Krim.Rat: der char. Krim.Rat Langbein (Danzig) u. die Krim.Komm. ᛋ-Mann Hirschberg (Wesermünde) u. Rupprecht (München); zum Krim.-Insp.: die Krim.Ob.Sekretäre Jirousek, Mauler, Starnberger, Walter u. Wieser (sämtl. Wien), Matt (Wilhelmshaven), Goerges Viersen, Gem.Pol.) u. ᛋ-Mann Krim.Ob.Sekr Grums (Oberhausen);
zur Krim.Komm(in): die Krim.Komm(in) a. Pr. Koeppel (Dortmund), Bock v. Wülfingen (Dresden), Weniger (Litzmannstadt) u. Klop penburg (Bremen).

Abordnung: die ᛋ-O'Stuf.Krim.Komm. Schuster (Berlin-KPLSt.) u. Gabrysch (Breslau) zur Führerschule Bln.

Versetzt: Krim.Dir. Urbschat (Tilsit) n. Mannheim; die Krim.Komm. Frey (Königsberg) n. Kassel u. van Look (Wiesbaden) n. Warschau.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Insp. Fischer (Würzburg).

Verstorben: Krim.Insp. Dietrich (Zwickau).

Berichtigung: Im Befehlsbl. 1942 S. 115 muß es unter „Versetzt" richtig heißen:
ObRegu.krim.Rat. Hauke (Wien) n. Breslau „unter Übernahme i. d. staatl. höh. Verwaltungsdienst".

— Befehlsblatt 1942 S. 131

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ausgabe A

Befehlsblatt
des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 22 | Berlin, den 30. Mai 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Karl Oberhauser, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt München, im September 1941

Bernhard Pfarre, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1941

Friedrich Radlmeier, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeileitstelle München, im September 1941

Fritz Rauter, SS-Hauptscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1941

Emil Roßmann, SS-Obersturmführer, Polizeiinspektor, Staatspolizeileitstelle Königsberg, im September 1941

Hans Sölken, Kriminalangestellter, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im September 1941

Rudolf Schaller, SS-Oberscharführer, Regierungsassessor, SD-Leitabschnitt München, im September 1941

Rudolf Schenk, SS-Bewerber, a.pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Graz, im September 1941

Heinz Schilling, SS-Hauptsturmführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im September 1941

Alfred Scholz, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Breslau, im September 1941

Friedrich Tinzmann, SS-Untersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1941

Eugen Zimmermann, SS-Bewerber, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart, im September 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Josef Heinzl, SS-Oberscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Posen, im September 1941

Heinz Lamprecht, Kriminaloberassistent, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im September 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 21. 5. 42 Erfassung von Nichteisenmetallen aus Drahtnachrichtenanlagen bei den Dienstst. d. SP und SD. S. 132.

Geh. Staatspolizei. RdErl 16. 4. 42 Vereinfachung im Reise- u. Umzugskostenrecht. S. 132.

Reichskriminalolizei. RdErl. 1. 5. 42 Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken u. Werkzeugspuren. S. 132.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 15. 5. 42 Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem u. unterhaltendem Schrifttum. S. 133.

Verschiedenes. Anschriftenänderung. S. 134.

Personalmitteilungen. S. 134.

Sicherheitspolizei und SD

Erfassung von Nichteisenmetallen aus Drahtnachrichtenanlagen bei den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 21. 5. 1942
— II D 2 Nr. 3482/42 —

(1) Alle nicht mehr für den Dienstbetrieb erforderlichen Bleikabel, Kupferleitungen und sonstigen Altmaterialien aus Kupfer, Aluminium, Magnesium, Zinn, Nickel und Blei müssen wieder der Elektroindustrie für die Erzeugung neuer Geräte zugänglich gemacht werden. Die angesammelten Bestände sind nicht mehr an Altmaterialhändler abzugeben, sondern bei den Dienststellen zu lagern. Die angefallenen Metalle sind erstmalig **bis zum 15. 6. 1942** getrennt nach Art und Menge und weiterhin laufend vierteljährlich dem RSHA. (II D 2) anzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

(2) Zu den gleichen Terminen ist zu berichten, bei welchen Stellen nicht dringend benötigte Drahtnachrichtenanlagen oder Kabel (alle Arten) abgebaut werden können.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 132.

Geheime Staatspolizei

Vereinfachung im Reise- und Umzugskostenrecht.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 16. 4. 1942
— S II C 2 Nr. 422/42-298 —

(1) Auf Grund des RdErl. des RMdF. vom 18. 3. 1942 (RBB. S. 56) werden hiermit die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. bis auf weiteres ermächtigt:

1. Trennungsentschädigung nach Abschn. A 2 des RdErl. vom 27. 10. 1938 (RBB. S. 36), betr. Umzugskostenbeihilfen und Trennungsentschädigung in Sonderfällen,
2. Abfindungsbeiträge für das Überlassen von Wohnungen nach Nr. 3 Abs. 4 der Richtlinien, für das Gewähren von Beiträgen für das Instandsetzen von Wohnungen usw. vom 7. 5. 1935 (RBB. S. 52) bis zur Höhe der für vier Monate zu zahlenden Trennungsentschädigung selbständig zu bewilligen.

(2) Bezüglich der Höhe der auf Grund des Erlasses vom 27. 10. 1938 zu bewilligenden Trennungsentschädigung weise ich zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß bei Zahlung von Erfahrungssätzen, die niedriger als die Höchstsätze sind, höchstens 75 % dieser niedrigeren Sätze bewilligt werden dürfen. Wenn der Beamte oder Angestellte jedoch nachweist, daß er mit diesen niedrigeren Erfahrungssätzen seine Mehraufwendungen nicht decken kann, kann die Trennungsentschädigung bis auf 75 % des Höchstsatzes erhöht werden; auf die Anrechnung häuslicher Ersparnisse wird besonders hingewiesen.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 132.

Reichskriminalpolizei

Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren.

RdErl. d. RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 1. 5. 1942
— S V D 1 Nr. 1083/42 —

(veröffentl. MBliV. S. 977)

Der hohe Wert der von Werkzeugen am Tatort hinterlassenen Spuren für die schnelle und einwandfreie Aufklärung strafbarer Handlungen ist noch nicht im erforderlichen Maße erkannt worden. Selbst in der Spurensicherung ausgebildete Beamte begnügen sich in den meisten Fällen damit, Finger- und gegebenenfalls noch Fußspuren zu suchen und sicherzustellen, während Werkzeugspuren nicht beachtet und daher für eine spätere Untersuchung nicht gesichert werden. Gerade diese Spuren, vor allem wenn sie von Werkzeugen reisender Verbrecher herrühren, ermöglichen aber nicht nur die Ermittlung der Tatwerkzeuge und Täter, sondern darüber hinaus noch die Feststellung von Tatzusammenhängen und damit die Aufklärung einer ganzen Reihe begangener Straftaten. Um eine ordnungsgemäße, erschöpfende Suche und Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren künftig zu gewährleisten, ordne ich daher an:

Kopie aus dem Bundesarchiv

A. Suche und Sicherstellung von Werkzeugspuren.

1. Bei der Besichtigung der Tatorte — vor allem bei Kapitalverbrechen, Einbruchsdiebstählen und Sabotagefällen — ist sorgfältig nach vom Täter herrührenden Werkzeugspuren zu suchen.

2. Werden solche Spuren gefunden, sind sie in geeigneter Weise sicherzustellen. Ist die Sicherstellung der diese Spuren tragenden Gegenstände oder auch von Teilen der Gegenstände nicht möglich, so sind die Spuren je nach Beschaffenheit des Materials mit Gips, Plastilin, Negocoll oder einer anderen geeigneten Masse abzuformen. Sind die hierzu erforderlichen Materialien oder die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nicht vorhanden, so ist die Kriminaltechnische Untersuchungsstelle (KTU.-Stelle) der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zu benachrichtigen und zur Vornahme dieser Arbeiten heranzuziehen.

3. *(1)* Können infolge besonderer Umstände nur Teile der Gegenstände sichergestellt werden, auf denen sich die zu untersuchenden Spuren befinden (z. B. Stücke von Panzerplatten aufgeknabberter Geldschränke, Teile beschädigter Bäume, Abschnitte von Drahtrollen oder Zäunen), so ist darauf zu achten, daß beim Abtrennen dieser Teile die Tatspuren nicht beschädigt oder zerstört und die durch das Abtrennen hervorgerufenen neuen Spuren als solche eindeutig gekennzeichnet werden, um eine Verwechslung mit den Tatspuren zu verhindern.

(2) Die sichergestellten Teile oder Abschnitte dürfen nicht zu knapp bemessen werden, damit noch genügend Material zur Anstellung von Vergleichsversuchen zur Verfügung steht.

B. Suche und Sicherstellung von Tatwerkzeugen und Werkzeugbruchstücken.

1. Am Tatort selbst sowie bei der Durchsuchung von verdächtigen Personen und deren Wohnräumen ist nach Werkzeugen zu suchen, die vermutlich zur Erzeugung der Tatspuren benutzt worden sind, gegebenenfalls nach Werkzeugbruchstücken.

2. Für die ordnungsgemäße Sicherstellung der Werkzeuge und Werkzeugbruchstücke ist zu sorgen. Die Werkzeuge dürfen keinesfalls zur Ausführung eigener Versuche benutzt oder sonst in irgendeiner Form verändert werden. Schon jede Berührung der Werkzeuge mit dem beschädigten Material ist peinlichst zu vermeiden, da sich hierbei feinste, mikroskopisch und chemisch nachweisbare Materialteilchen auf das Werkzeug übertragen und bei der Begutachtung Veranlassung zu Trugschlüssen geben können.

C. Suche und Sicherstellung von Vergleichsspuren.

Es ist stets damit zu rechnen, daß der Täter das zur Tat verwendete Werkzeug wegwirft, zunächst unauffindbar versteckt oder durch Nachschärfen verändert. Wird daher bei der Durchsuchung kein zur Tatausführung geeignetes oder ein durch Nachschärfen verändertes Werkzeug gefunden, ist in der Wohnung sowie in dem gesamten Besitztum (Hof, Garten und Waldgrundstück) des vermutlichen Täters nach Werkzeugspuren auf Spänen, Holzstücken, Drahtenden usw. zu suchen, die der Verdächtige möglicherweise vor der Tat mit den in Frage kommenden Werkzeugen bei Ausführung von Haus- und Gartenarbeiten unabsichtlich hervorgerufen hat.

D. Verpackung und Versand des Beweismaterials.

1. Werkzeuge, Werkzeugbruchstücke und Spuren sind aus den unter B 2 genannten Gründen sorgfältig voneinander getrennt zu verpacken und zusammen mit den Vordrucken RKP 13 oder 14 der KTU.-Stelle bei der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zur Untersuchung und Begutachtung einzusenden. Eine Zerlegung oder Veränderung der Werkzeuge hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

2. Auch in Fällen, in denen die vermutlich zur Tatausführung benutzten Werkzeuge noch nicht gefunden werden konnten, sind die gesicherten Spuren oder die Werkzeugbruchstücke umgehend der KTU.-Stelle zu übersenden, um aus ihnen Hinweise auf die Art und Größenverhältnisse des Tatwerkzeuges selbst zu erhalten.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 132.

SD-Angelegenheiten

Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum.

RdErl. des RSHA. vom 15. 5. 1942
— I B Büch. Nr. 4588/42-522/5 —

(1) Die als Anlage zum RdErl. des RSHA. vom 26. 1. 1942 — I B 3 g Nr. 4588/42-522/5 — (Befehlsbl. S. 47) veröffentlichten „Schrifttumslisten" gelten auch für die Dienststellen des SD. Die Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem und fachlichem Lehr- und Schulungsmaterial darf bis auf weiteres nur im Rahmen dieser Schrifttumslisten erfolgen. Die Auswahl des Unterhaltungsschrifttums bleibt den Dienststellen überlassen. Diese Beschränkung gilt nicht für die Schulen in Prag und Bernau.

(2) Die zur Bücherbeschaffung benötigten Mittel sind nach eigenem Ermessen dem monatlichen Sachetat zu entnehmen.

(3) Die SD-(Leit)Abschnitte haben aus ihren Mitteln die ihnen unterstellten SD-(Haupt)Außenstellen mit zu versorgen.

(4) **Zum 1. 10. 1942** melden die mit dem SD-Sach- ausgestatteten Dienststellen (Inspekteure, SD- Abschnitte, ausgenommen die Schulen in Prag und Bernau), welche der in den Listen 1 bis 3 verzeichneten Bücher bei Erscheinen dieses Erlasses bereits vorhanden waren. Diese Nachweisungen sind so zu halten, daß daraus ersichtlich wird, welche der in den Listen 1 bis 3 empfohlenen Bücher sich zu diesem Zeitpunkt bei den SD-(Leit)Abschnitten, Außendienststellen usw. befunden haben.

(5) **Zum 1. 12. 1942** melden die oben in Abs. (4) als meldepflichtig bezeichneten Stellen, welche Bücher seit Erscheinen dieses Erlasses beschafft wurden (wieder getrennt nach SD-[Leit]Abschnitten, Außendienststellen usw.). Weitere Meldetermine werden noch bekanntgegeben.

(6) Es wird empfohlen, die Nachweisung zu Abs. (5) durch eine im Zuge der Beschaffung ständig zu ergänzende Liste laufend vorzubereiten.

(7) Die Meldungen zu Abs. (4) und (5) sind an das RSHA. — I B Büch. — zu erstatten.

(8) Bezüglich gewisser Erleichterungen beim Ankauf der Bücher wird auf Abs. (13) des RdErl. des RSHA. vom 26. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 47) verwiesen.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 1

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verschiedenes

Anschriftenänderung.

Die Dienststelle des Befehlshabers der Sich.Pol. u. d. SD in Straßburg ist in das Gebäude Straßburg, Otto-Back-Straße 10, verlegt worden. — Fernsprecher: Straßburg 206 44 und 206 45.

(II A 1 Nr. 345/42) — Befehlsblatt 1942 S. 134.

Personalmitteilungen

Personalmitteilungen.

Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD.

Abgeordnet: die ᛋ-Stubaf. Reg.Räte Husmann (Befh. Kiew) zum RSHA. u. Jagusch (Befh. Straßburg) zum Befh. Riga; ᛋ-H'Stuf. RR. Dr. Schlierbach (RSHA.) zum Befh. Kiew.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Insp.: die Pol.Insp.Anw. John (Hannover), Böhme, Paul (Berlin), die Pol.Sekr. Hudy (Karlsbad) u. Amelsberg (Münster).

Versetzt: ᛋ-O'Stubaf. ORR. Noßke (Aachen) zum RSHA.;
die Pol.Räte Gottwald (Stettin) zum RSHA, Kuhn (Saarbrücken) nach Linz, Banze (Führerschule) zur Stapoleitst. Berlin;
die Krim.Komm. Dr. Ruoff (Berlin) nach Frankfurt/O., Stange u. Siegfried Müller (Münster) nach Karlsruhe.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Pol.Sekr.: Pol.Assistent Bernhard Buchow (RSHA.).

Berichtigungen: An Stelle der Veröffentlichung im Befehlsblatt 1941 S. 253 muß es richtig heißen: „Dem ᛋ-Oberf. Naumann (Insp. Berlin) ist die Führung der Einsatzgr. B übertragen worden".

In dem Nachruf Befehlsbl. 1942 S. 87 muß es unter „im Einsatz der Sich.Pol. u. des SD" statt Paul Pechan richtig lauten: Karl Pechan.

— Befehlsblatt 1942 S. 134.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 23 | Berlin, den 6. Juni 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Dr. Herwarth Fraß von Friedenfeld, SS-Scharführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1941

Erich Arps, SS-Scharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Hamburg, im Oktober 1941

Philipp Brand, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeistelle Recklinghausen, im Oktober 1941

Fritz Ebert, Kriminalkommissaranwärter, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Oktober 1941

Heinrich Klein, SS-Unterscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle München, im Oktober 1941

Carl-Heinz Maas, SS-Bewerber, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Oktober 1941

Paul Richter, SS-Unterscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1941

Erhard Szillat, SS-Unterscharführer, SD-Abschnitt Tilsit, im Oktober 1941

Emil Starbatty, SS-Oberscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Graudenz, im Oktober 1941

Helmut Ulmer, SS-Mann, SD-Abschnitt Thorn, im Oktober 1941

Franz Wittmann, Staffelmann, SD-Leitabschnitt München, im Oktober 1941

Traugott Wittmann, SS-Unterscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin, im Oktober 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Julius Mierke, Hilfspolizeibeamter, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, im September 1941

Johann Roller, SS-Mann, Hilfsaufseher Staatspolizeileitstelle Königsberg, im September 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 20. 5. 42 Verbot einer ausländischen Druckschrift. S. 136. — RdErl. 22. 5. 42 SS-Dienstgradbezeichnungen. S. 136. — RdErl. 22. 5. 42 Verlustentschädigung usw. für Bekleidung u. Ausrüstung. S. 136. — RdErl. 23. 5. 42 Überlassung beschlagnahmter Rundfunkgeräte. S. 136. — RdErl. 26. 5. 42 Uniform- u. Dienstausweise. S. 137. — RdErl. 26. 5. 42 Benutzung der 2. Wagenkl. bei Dienstreisen u. Abordnungen nach Italien, den Ländern des Südostraumes, Finnland u. den besetzten Gebieten der UdSSR. S. 137. — RdErl. 27. 5. 42 Neue SS-Dienstgradabzeichen. S. 137. — RdErl. 29. 5. 42 Paßstrafverordnung vom 27. 5. 42 (RGBl. I Nr. 54). S. 137. — RdErl. 29. 5. 42 Änderung von Familiennamen fremdsprachlicher Herkunft. S. 140. — RdErl. 29. 5. 42 Klarstellung des Begriffs SS-Bewerber, SS-Anwärter u. SS-Mann. S. 140. — RdErl. 30. 5. 42 Behandlung von Gesuchen zu Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit. S. 140. — RdErl. 1. 6. 42 Pockenschutzimpfung. S. 141.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 29. 5. 42 Freigabe von Angehörigen der Sich.Pol. für die Wehrmacht bei vorläufiger Dienstenthebung. S. 141.

Verschiedenes. Verlust eines Dienstausweises u. einiger Erkennungsmarken. S. 141. — Funkstellen der Sich.Pol. u. des SD. S. 141.

Personalmitteilungen. S. 141.

Sicherheitspolizei und SD

Verbot einer ausländischen Druckschrift.

RdErl. des RFSSuChfdDtPol. i. RMdI. vom 20. 5. 1942 — S IV C 3 Nr. 2260/G —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung der Schrift

„Ein von Papen spricht ... über seine Erlebnisse im Hitler Deutschland" — ohne Verfasser — gedruckt bei N. V. Drukkerij G. J. Thieme, Nijmegen (Holland)

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 136.

SS-Dienstgradbezeichnungen.

RdErl. des RSHA. vom 22. 5. 1942 — I A 1a Nr. 386/42-351-20 a —

(1) Auf Anordnung des Reichsführers-SS sind SS-Dienstgradbezeichnungen bei Veröffentlichungen und dienstlichen Schreiben nicht abzukürzen, sondern grundsätzlich auszuschreiben.

(2) Die Anordnung ist im Schriftverkehr der Sicherheitspolizei und des SD genau zu beachten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 136.

Verlustentschädigung usw. für Bekleidung und Ausrüstung.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 22. 5. 1942 — S II C 2[5] Nr. 8621/42 —

I. Einzelne Angehörige von Einsatzgruppen und -kommandos der Sich.Pol. u. des SD haben in den besetzten Gebieten der UdSSR. bei der plötzlichen Räumung von Unterkünften oder durch sonstige unabwendbare Ereignisse ohne eigenes Verschulden eigene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke eingebüßt. Den Geschädigten kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Die Anträge müssen enthalten:

a) Art und Zahl der eingebüßten eigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke — unter Angabe der Zeit der Beschaffung, des Neuwertes und des Wertes am Tage des Verlustes —,

b) eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers, daß seine Angaben der Wahrheit entsprechen,

c) Vor- und Familienname, SS-Dienstgrad und Amtsbezeichnung, Einsatzkommando, Einsatzgruppe oder Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD und Heimatdienststelle,

d) die Erklärung des Dienststellenleiters, daß nach dem Ergebnis seiner Prüfung den Antragsteller keine Schuld an dem Verlust trifft.

II Sind aus dem gleichen Anlaß reichseigene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in Verlust geraten, so ist darüber eine Nachweisung aufzustellen. Diese muß enthalten:

a) Art und Zahl der in Verlust geratenen reichseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke,

b) die Richtigkeitsbescheinigung des zuständigen Sachbearbeiters oder des leitenden Verwaltungsbeamten,

c) einen Vermerk des Dienststellenleiters, daß einem Angehörigen der Einsatzgruppe oder des -kommandos keine Schuld an dem Verlust nachzuweisen ist.

III. In den Begleitberichten zu den Anträgen und Nachweisungen nach Abschn. I und II ist der Sachverhalt — Zeit, Ursache und Art des Verlustes — kurz darzustellen. Die Berichte sind mit allen Anlagen über die Einsatzgruppe oder den zuständigen Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD dem RSHA. (Ref. II C 2) vorzulegen. Das RSHA. veranlaßt die Festsetzung der Verlustentschädigung und erteilt die Genehmigung für die Inabgangstellung reichseigener Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 136.

Überlassung beschlagnahmter Rundfunkgeräte.

RdErl. des RSHA. vom 23. 5. 1942 — II D 1 Nr. 1859/42 —

(1) Beschlagnahmte oder aus Beutebeständen stammende Rundfunkgeräte, die von Dienststellen des Chefs der Sich.Pol. u. des SD an andere Dienststellen des Reiches (z. B. Ordnungspolizei) abgegeben wer-

Kopie aus dem Bundesarchiv

sind, fallen mit sofortiger Wirkung diesen Dienststellen ohne Erstattung des Wertes endgültig zu.

(2) In künftigen Fällen ist der Zeitpunkt der Übergabe maßgeblich.

(3) Die Geräte sind bei derjenigen Stelle, bei der sie bisher verwaltungsmäßig geführt worden sind, abzubuchen. Eine ordnungsgemäße Quittung ist zum Vorgang zu nehmen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 136.

Uniform- und Dienstausweise.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 26. 5. 1942 —. — I A 1 a Nr. 360/42-351-20 b —

(1) Durch die Einführung der Uniformausweise ist eine Neuregelung hinsichtlich der Dienstausweise für die ᛋᛋ-Reservisten erforderlich geworden.

(2) Ich ordne daher an, daß in Abänderung meines RdErl. vom 28. 1. 1942 — I A 1 a Nr. 488/41 u II C 1 Nr. 2034/42-291-13 — (Befehlsbl. S. 27) für sämtliche ᛋᛋ-Reservisten rote Dienstausweise auszustellen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Vollzugsdienst oder Innendienst beschäftigt werden. Dies gilt auch für ᛋᛋ-Reservisten bei SD-Dienststellen mit der Maßgabe, daß für sie die mit einem weißen Strich versehenen roten SD-Dienstausweise auszustellen sind.

(3) Um eine unnötige Verzögerung bei der Zustellung von Uniformausweisen zu vermeiden, weise ich darauf hin, daß von den nachgeordneten Dienststellen die Anträge für Unterführer an die in meinem Erl. vom 1. 4. 1942 — I A 1 a Nr. 114/42 — aufgeführten zuständigen Dienststellen und nicht an das RSHA. (Ref. I A 5) zu richten sind.

(4) Die Ausstellung der Uniformausweise ist listenmäßig mit folgenden Angaben zu beantragen:

1. Zu- und Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Dienstgrad.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 137.

Benutzung der 2. Wagenklasse bei Dienstreisen und Abordnungen nach Italien, den Ländern des Südostraumes, Finnland und den besetzten Gebieten der UdSSR.

RdErl. des RSHA. vom 26. 5. 1942 — II C 2[3] Nr. 2264/42-297-2 —

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat durch Erlaß vom 7. 5. 1942 auf Grund der Anordnung des Führers vom 18. 10. 1940 über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen mit Bezügen in den besetzten Gebieten mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß den Beamten und Gefolgschaftsmitgliedern der zivilen Dienststellen — mit Ausnahme der im Ausland ständig tätigen Bediensteten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Auswärtigen Amts — in den Gebieten, für die die Anordnung des Führers vom 18. 10. 1940 gilt, für Dienst- und Urlaubsreisen nur die Benutzung der bei Dienstreisen im Inland zulässigen Wagenklasse gestattet ist. Durch diese Anordnung wird in den Gebieten, für die der Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 8. 7. 1941 (RBB. S. 175) maßgebend ist (Italien, die Länder des Südostraumes, Finnland und die besetzten Gebiete der UdSSR.) die Nr. 3 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 23. 12. 1933 (RBB. 1934 S. 1) hinfällig, wonach u. a. bei Dienstreisen zwischen In- und Ausland von einer ununterbrochenen Reisedauer von mehr als 10 Stunden die Beamten, die nach § 6 des Reisekostengesetzes nur die 3. Wagenklasse zu benutzen hätten, die 2. Wagenklasse benutzen dürfen (vgl. auch den an die Einsatzgruppen und Einsatzdienststellen gerichteten Erlaß des RFᛋᛋuChdDtPol. vom 25. 8. 41 — S II C 2 Nr. 1845/41-297-2 —).

An
die Kassenanschlagstellen,
die Einsatzgruppen u.
Einsatzkommandos der Sich.Pol. u. des SD.

— Befehlsblatt S. 137.

Neue ᛋᛋ-Dienstgradabzeichen.

RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. i. RMdI. vom 27. 5. 1942. — S I A 1 a Nr. 411/42-351-20 a —

(1) Der Führer hat am 20. 4. 1942 den neuen Dienstgrad eines ᛋᛋ-Oberstgruppenführers geschaffen. Als Dienstgradabzeichen werden auf den Kragenspiegeln drei Eichenblätter und drei Sterne getragen. Die Schulterstücke entsprechen denen eines Generaloberst des Heeres.

(2) Durch die Schaffung dieses neuen ᛋᛋ-Dienstgrades wurden gleichzeitig die Dienstgradabzeichen auf den Kragenspiegeln vom ᛋᛋ-Brigadeführer an geändert. Es tragen:

ᛋᛋ-Brigadeführer	3 Eichenblätter,
ᛋᛋ-Gruppenführer	3 Eichenblätter, 1 Stern,
ᛋᛋ-Obergruppenführer	3 Eichenblätter, 2 Sterne.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 137.

Paßstrafverordnung vom 27. 5. 1942 (RGBl. I Nr. 57).

RdErl. des RSHA. vom 29. 5. 1942 — II B 1 Nr. 1200/42-451 —

Von dem nachstehend abgedruckten RdErl. gebe ich Kenntnis mit dem Ersuchen, mir gleichfalls zum 31. Dezember 1942 über die mit der Paßstrafverordnung gemachten Erfahrungen ausführlich zu berichten.

An
die nachgeordneten Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD. (ohne Krim.Pol. — Leit — Stellen u. SD. — Leit — Abschnitte).

— Befehlsblatt S. 137.

Anlage:

Der Reichsführer-ᛋᛋ
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 1 Nr. 1200/42-451.

Berlin, den 29. Mai 1942.

Schnellbrief.

An

a) die außerpreußischen Landesregierungen außer Bayern und Sachsen,
b) die Preuß. Regierungspräsidenten,
c) den Polizeipräsidenten, Abt. II in Berlin,
d) die Bayer. Regierungspräsidenten in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
e) die Sächs. Regierungspräsidenten in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau,
f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue Wien in Wien, Niederdonau in Wien, Oberdonau in Linz, Steiermark in Graz, Kärnten in Klagenfurt,

Kopie aus dem Bundesarchiv

Salzburg in Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,

g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,

h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohensalza und Litzmannstadt,

i) den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken.

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,
den Preuß. Oberpräsidenten,
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,
den Reichsstatthaltern der Reichsgaue
Sudetenland in Reichenberg,
Danzig-Westpreußen in Danzig,
Wartheland in Posen,
den Reichsverteidigungskommissaren.

Betrifft: Paßstrafverordnung vom 27. 5. 1942 (RGBl. I Nr. 57).

I.

1. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat eine neue Paßstrafverordnung erlassen. Diese VO. gilt in allen Gebieten innerhalb der Sichtvermerksgrenze, d. h. im Kernreich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete, dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark, den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok und den neu besetzten Ostgebieten.

2. *(1)* Die Paßstrafverordnung gibt den Polizeibehörden und den Gerichten die Möglichkeit, alle Handlungen auf paßrechtlichem Gebiet, welche die Sicherheit des Reichs gefährden können, in der jeweils gebotenen Form zu beantworten. In schweren Fällen von Grenzdelikten hat das Gericht beispielsweise auf Grund des § 4 der VO. gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1679) auch die Möglichkeit, auf Todesstrafe zu erkennen, da Grenzdelikte oft unter Ausnutzung der kriegsbedingten unzureichenden polizeilichen Grenzüberwachung begangen werden.

(2) Ich ersuche, alle Polizeibeamten auf die neue Paßstrafverordnung hinzuweisen, damit gegen alle Handlungen, die durch die Verordnung unter Strafe gestellt sind, energisch eingeschritten wird. Die Beamten und Angestellten, die mit Paßsachen und den zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden usw. befaßt sind, sind besonders eindringlich über § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 der Paßstrafverordnung zu belehren. Bei Personen, die mit einer solchen Tätigkeit neu betraut werden, ist in gleicher Weise zu verfahren.

II.

Zur Durchführung und Ergänzung der Paßstrafverordnung bestimme ich im einzelnen folgendes:

A. Aufbewahrung und Verlust von Vordrucken usw.

1. Vordrucke deutscher Pässe und sonstiger zum Grenzübertritt erforderlicher oder bestimmter Urkunden sowie von Gegenständen, die zur Herstellung solcher Urkunden geeignet sind, sind wie Verschlußsachen gemäß der Verschlußsachenanweisung für sämtliche Verwaltungsbehörden vom 6. 6. 1935 zu behandeln. Die mit der Verwaltung der Vordrucke usw. befaßten Personen müssen jederzeit den genauen Bestand der ihnen übergebenen Vordrucke usw. nachweisen können. Verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene Vordrucke sind bis zum Ende des Kalenderjahres aufzubewahren; sie sind sodann in Zeugengegenwart zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Verhandlung gemäß Anlage 6 zur Verschlußsachenanweisung aufzunehmen.

2. Jeder Verlust von Vordrucken deutscher Pässe oder sonstiger zum Grenzübertritt erforderlicher oder bestimmter Urkunden sowie jeder Verlust von Gegenständen, die zur Herstellung solcher Urkunden geeignet sind, ist von der Dienststelle, bei der ein solcher Verlustfall eintritt, der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle oder der entsprechenden Dienststelle der Sich.Pol. u. des SD unverzüglich zur Bearbeitung des Verlustfalles mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Reichsführer-SS u. Chef der Dt. Polizei in Berlin, Prinz-Albrecht-Str. 8 (Innenanschrift: Reichsführer-SS u. Chef der Dt. Polizei, Ref. S IV A 2c), von dem Verlustfall zu benachrichtigen.

B. Auflagen (§ 1 Nr. 8).

Auflagen sind nur nach Maßgabe besonderer Bestimmungen zu erteilen, die zu gegebener Zeit ergehen werden.

C. Verlust von Pässen usw. (§ 2).

1. Der Verlust von deutschen und ausländischen Pässen ist von der den Verlustfall bearbeitenden Ortspolizeibehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren von der örtlich zuständigen Dienststelle der deutschen Kriminalpolizei, im Generalgouvernement und in den neu besetzten Ostgebieten von dem zuständigen Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD mitzuteilen:

a) der Behörde, die den Paß ausgestellt hat.

Die Verlustanzeige ist von dieser Behörde zu dem Vorgang über die Ausstellung des Passes zu nehmen. — Besteht die Behörde, die den Paß ausgestellt hat, nicht mehr (z. B. das Deutsche Konsulat in Posen) oder handelt es sich um einen ausländischen Paß oder liegt die Behörde, die den Paß ausgestellt hat, außerhalb der Sichtvermerksgrenze, so unterbleibt eine solche Mitteilung;

b) dem Reichskriminalpolizeiamt in Berlin nach Vordruck RKP 37 zwecks Aufnahme des Verlustfalles in die Zentrale Fahndungskartei.

Die Verlustfälle sind nicht in die Verlustkartensammlung der Krim.Pol.(Leit)Stellen aufzunehmen.

2. *(1)* Ergeben besondere Umstände, daß mit dem Mißbrauch des Passes zu rechnen ist, z. B. bei Diebstahl u. dgl., und wird dieser Fall im Dt. Kriminalpolizeiblatt nicht ausgeschrieben, so kann die den Verlustfall bearbeitende Behörde den Inhaber des verlorengegangenen Passes zur Festnahme mittels Vordruck RKP 29 ausschreiben. Die Meldung des Verlustfalles gemäß Vordruck RKP 37 (vgl. die vorstehende Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b) unterbleibt in diesem Falle.

(2) Der Vordruck RKP 29 ist — in Ergänzung der allgemein vorgesehenen Angaben — wie folgt auszufüllen:

„Es wird nur um Druck einer Karteikarte mit Laufzeit von fünf vollen Jahren mit folgendem Zusatz gebeten:

Ausweismißbrauch: Nur als Inhaber des ..... (beispielsweise: deutschen

Kopie aus dem Bundesarchiv

Reisepasses Nr. ... ausgestellt vom PP. Berlin, 184. Pol.Revier, am 20. 1. 1941) festnehmen; polizeilich verwahren; schnellste Nachricht an ....."

(3) Auf der Rückseite des Vordrucks RKP 29 ist die Rubrik „Verbrechen" auszufüllen mit „nein; Ausweismißbrauch".

(4) Ist eine genaue Bezeichnung des verlorenen Passes nicht möglich, so müssen zunächst die notwendigen Angaben — zweckmäßig bei der Ausstellungsbehörde — erfragt werden. Bei ausländischen Pässen sind solche Rückfragen nur an das Ausländeramt zu richten, bei dem der Ausländer erfaßt ist. Durch Rückfrage bei dem Reichsführer-SS u. Chef der Dt. Polizei in Berlin, Prinz-Albrecht-Str. 8 (Innenanschrift: Reichsführer-SS u. Chef der Dt. Polizei, Ref. S IV C 1e — Ausländerüberwachung —) kann das in Frage kommende Ausländeramt festgestellt werden.

(5) Der Vordruck RKP 29 ist mit einem Begleitbericht über die zuständige Krim.Pol.(Leit)Stelle an das RKPA. zu leiten. Die Krim.Pol.(Leit)Stelle hat zu prüfen,

a) ob der Vordruck RKP 29 an das RKPA. weiterzuleiten ist,

b) ob der Fall in ihrem örtlichen Meldeblatt unter B „Ausweismißbrauch" zu veröffentlichen ist oder

c) ob lediglich die Erfassung des Verlustes in der Zentralen Fahndungskartei erforderlich ist.

In den Fällen zu b und c hat die Krim.Pol.(Leit)Stelle den Vordruck RKP 29 nebst dem Begleitbericht zu ihren Akten zu nehmen und den Verlustfall dem RKPA. zur Erfassung in der Zentralen Fahndungskartei mittels Vordruck RKP 37 mitzuteilen.

3. In den Fällen der Nr. 1 b, Nr. 2 Abs. 1 und Abs. 5 letzter Satz der vorstehenden Bestimmungen ist immer eine Durchschrift der Vordrucke RKP 37 und RKP 29 dem Reichsführer-SS u. Chef der Dt. Polizei in Berlin, Prinz-Albrecht-Str. 8 (Innenanschrift: Reichsführer-SS u. Chef der Dt. Polizei, Ref. S IV A 2c) zu übersenden.

4. Für die Behandlung der Eilfälle und die Aufhebung der Ausschreibungen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

5. Weitergehende allgemeine Fahndungsmaßnahmen, wie Fernschreiben „an alle", Funkspruch „an alle" u. dgl. sind unzulässig, wenn die Fahndung im wesentlichen nur wegen des Paßverlustes und der Gefahr eines Mißbrauchs des Passes erfolgt.

6. Die Vordrucke RKP 29 und RKP 37 sind bei dem Verlag Kriminalwissenschaft und Praxis, Inhaberin Elise Jädicke in Berlin N 54, Schwedter Straße 263, vorrätig.

7. Besondere Fälle:

a) Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1 bis 6 finden auf den Verlust von Sonderausweisen für Flüchtlinge (Nansenausweise — Paßbekanntmachung § 38) und von ausländischen Personen- und Reiseausweisen (Paßbekanntmachung § 41) entsprechende Anwendung.

b) Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1 bis 6 finden auf den Verlust von Kennkarten entsprechende Anwendung; dabei sind die einschlägigen Bestimmungen der Dienstanweisung zur VO. über Kennkarten vom 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) zu beachten (vgl. insbesondere Dienstanweisung zu § 9 unter Nr. II).

c) Wird der Verlust eines Durchlaßscheins gemeldet und lassen besondere Umstände eine mißbräuchliche Benutzung des Durchlaßscheins als naheliegend erscheinen, so sind lediglich die im Einzelfall etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen; allgemeine Fahndungsmaßnahmen, wie Fernschreiben „an alle", Funkspruch „an alle" u. dgl. sind dabei grundsätzlich unzulässig.

d) Besondere Bestimmungen über die Behandlung des Verlustes anderer zum Grenzübertritt erforderlicher oder bestimmter Urkunden bleiben vorbehalten.

D. Eidesstattliche Versicherungen (§ 6).

1. Eidesstattliche Versicherungen dürfen von den ermächtigten Behörden nur abgenommen werden, wenn die zu versichernden Angaben für die Ausstellung, Änderung, Ergänzung, Einziehung oder vorläufige Abnahme der zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden erheblich sind.

2. Eidesstattliche Versicherungen sollen nur abgenommen werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen und eine andere Glaubhaftmachung nicht möglich ist. Macht der Antragsteller offenbar unrichtige Angaben, so ist keine eidesstattliche Versicherung abzunehmen, sondern sofort ein polizeiliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

3. Eidesstattliche Versicherungen dürfen grundsätzlich nur durch einen Beamten des höheren Dienstes oder einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes oder des leitenden Vollzugsdienstes abgenommen werden, der bereits die zur Anstellung berechtigende Prüfung abgelegt hat. In Ausnahmefällen kann auch ein älterer, erfahrener Beamter des mittleren Verwaltungs- oder Vollzugsdienstes eidesstattliche Versicherungen abnehmen. Der Behördenleiter hat die zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen befugten Beamten namentlich zu bestimmen.

4. Eidesstattliche Versicherungen dürfen nur in Protokollform abgenommen werden. Für das Protokoll ist folgender Wortlaut zu wählen:

„Ich .....

(Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort)

wohnhaft in ....., ... (Antragsteller)

bin eingehend darüber belehrt worden, daß unwahre Angaben zur Erlangung einer zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunde ebenso wie eine falsche eidesstattliche Versicherung schwer strafbar sind. Mir sind § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Paßstrafverordnung vom 27. 5. 1942 und die §§ 153—156 RStGB. vorgelesen und erläutert worden.

Ich versichere an Eides Statt, daß .....

.....

— folgen die Angaben —

Dieses Protokoll ist mir vorgelesen, von mir genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

.....

(Vorname — Zuname, bei Frauen auch der Geburtsname)

.....

(Name, Dienstgrad)

Verhandlungsführer."

Kopie aus dem Bundesarchiv

5. Von Personen, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind, sollen keine eidesstattlichen Versicherungen abgenommen werden; desgleichen nicht von Tauben, Blinden und Geistesschwachen sowie von Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind. Grundsätzlich sind solche Personen lediglich in besonders eindringlicher Weise auf die Strafbarkeit unwahrer Angaben hinzuweisen. Falls im Einzelfall die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen von solchen Personen unvermeidbar erscheint, hat das Protokoll den Vorschriften zu entsprechen, die für die gerichtlichen Protokolle derartiger Personen bestehen.

6. Bei der Einleitung von Strafverfahren wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist der Strafanzeige lediglich das Protokoll über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unter Schilderung der näheren Tatumstände und des Ermittlungsergebnisses beizufügen. In dem Begleitbericht bei Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde ist nicht darauf einzugehen, daß die vorstehenden Bestimmungen unter Nummern 1 bis 5 beachtet sind.

Zu A—D. Die Kreispolizeibehörden sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörden werden von hier aus durch das Deutsche Kriminalpolizeiblatt von den sie berührenden Anordnungen zu C unterrichtet. Den Ortspolizeibehörden sind daher von dort aus auch keine Auszüge der vorstehenden Anordnungen zuzuleiten.

III.

Alle Strafbestimmungen, die möglicherweise durch die Paßstrafverordnung berührt werden, sind mir mit Rücksicht auf § 10 Abs. 3 in 5facher Abschrift baldmöglichst zur Prüfung vorzulegen.

IV.

Über die mit der Paßstrafverordnung gemachten Erfahrungen ersuche ich mir bis zum 31. 12. 1942 ausführlich zu berichten.

Änderung von Familiennamen fremdsprachlicher Herkunft.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 29. 5. 1942 — S I A 1a Nr. 104-15/41 —

Durch den RdErl. des RMdI. vom 30. 3. 1942 — I d 9/42-5501 gen — (MBliV. S. 675) ist die Bearbeitung von Namensänderungen bis auf weiteres vollständig eingestellt worden. Die RdErl. des RSHA. vom 9. 12. 1940 — I C (a) 1 Nr 501/39 — und vom 5. 3. 1941 — I C (a) 1 Nr. 121/41 — (nicht veröffentl.) über die Änderung von Familiennamen fremdsprachlicher Herkunft bei Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD sind daher bis zur Wiederaufnahme dieser Arbeiten gegenstandslos geworden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 140.

Klarstellung der Begriffe SS-Bewerber, SS-Anwärter und SS-Mann.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 29. 5. 1942 — S I A 1a Nr. 363/42-351-20 a —

(1) Ergänzend zu Abs. (1) des RdErl. des RSHA. vom 21. 3. 1942 — I A 1a Nr. 136/42 — (Befehlsbl. S. 92) weise ich auf folgende Begriffsbestimmungen besonders hin:

1. Als SS-Bewerber gelten die Männer, die in der SS-Annahmeuntersuchung für SS-fähig befunden worden sind sowie den SS-Aufnahme- und -Verpflichtungsschein unterzeichnet und der zuständigen SD-Dienststelle abgegeben haben.
2. SS-Anwärter sind diejenigen SS-Angehörigen, die unter Zuteilung einer SS-Nummer vorläufig in die SS aufgenommen sind, d. h. sämtliche Staffel-Männer und Staffel-Dienstgrade.
3. SS-Männer sind die SS-Angehörigen, die
   a) am 30. 1. 1936 drei Jahre der SS angehörten,
   b) nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen als SS-Männer bestätigt und damit endgültig in die SS aufgenommen worden sind.

   Da mit der Beförderung zum SS-Führer in jedem Falle die endgültige Aufnahme in die SS verbunden ist, fallen auch alle SS-Führer unter den Begriff „SS-Mann".

(2) Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß obige Begriffe nur in den genannten Fällen gebraucht werden. Das gilt vor allem auch bei Beförderungsvorschlägen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 140.

Behandlung von Gesuchen zur Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit.

RdErl. des RSHA. vom 30. 5. 1942 — II A 2 Nr. 309 II/42-176-7 —

Unter Aufhebung meines RdErl. vom 21. 8. 1940 — I A 1 Nr. 54/40-176-7 — (Befehlsbl. S. 89) ordne ich an

I. Eingehende Gesuche zur Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit sind,

a) sofern es sich um eine Wehrunwürdigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe b bis e der VO. über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) handelt, an die zuständige Kreispolizeibehörde,
b) sofern es sich um eine Wehrunwürdigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a der Musterungsverordnung handelt und die Zuchthausstrafe durch ein ordentliches Gericht verhängt worden ist, an die zuständige Staatsanwaltschaft,
c) sofern es sich um eine Wehrunwürdigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a der Musterungsverordnung handelt und die Zuchthausstrafe durch ein Militärgericht verhängt worden ist, an das zuständige Wehrbezirkskommando,
d) sofern es sich um eine Wehrunwürdigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a der Musterungsverordnung handelt und die Zuchthausstrafe von einem SS- u. Polizeigericht verhängt worden ist, an den zuständigen Höheren SS- u. Polizeiführer

weiterzuleiten.

II. (1) Den Gesuchen ist vor Weiterleitung eine Stellungnahme der Staatspolizei(leit)- bzw. Kriminalpolizei(leit)stelle beizufügen.

(2) Die Stellungnahme hat sich in den Fällen des § 17 Abs. 1 Buchstabe a der Musterungsverordnung insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. kurze Darstellung der politischen Vergangenheit und der Straftat, unter Weglassung der im Urteil dargelegten besonderen gesetzlichen Tatbestände;
2. Äußerung über die politische Führung und heutige Einstellung zum Staat; evtl. bestehende Widersprüche in den Gutachten der Beteiligten, die die Entscheidung der Gnadenbehörde beeinflussen können, sind zu klären;

Kopie aus dem Bundesarchiv

3. wirtschaftliche Verhältnisse;
4. Vorschlag, ob dem Gesuch stattgegeben werden soll oder nicht; insbesondere, ob und aus welchen Gründen die Wehrwürdigkeit evtl. ohne die Amtsfähigkeit wiederverliehen werden kann;
5. Bitte an die Gnadenbehörde, die ergangene Gnadenentscheidung mitzuteilen.

In den Fällen des § 17 Abs. 1 Buchstaben b bis e genügt eine Befürwortung oder Ablehnung des Gesuches, die mit einer kurzen Darlegung der politischen Einstellung zu begründen ist.

(3) In Zweifelsfällen ist vor Abgabe einer Stellungnahme die Entscheidung des RSHA. einzuholen. Bei Wehrunwürdigkeit infolge Betätigung für die „Schwarze Front" ist die Entscheidung des RSHA. in jedem Falle einzuholen, desgleichen auch bei Wehrunwürdigen, die sich in polizeilicher Vorbeugungshaft befinden.

(4) Ausgesprochene Gnadenerweise sind dem RSHA. (Ref. IV C 1) zwecks Ergänzung der Hauptkartei mitzuteilen.

III. Die RdErl. vom 11. 10. 1941 — II A 2 Nr. 359/41-176 — (Befehlsbl. S. 216) und vom 25. 11. 1941 — II A 2 Nr. 359 VIII/41-176-7 — (Befehlsbl. S. 263) bleiben unberührt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 140.

Pockenschutzimpfung.

RdErl. des RSHA. vom 1. 6. 1942
— I A 6 Nr. 640 I/42 —

Die mit RdErl. vom 11. 5. 1942 — I A 6 Nr. 640/42 (nicht veröffentl.) angeordnete Pockenschutzimpfung bei Abordnungen nach Paris ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 141.

Reichskriminalpolizei

Freigabe von Angehörigen der Sicherheitspolizei für die Wehrmacht bei vorläufiger Dienstenthebung.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 29. 5. 1942
— S I D 1 Nr. 503/41-372 —

(1) Durch den RdErl. vom 12. 7. 1941 — S I D 1 Nr. 503/41-372 — (Befehlsbl. S. 140) ist angeordnet worden, daß Angehörige der Sicherheitspolizei, die im Rahmen eines förmlichen Dienststrafverfahrens vorläufig vom Dienst enthoben oder sonst vorläufig beurlaubt sind, für den Wehrdienst nicht ohne meine Genehmigung freizugeben sind.

(2) Soweit nicht bereits geschehen, haben die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen umgehend dafür Sorge zu tragen, daß der Erlaß vom 12. 7. 1941 auch den Gemeindekriminalpolizeibehörden zur Beachtung bekanntgegeben wird.

An die Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 141.

Verschiedenes

Verlust eines Dienstausweises und einiger Erkennungsmarken.

Der Dienstausweis Nr. 7319, ausgestellt für den Krim.Assistentenanwärter Erwin Biehler, Staatspolizeileitstelle Wien, und die Erkennungsmarken der Geh. Staatspolizei Nr. 1362, 2131, 5943 und 6790 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Übersendung an das RSHA. — Ref. I A 1 — gebeten.

(I A 1 a Nr. 388/42) — Befehlsblatt 1942 S. 141.

Funkstellen der Sich.Pol. u. des SD.

Folgende Funkstellen sind neueröffnet:

Funkverkehrsbereich Oslo:
Funkstelle Hammerfest;

Funkverkehrsbereich Belgrad:
Funkstelle Sabac,
Funkstelle Loznica,
Funkstelle Nis,
Funkstelle Valjevo,
Funkstelle Mitrovica;

Funkverkehrsbereich Westen:
Funkstelle Den Haag,
Funkstelle Brüssel,
Funkstelle Paris.

Folgende Funkstellen wurden geschlossen:

Funkverkehrsbereich Belgrad:
Funkstelle Agram,
Funkstelle Sarajevo.

(II D 1) — Befehlsblatt 1942 S. 141.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Paul Hein.

Befehlshaber der Sich.Pol. u. d. SD.

Ernannt zum Befehlshaber der Sich.Pol. u. d. SD. im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich: [illegible]

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekretäre Kurt Seidel (Koblenz), Schober (Brünn), Friedel (Allenstein);
zum Pol.Insp.: apl. Pol.Insp. Heinz-Eberhard Hering (Wien).

Versetzt: Pol.Rat Möhlenhof (Posen) nach Wilhelmshaven;

Kopie aus dem Bundesarchiv

KrimKomm. Weiler (Gestapa. Berlin) nach Straßburg.

Abgeordnet: Krim.Komm. Walter Baach (Stuttgart, z. Zt. abgeordnet zum Kdr. in Krakau) nach Athen als Leiter der dortg. Dienststelle des Chefs der Sich.Pol. u. des SD.

Abordnung aufgehoben: Pol.Insp. Bäthge von Breslau zum RSHA.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg.u.Krim.Rat.: ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Direktor Rausch (Kattowitz);
zum Krim.Rat: ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Komm. Maisch (Stuttgart);
zur Krim.Rätin: die Krim.Kommissarin Pfahl (Köln);
zur Krim.Kommissarin: die Krim.Kommissarin a. Pr. Teickner (Halle);
zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekretäre Carl Vestweber u. Rohlfing (beide Bremen).

Versetzt: die Krim.Kommissare Wedekind (Gotenhafen) n. Hamburg, Schmidt-Till (Hamburg) n. Gotenhafen, Dr. Wied (Düsseldorf) n. Berlin (RSHA.-V) u. Neisser (München) n. Bln. (KPLSt.).

SD.

Beauftragt: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Beuer mit der vertretungsweisen Führung des SD-LA. Reichenberg.

Versetzt: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Jüterbock zum Befh. Krakau, Alfred Bartelt zum SD-LA. Danzig, Schönwetter zum Insp. Wien u. Paulischkies zum Kdr. Lemberg;

die ᛋᛋ-Obersturmführer Mühlenfeld zum SD-LA. Reichenberg, Walter Scholz zum SD-A. Halle, Hustert zum SD-LA. Stettin, Gunkel zum SD-A. Neustettin, Echtermann zum SD-A. Saarbrücken u. Fritz Goebel zum SD-A. Dortmund;

die ᛋᛋ-Untersturmführer Herbert Eichstädt zur SD-HASt. Weimar (Rückkommandierung), Hagedorn zum Insp. Braunschweig u. Alfred Falk zum RSHA.-II.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekretäre Schmudde (Stapoleitst. Hamburg) u. Kurt Lahmann (Stapoleitst. Magdeburg).

Befehlsblatt 1942 S. 141.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt
des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 24 | Berlin, den 9. Juni 1942 | 3. Jahrgang

ᛋᛋ

Kameraden!

Unser Chef, ᛋᛋ-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, ist für Führer und Vaterland gefallen. Die Lücke, die der Tod dadurch in unsere Reihen gerissen hat, ist groß. Wie groß, mögt Ihr daraus ermessen, daß der Reichsführer-ᛋᛋ vorläufig die Führung der Sicherheitspolizei und des SD selbst übernommen hat.

So wie der Reichsführer die Amtschefs verpflichtet hat, im Sinne unseres dahingegangenen Chefs weiterzuarbeiten und keinen Millimeter des von ihm erkämpften Bodens preiszugeben, so wollen wir alle als getreue Gefolgsmänner des Toten geloben, den Geist unseres Chefs in uns wachzuhalten und in seinem Wirken das Vorbild für unser ferneres Tun zu sehen.

Die Worte, die der Reichsführer am Sarge seines Hauptamtschefs sprach, sollen uns Richtlinie sein:

> „Unser ist aber die heilige Verpflichtung, seinen Tod nun zu sühnen, seine Aufgabe zu übernehmen und erst recht ohne Gnade und Schwäche die Feinde unseres Volkes zu vernichten."

Streckenbach
ᛋᛋ-Gruppenführer

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch! 145

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 25	Berlin, den 13. Juni 1942	3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Herbert Glüss, Kriminalkommissar, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1941

Günter Monning, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Oktober 1941

Gerhard Weiss, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeistelle Chemnitz, im Oktober 1941

Alfred Bunsen, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1941

Günter Ziebold, Polizeiinspektoranwärter, Staatspolizeileitstelle Berlin, im Oktober 1941

Felix Kowatsch, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Klagenfurt, im Oktober 1941

Helmut Wasshoff, Staffel-Rottenführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Oktober 1941

Waldemar Fornoff, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeileitstelle Dresden, im Oktober 1941

Kurt Deifuß, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Köslin, im November 1941

Hans Mitterhauser, SS-Oberscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Wien, im November 1941

Kurt Riecken, SS-Obersturmführer, SD-Hauptaußenstelle Karlsruhe, im November 1941

Albin Oehler, SS-Unterscharführer, Büroangestellter, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, im November 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Franz Priwitzer, SS-Mann, Kriminalangestellter, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1941

Harry Bitter, SS-Oberscharführer bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im November 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 14. 5. 42 Verbrauchsregelung f. d. Gefangenenverpflegung. S. 146. — RdErl. 1. 6. 42 Beschlagn. u. Einziehung inländischen Vermögens von Ausländern bei volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Betätigung. S. 146. — RdErl. 4. 6. 42 Verkauf u. Tausch von Marketenderwaren an Zivilpersonen. S. 146. — RdErl. 8. 6. 42 Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen für Reichsbedienstete. S. 147. — RdErl. 8. 6. 42 Unterhaltszuschüsse f. Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 147.

Personalmitteilungen. S. 147.

Sicherheitspolizei und SD

Verbrauchsregelung für die Gefangenenverpflegung.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 14. 5. 1942
— S II C 3 Nr. 5107/42-274-5 a —
(abgedruckt MBliV. S. 1091)

(1) Der RMfEuL. hat mit Wirkung vom 7. 4. 1942 die Verpflegungssätze für Gefangene in den Pol.-Gefängnissen und Arbeitserziehungslagern wie folgt neu festgesetzt:

a) Die Normalration und Schwerarbeiterzulage an Fleisch wird auf je 280 g wöchentlich herabgesetzt. Die Erhöhung dieser Sätze bis zu 50 % bei Bezug von Freibankfleisch ist nicht mehr zulässig. Pferdefleisch und Freibankfleisch sind vielmehr in einfacher Menge auf diese Sätze anzurechnen. Die Gefangenenanstalten haben nach Möglichkeit Freibank- oder Pferdefleisch zu beziehen.

b) Die Fleischzulage für Lang- und Nachtarbeiter wird auf 140 g wöchentlich herabgesetzt.

c) Die Fett-, Brot- und Mehlrationen werden wie folgt festgesetzt:

Fette insgesamt		170 g
davon Margarine	130 g	
oder Speiseöl	104 g	
Schweineschlachtfette	40 g	
oder Schweineschmalz	32 g	
Brot		2450 g
Roggenmehl der Type 1790		75 g
Brotmehl der Type 2800		50 g

d) Die übrigen Rationssätze nach den RdErl. v. 9. 12. 1940 (MBliV. S. 2244) und 17. 6. 1941 (MBliV. S. 1114) bleiben unverändert.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 146.

Beschlagnahme und Einziehung inländischen Vermögens von Ausländern bei volks- und staatsfeindlicher bzw. reichsfeindlicher Betätigung.

RdErl. des RSHA. vom 1. 6. 1942
— II A 5 Nr. 265/42-212 —

I. Bei Prüfung der Frage, ob inländisches Vermögen von Ausländern als volks- und staatsfeindliches bzw. reichsfeindliches Vermögen behandelt werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen zur Vermeidung außenpolitischer Schwierigkeiten.

II. (1) Die zur Vermögenseinziehung erforderliche Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit bzw. Reichsfeindlichkeit ist bei Angehörigen von Feindstaaten im Sinne der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 (RGBl. I S. 191) nur dann zu beantragen, wenn unabweisbare Gründe, z. B. eine gerichtliche Verurteilung wegen Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen, vorliegen. Begründungen, wie die Zugehörigkeit zu einer Loge oder einer sonstigen staatsfeindlichen Organisation, können in diesen Fällen nicht als ausreichend angesehen werden. — Falls hiernach von einer Vermögenseinziehung abgesehen werden muß, ist das Vermögen nach den Bestimmungen der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 (a. a. O.) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen — VO. über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. 8. 1940 (RGBl. I S. 483), VO. über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen vom 4. 8. 1941 (RGBl. I S. 472) und 3. VO. zur Durchf. der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 9. 4. 1942 (RGBl. I S. 171) zu behandeln. Gegebenenfalls ist die staatspolizeiliche Beschlagnahme aufzuheben und der bisherige Verwalter wegen der Behandlung des Vermögens auf die Bestimmungen der in Frage kommenden Verordnung hinzuweisen.

(2) Angehörige der von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Staaten sind hinsichtlich der Beschlagnahme und Einziehung ihres inländischen Vermögens wie Reichsangehörige zu behandeln.

(3) Für die Beschlagnahme und Einziehung inländischen Vermögens sonstiger ausländischer Staatsangehöriger müssen stichhaltige Gründe vorliegen, die Vorstellungen ausländischer Regierungen gegenüber vertreten werden können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind etwaige Beschlagnahmen aufzuheben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Anträge auf Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit gegenüber emigrierten Juden, die inzwischen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.

III. Vgl. Ziff. 3 des RdErl. v. 2. 4. 1941 — II A 5 (neu) Nr. 189/41-212-1 — (Befehlsbl. S. 67) und den letzten Satz des RdErl. v. 28. 7. 1941 — II A 5 Nr. 189/41-212 — (Befehlsbl. S. 149).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 146.

Verkauf und Tausch von Marketenderwaren an Zivilpersonen.

RdErl. des RSHA. vom 4. 6. 1942
— II C 1 Nr. 824/42-289-1 k —

(1) Das Oberkommando des Heeres und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt haben angeordnet,

1. daß Marketendereien des Heeres und der Waffen-SS Marketenderwaren an Zivilpersonen nicht verkaufen dürfen, da die Einrichtung der Marketendereien eine ausschließlich für mili-

Kopie aus dem Bundesarchiv

tärische Zwecke bestimmte Einrichtung ist und die Beschaffung von Marketenderwaren während des Krieges besonders schwierig ist,

2. daß Angehörige des Heeres und der Waffen-SS die aus Marketendereien erworbenen Waren an Zivilpersonen weder weiterverkaufen noch tauschen dürfen.

(2) Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 146.

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen für Reichsbedienstete.

RdErl. des RSHA. vom 8. 6. 1942
— II C 1 Nr. 5085/42-250 —

Der RdF. hat sich durch Erl. vom 27. 4. 1942 — A 5240-5512/42 IV — damit einverstanden erklärt, daß die durch seinen Erl. vom 10. 5. 1941 — A 5240-6724 IV — (Befehlsbl. 1941 S. 99) getroffene Regelung bis zum Kriegsende Anwendung findet. Vgl. auch RdErl. des RMdI. vom 15. 5. 1942 (MBliV. S. 1014).

An die Sicherheitspolizei (Kap. 14 a).

— Befehlsblatt S. 147.

Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

RdErl. des RSHA. vom 8. 6. 1942
— II C 1 Nr. 5061/42-248-2 —

(1) Der Reichsminister der Finanzen hat zur Zahlung des Unterhaltszuschusses an Krim.Komm.Anw., die das 32. Lebensjahr vollendet haben, wie folgt Stellung genommen (5. 5. 1942 — A 4521-6113 IV):

„(1) Auf Grund des RdErl. vom 25. 11. 1941 (RBB. S. 271) können nur den Inspektorenanwärtern die Unterhaltszuschüsse in Höhe der Vergütungen für Versorgungsanwärter nach Abschnitt III des RdErl. vom 15. 2. 1939 (RBB. S. 29) gewährt werden, nicht auch den anderen Anwärtern des gehobenen Dienstes, die ihre Eingangsgruppe in einer höheren Besoldungsgruppe als A 4 c 2 haben.

(2) Ich bin damit einverstanden, daß die Regelung des RdErl. vom 25. 11. 1941 sinngemäß auf die Kriminalkommissaranwärter angewandt wird. Jedoch dürfen die danach zustehenden Beträge die Unterhaltszuschüsse für die Anwärter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes nicht übersteigen, das sind

für Ledige . . . . . 200 RM monatlich,
für Verheiratete . . . 260 RM monatlich."

(2) Danach ergibt sich beispielsweise folgende Berechnung:

a) Verheiratet in der Ortsgruppe D:

Grundgehalt nach der ersten Dienstaltersstufe in der Bes.Gr. A 4 c 1 = 3900 : 12 = ...	325,— RM
WGZ. IV = 474 : 12 = ...	39,50 RM
	364,50 RM
ab Kürzung 6 v. H.	21,87 RM
bleiben	342,63 RM
davon 75 v. H.	256,97 RM,

das sind weniger als 260,— RM, mithin kann ein Unterhaltszuschuß in Höhe von 256,97 RM gewährt werden.

b) Verheiratet in der Ortsklasse C:

Grundgehalt wie oben	325,— RM
WGZ. IV = 648 : 12 = ...	54,— RM
	379,— RM
ab Kürzung 6 v. H.	22,74 RM
bleiben	356,26 RM
davon 75 v. H.	267,20 RM,

das sind mehr als 260,— RM, auch in den Ortsklassen B, A und S, mithin kann ein Unterhaltszuschuß in Höhe von 260,— RM gewährt werden.

c) Ledig in der Ortsklasse D:

Grundgehalt wie oben	325,— RM
WGZ. V = 348 : 12 = ...	29,— RM
	354,— RM
ab Kürzung 6 v. H.	21,24 RM
bleiben	332,76 RM
davon 75 v. H.	249,57 RM,

das sind mehr als 200,— RM, auch in den Ortsklassen C, B, A und S, mithin kann ein Unterhaltszuschuß in Höhe von höchstens 200,— RM gewährt werden.

(3) Ich bitte, danach zu verfahren. — Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

Zusatz f. d. Staatspol. Stelle Linz: Zum Bericht vom 23. 3. 1942 — I 2-331/42-II C 1 —.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 147.

Personalmitteilungen

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Inspektor: apl. Pol.Insp. Hans-Günther Buchholtz (Wien), die Pol.Insp.Anw. Juwig (Berlin) u. von Geisau (Kattowitz), Pol.Ob.Sekr. Gagstätter (Hohensalza); zum Krim.Inspektor: Krim.Ob.Sekr. Alfred Zimmermann (Dresden).

Versetzt: SS-Hauptsturmführer Reg.Assessor Zeidler (Köln) zum RSHA.; die Krim.Räte Karl Weiß (Königsberg) nach Graz, Richard Müller (Graz) nach Wien, Dörhage (Münster) nach Wien, Riechmann (Krim.Abt. Offenbach) nach Magdeburg; die Krim.Kommissare: Legath (Gestapa) nach Hohensalza, Hagenlocher (Koblenz) nach Stuttgart, Bodmann (Köslin) nach Breslau, Richard Bach (Frankfurt/M.) zum RSHA., Ehrig (Karlsbad) nach Frankfurt/M.

Die Versetzung des Krim.Komm. Rudorf von Nürnberg zum RSHA. ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Inspektor: Krim.Ob.Sekr. Torkler (Frankfurt/O.).

— Befehlsblatt 1942 S. 147.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 26 | Berlin, den 20. Juni 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Siegfried Eggert, SS-Unterscharführer, SD-Hauptaußenstelle Weimar, im November 1941

Friedrich Imhof, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt München, im November 1941

Werner Bobach, SS-Hauptscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im November 1941

Ewald-Helmut Forker, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im November 1941

Johannes Stricker, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Neustettin, im November 1941

Ulrich Kröhl, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Stettin, im November 1941

Willi Linnemann, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im November 1941

Josef Urban, SS-Rottenführer, SD-Leitabschnitt Prag, im November 1941

Oskar Kachelrieß, SS-Scharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Innsbruck, im November 1941

August Hillebrecht, SS-Oberscharführer, Polizeisekretär, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, im Dezember 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Wilhelm Husemann, SS-Scharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Zichenau/Schröttersburg, im November 1941

Eduard Düsterhöft, SS-Sturmmann, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Hohensalza im November 1941

Karl Peters, SS-Untersturmführer, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeistelle Braunschweig, im Dezember 1941

Richard-Karl Hartmann, SS-Oberscharführer, Kriminaloberassistent, Staatspolizeileitstelle Dresden, im Dezember 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 4. 6. 42 Waschmittelzuteilung f. Pol.Gefängnisse u. Arbeitserziehungslager. S. 150. — RdErl. 5. 6. 42 Anerkennung. S. 150. — RdErl. 10. 6. 42 Verbot einer ausländischen Druckschrift. S. 150. — RdErl. 13. 6. 42 Devisenbewirtschaftung. Anforderung von Devisen. S. 150. — RdErl. 15. 6. 42 SS-Führerlager u. Führerlager der Sich.Pol. S. 150. — RdErl. 17. 6. 42 Gebührnisse der zur Wehrmacht einberufenen Angeh. d. Sich. Pol. S. 151.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 4. 6. 42 Grenzwachhäuser. S. 151.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 12. 6. 42 Bekämpfung der Zigeunerplage. S. 151.

Personalmitteilungen. S. 152.

Sicherheitspolizei und SD

Waschmittelzuteilung für Polizeigefängnisse und Arbeitserziehungslager.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 4. 6. 1942
— S II C 3 Nr. 5560/41-274-3 —
(veröffentl. MBliV. S. 1220)

Wie die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung mitteilt, ist Abs. 2 ihres im MBliV. 1942 S. 471 u. Befehlsbl. 1942 S. 80 veröffentlichten RdErl. Nr. 111/41 aufgehoben worden. Den Pol.Gefängnissen und Arbeitserziehungslagern können daher für Entlausungszwecke Seifenerzeugnisse und Waschmittel nicht mehr zugeteilt werden.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 150.

Anerkennung.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 6. 1942
— I A 1 b Nr. 129/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Dt. Polizei im RMdI. dem

Kriminalsekretär Walter Schlicht,
Kriminalkommissariat Otwock (Generalgouv.)

durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

Verbot einer ausländischen Druckschrift.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 10. 6. 1942
— S IV C 3 Nr. 1199/G —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung der Schrift

„Schrift und Schriftgelehrte. Eine kleine Rüstkammer" von Kuno Fiedler, Verlag Paul Haupt, Bern 1942,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

Devisenbewirtschaftung.
Anforderung von Devisen.

RdErl. des RSHA. vom 18. 6. 1942
— II C 2a/Dev.St. Nr. 5049/42-290 b-1 —
(Bezug: RdErl. vom 28. 1. 1942 — Befehlsbl. S. 36 —)

(1) Die angespannte Devisenlage des Reiches zwingt dazu, bei Dienstreisen nach Ländern, mit denen Reiseverkehrsabkommen abgeschlossen sind (z. Zt. Italien, Schweiz, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien) Reisezahlungsmittel (Reisekreditbriefe, Reiseschecks) statt Bardevisen zu verwenden. Bei Dienstreisen ist daher stets zu prüfen, ob der Reisezweck die Inanspruchnahme von Reisezahlungsmitteln zuläßt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Devisenanforderung ausdrücklich anzugeben. Bequemlichkeitsgründe rechtfertigen die Inanspruchnahme von Bardevisen in keinem Falle.

(2) Ist die Verwendung von Bardevisen nicht zu vermeiden, so dürfen für den persönlichen Bedarf des Dienstreisenden unter keinen Umständen mehr als die als Reisekosten zustehenden Beträge in Devisen verbraucht werden. Die nicht verbrauchten Devisenbeträge sind in Originalvaluta (nicht in Reichsmarkgegenwert) zurückzuliefern.

(3) Für Zahlungen in den besetzten Gebieten werden immer die Landeswährungen oder Reichskreditkassenscheine Verwendung finden können.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

SS-Führerlager und Führerlager der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 15. 6. 1942
— S I A 1 a Nr. 170 II/42 u. S I B 1 Nr. 2839/42 —

Um eine gleichmäßige Behandlung und einheitliche Ausrichtung des Führerkorps der Sich.Pol. u. des SD sicherzustellen, ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

(1) Die Beförderung von SS-fähigen Beamten der Sich.Pol. in die Stellen der Reichsbesoldungsgruppe A 5b und höher (ab Polizeiobersekretär, technischer Obersekretär, Kriminalobersekretär, Polizeigefängnisoberverwalter) ist in Zukunft nur dann zulässig, wenn die Beamten ihre Führereignung in einem SS-Führerlager erbracht haben.

(2) Für nicht SS-fähige Beamte der Sich.Pol. gilt Abs. (1) mit der Maßgabe, daß die Führereignung in einem Führerlager der Sicherheitspolizei zu erbringen ist.

(3) Für die Höherstufung von Kriminalangestellten in die Grundvergütungssätze 3900 RM jährlich und höher und von männlichen Tarifangestellten in die Vergütungsgruppe V und höher finden die Bestimmungen unter Abs. (1) und (2) sinngemäß Anwendung.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(4) Im Rahmen der Beförderungsentwicklung eines Beamten ist lediglich die einmalige erfolgreiche Teilnahme an einem SS-Führer- bzw. Führerlager erforderlich.

(5) In den Führerlagern der Sich.Pol. entfällt im Gegensatz zu den SS-Führerlagern der militärische und — soweit eine körperliche oder gesundheitliche Behinderung vorliegt — der sportliche Prüfungsteil. Sie beschränken sich auf die Überprüfung des weltanschaulichen Wissens, der Führereigenschaften und der allgemeinen politischen Haltung nach den in dieser Hinsicht für die SS-Führerlager geltenden Bestimmungen und Anforderungen. Alle in den SS-Führerlagern angewandten Grundsätze gelten also sinngemäß auch für die Führerlager der Sich.Pol., die insbesondere nach Form und Durchführung den SS-Führerlagern angeglichen sind.

(6) Die Meldung von nicht SS-fähigen Beamten und Angestellten zu den Führerlagern der Sich.Pol. hat laufend über die Amtschefs der RSHA. bzw. die Inspekteure oder Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD und unter Beteiligung der in diesen Dienststellen eingesetzten Schulungsleiter und Personalreferenten an das RSHA. (Ref. I B 1) zu erfolgen. In den Meldungen müssen folgende Unterlagen enthalten sein:

Politische und fachliche Beurteilung mit genauen Angaben der Personalien und Daten (Zugehörigkeit zur NSDAP., deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, Konfession, Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Heimatdienststelle), Dienstzeugnis über Art und Umfang der Vorbereitung des Beamten bzw. Angestellten und Lichtbild.

(7) Die Ansetzung der Führerlager der Sich.Pol. richtet sich nach dem Anfall der Meldungen bei I B 1. Die Einberufung der gemeldeten Beamten und Angestellten durch I B 1 erfolgt bei Vollständigkeit der Unterlagen und in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(8) Auf die Beamten und Angestellten der Sich.Pol., die bis zur Veröffentlichung dieses RdErl. ohne Ablegung einer SS-Führerprüfung zu SS-Führern befördert worden sind, d. h. die eine Urkunde über ihre Beförderung zum SS-Führer erhalten haben, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

Gebührnisse der zur Wehrmacht einberufenen Angehörigen der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 17. 6. 1942
— II C 1 Nr. 5101/42-249-2+3 —

(1) Die in den Erlassen vom 11. 12. 1939 und 13. 2. 1940 — S I V 2/S I E 1 Nr. 6056/39-245-5 — Abschn. II (nicht veröffentl.) getroffene Regelung hat zur Voraussetzung, daß den nicht zum Friedensstand der Wehrmacht gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden die Friedensgebührnisse durch ihre bisherige Heimatdienststelle weitergezahlt werden (§ 3 des EWGG. und Ziff. 8 (1) der Durchf.-Best. zum EWGG. in Verbindung mit den RdErl. vom 8. und 9. 9. 1939 — RBesBl. S. 238 —). Hiernach wird das Dienstbereitschaftsgeld an die zur Wehrmacht einschl. der Geh. Feldpolizei (Wehrdienst im Kriege) einberufenen Beamten und Angestellten der Geh. Staatspolizei fortgewährt. Wer also vor seiner Einberufung zum Kriegsdienst das Dienstbereitschaftsgeld bekam, soll es neben den Friedensbezügen weiter erhalten.

(2) Wählt der Beamte, Beamtenanwärter oder ein nichtbeamtetes Gefolgschaftsmitglied jedoch die Kriegsbesoldung gemäß RdErl. des Reichsmin. d. Fin. vom 6. 1. 1941 (RBesBl. S. 5), so entfällt mit den Friedensgebührnissen auch das Dienstbereitschaftsgeld.

(3) Das Dienstbereitschaftsgeld wird auch nur neben dem vollen Unterhaltszuschuß gewährt, nicht dagegen neben dem ermäßigten Unterhaltszuschuß in Höhe von 50 v. H. der vollen Sätze für Ledige (RdErl. vom 12. 7. 1941 — Abschn. I Ziff. 2 — RBesBl. S. 180 —).

(4) Die Bestimmung im Erl. vom 21. 9. 1938, nach der das Dienstbereitschaftsgeld bei der Einberufung zum aktiven Wehrdienst mit dem letzten Tage der Dienstleistung bei der Geh. Staatspolizei wegfällt, ist nur für Friedenszeiten gedacht.

(5) Wegen der Zahlung des Gehalts- (Vergütungs-) Zuschusses an die zur Wehrmacht einberufenen Angehörigen der Sich.Pol. verweise ich auf den RdErl. vom 28. 7. 1941 (RMBliV. S. 1408) Ziffer 6.

Zusatz für die Staatspolizeistelle Leipzig: Auf den Bericht vom 22. 5. 1942 — I B 67/42 —.

An die Kassenanschlagstellen
der Sicherheitspolizei (Kap. 14 a).
— Befehlsblatt S. 151.

Geheime Staatspolizei

Grenzwachhäuser.

RdErl. des RSHA. vom 4. 6. 1942
— II C 3 Nr. 746/42-270 —

(1) Durch die Vorverlegung der Reichsgrenzen ist in früheren Dienstorten der Grenzpolizei eine Anzahl von Grenzwachhäusern frei geworden.

(2) Um eine Übersicht über diese unbenutzten Grenzwachhäuser zu gewinnen, ersuche ich, bis zum 15. 7. 1942 zu melden, ob und wo Grenzwachhäuser unbenutzt stehen. Gleichzeitig ist der Bedarf an Grenzwachhäusern anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(3) Zur Vermeidung von Verlusten sind die unbenutzten Grenzwachhäuser sorgfältig zu verschließen und die nächstgelegenen Polizeibehörden entsprechend zu benachrichtigen, damit diese bei Streifen usw. auf die Grenzwachhäuser achtgeben können. Von Zeit zu Zeit sind die Häuser ferner auf Dach- und sonstige Schäden nachzusehen und erforderlichenfalls behelfsmäßig instandzusetzen.

An die Staatspolizei(leit)stellen. — Befehlsblatt S. 151.

Reichskriminalpolizei

Bekämpfung der Zigeunerplage.

(Heranziehung von Zigeunern und Zigeunermischlingen — Geburtsjahrgang 1925 — zum Wehrdienst.)

RdErl. des RSHA. vom 12. 6. 1941
— V A 2 Nr. 960/42 —

(1) Die Krim.Pol.(Leit)Stellen haben sofort an Hand der ihnen übersandten gutachtlichen Äußerungen über die rassische Einordnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge die zum Geburtsjahrgang 1925 gehörenden Zigeuner und Zigeunermischlinge festzustellen und den zuständigen polizeilichen Meldebehörden und Volkskarteibehörden mitzuteilen, soweit dies nicht bereits auf Grund des RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 7. 8. 1941 — S V A 2 Nr. 452/41 — und vom 3. 10. 1941 — O-VuR — geschehen ist.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Sollte im Einzelfall ein Gutachten noch nicht vorliegen, so ist beim RKPA. — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — umgehend anzufragen.

(3) Dieser RdErl. ist in den Meldeblättern der Krim.Pol.(Leit)Stellen zum Abdruck zu bringen.

An die Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 151.

Personalmitteilungen

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Wildenhain (Leipzig);

zum Pol.Insp.: apl. Pol.Insp. Claasen (Wien), die Pol.Insp.Anw. Brauer (Danzig), Oehmke (Hamburg), Kuschel (Danzig), Pol.Ob.Sekr. Prösel (Kassel), Pol.Sekr. Josef Braun (SP-Schule Fürstenberg).

Versetzt: die Krim.Komm. Macholl (Tilsit) n. Allenstein f. d. Kdr. in Bialystok, Gudjons (Hohensalza) zum RSHA. unter Aufrechterhaltung seiner Abordnung n. Madrid;

Pol.Insp. Dietze (Frankfurt/Main) n. Hohensalza.

In den Ruhestand versetzt: Pol.Ob.Insp. Faulwasser (Dresden).

SD.

Kommandiert: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Gode zum SD-LA. Posen, ᛋᛋ-Untersturmführer Rottler-Kühl zum SD-LA. Karlsruhe.

Versetzt: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Grave zur SD-HASt. Weimar, Krambs zum Insp. Breslau, Votschu. Assmus zum Kdr. Radom;
die ᛋᛋ-Obersturmführer Winkelhake zum SD-A. Dortmund u. Seiwert zum Befh. Metz;
ᛋᛋ-Untersturmführer Werner Hänsch zum Insp. Dresden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Hilfskrim.Komm.: Krim.Komm.Anw. Wensch (Leipzig);
zum Kriminaloberassistenten: ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Assistent Alfred Radtke (Stapoleitst. Breslau, zuletzt abgeordnet zum Befh. Oslo).

— Befehlsblatt 1942 S. 152.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 27 | Berlin, den 27. Juni 1942 | 3. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Matthias Lingen, SS-Scharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Dezember 1941

Karl Schmidt, Kriminalrat, Kriminalabteilung Duisburg, im Dezember 1941

Kurt Arnaschus, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Tilsit, im Dezember 1941

August Ilsemann, Kriminalsekretär i. R., Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Dezember 1941

Gerhard Meyer, Kriminalkommissar a. Pr., Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im Dezember 1941

Horst Hoffmann, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Tilsit, im Dezember 1941

Hans Osbahr, Staffelmann, Staatspolizeistelle Kiel, im Dezember 1941

Wilhelm Klucke, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeileitstelle Köln, im Dezember 1941

Gerhard Packheiser, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Tilsit, im Dezember 1941

Josef Hahn, SS-Bewerber, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Saarbrücken, im Dezember 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Berthold Malsch, SS-Oberscharführer beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im Dezember 1941

Hermann Sailer, SS-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Innsbruck, im Dezember 1941

Hans Schmidt, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im Dezember 1941

Georg Lühr, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Hannover, im Dezember 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 2. 6. 42 Behandlung von nichtreichsdeutschen ehem. französischen Fremdenlegionären. S. 154. — RdErl. 13. 6. 42 Zahlung des Kleidergeldes u. Abschluß der Bekleidungskonten usw. S. 158. — RdErl. 15. 6. 42 Einbau von Kraftstoff-Förderpumpen in Diesel-Lkw. S. 158. — RdErl. 17. 6. 42 Ausgaben für den Fechtsportunterricht. S. 159. — RdErl. 19. 6. 42 Dienstzeitregelung f. d. Sich.Pol. u. dem SD. S. 159.
SD-Angelegenheiten. RdErl. 26. 6. 42 Unterstützungsanträge von Angeh. des SD. S. 160.
Personalmitteilungen. S. 160.

Sicherheitspolizei und SD

Behandlung von nichtreichsdeutschen ehemaligen französischen Fremdenlegionären.

RdErl. des RF/uChdDtPol. i. RMdI. vom 2. 6. 1942 — S IV E 3 Nr. 15 825 —

Aus außenpolitischen Gründen ist es erforderlich, daß sich die deutschen Behörden, insbesondere auch die deutschen Auslandsvertretungen in den französischen Kolonien, bereits jetzt mit der Rückführung und gegebenenfalls Betreuung von nichtreichsdeutschen ehemaligen französischen Fremdenlegionären, die einer der europäischen Rassen angehören, befassen, sofern diese von sich aus Schutz und Hilfe der deutschen Behörden in Anspruch nehmen. Aus Gründen der präventiven Spionage-Abwehr muß andererseits dafür Sorge getragen werden, daß diese oft sehr unzuverlässigen Elemente dem Deutschen Reiche zwar weitgehend nutzbar, aber nicht gefährlich werden können und ein Einschleusen von feindlichen Nachrichtenagenten auf dem Umwege über die Rückführung ehemaliger Fremdenlegionäre verhindert oder zwecklos gemacht wird. Es wird daher folgendes angeordnet:

I.

Die Rückführungsanträge (Formblatt Nr. G. St. 304) von nichtreichsdeutschen ehemaligen französischen Fremdenlegionären nach Deutschland sind grundsätzlich zu befürworten, es sei denn, daß es sich um fremdblütige Personen (Juden, Halbjuden, Zigeuner, Mischlinge, Angehörige außereuropäischer Rassen) handelt. Sind diese bereits in Deutschland eingetroffen und stellt sich erst bei der nachträglichen Überprüfung (Formblatt Nr. G. St. 316) heraus, daß sie fremdblütig sind, ist auf dem Überprüfungsfragebogen ihre Rücküberstellung nach Frankreich zu beantragen.

II.

Nach dem Eintreffen dieser ausländischen oder staatenlosen ehemaligen Fremdenlegionäre in Deutschland ist wie folgt zu verfahren:

1. Legionäre, die sich zur Arbeit in Deutschland auf Kriegsdauer verpflichtet haben oder verpflichten, sind zur Verfügung der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe in das für nichtreichsdeutsche ehemalige Legionäre errichtete Arbeitslager Sandweiher in Baden zur Arbeit und weiteren Behandlung als ehemalige Fremdenlegionäre einzuliefern. Legionäre, die sich nicht zur Arbeit in Deutschland auf Kriegsdauer verpflichtet haben oder verpflichten, sind nach ihrer Behandlung als ehemalige Legionäre dem Arbeitserziehungslager Hinzert bei Trier zu überweisen.
2. Sofortige Feststellung, ob der Legionär bereits sicherheitspolizeilich überprüft oder ob auf Grund seiner jetzigen Angaben zur Person noch eine weitergehende als die bereits durchgeführte sicherheitspolizeiliche Überprüfung möglich ist. Gegebenenfalls veranlaßt die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe das Notwendige.
3. Liegen vollständige Akten bereits vor und ist eine weitere Überprüfung nicht mehr nötig, ist von der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe die Feststellung seiner Eindeutschungsfähigkeit durch Übersendung des entsprechenden, bereits im Gebrauch befindlichen Formblattes an das RSHA. — Ref. III B 1 — zu veranlassen.
4. Liegen Akten noch nicht vor, ist umgehende Ausfüllung des Überprüfungsfragebogens (Formblatt Nr. G. St. 316) und Übersendung an das RSHA. — Ref. IV E 3 — notwendig. In diesem Falle hat die formulargemäße Verständigung des Ref. III B 1 (s. Ziff. 3) sofort nach Wiedereingang des Überprüfungsfragebogens in Karlsruhe zu erfolgen.
5. Sofortige erkennungsdienstliche Behandlung und Übersendung des Materials an die Kriminalpolizeileitstelle Karlsruhe mit dem Antrage auf Durchführung eines Personenfeststellungsverfahrens.
6. Stellt das RSHA. — Ref. III B 1 — Eindeutschungsfähigkeit fest, ist der betreffende Legionär sofort nach Eingang des Feststellungsbescheides einem bewachten Arbeitslager für deutsche ehemalige Fremdenlegionäre in Baden zu überweisen.
7. (1) Eindeutschungsfähige Legionäre dürfen nur auf freien Fuß gesetzt werden, wenn die Enscheidung des RSHA. — Ref. III B 1 — vorliegt, das erkennungsdienstliche Personenfeststellungsverfahren abgeschlossen ist und die eingehende sicherheitspolizeiliche Überprüfung, insbesondere auch eine unter dem Gesichtspunkte der Spionage-Abwehr von Karlsruhe (Sonderkommando) durchzuführende Vernehmung keine belastenden Tatsachen erbracht hat. Entlassungen dürfen in diesen Fällen ausschließlich in das Altreichsgebiet erfolgen. Dabei ist die beabsichtigte Entlassung außer — wie üblich — der Staatspolizeistelle des Zuzugsortes auch dem RSHA. — Ref. III B 1 — gegebenenfalls listenmäßig unter Angabe der künftigen Wohnorte der einzelnen Legionäre mitzuteilen und dabei der Vorschlag des Ref. III B 1 über den Entlassungsort weitgehend zu berücksichtigen. Vor Entlassung ist dem eindeutschungsfähigen Legionär eine im Wortlaut entsprechend abgeänderte Verpflichtungserklärung nach nachstehend abgedrucktem Muster A zur Unterschrift vorzulegen. (Weitere Behandlung der Verpflichtungserklärung siehe RdErl. des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 20. 6. 1936 — B Nr. Versch. 109 - III A g —).

(2) Weiterhin ist ihm vr[illegible]sruhe ein Fragebogen der Volksdeutsch[illegible]elle nach

Kopie aus dem Bundesarchiv

nachstehend abgedrucktem Muster B auszuhändigen, mit der Auflage, diesen im eigenen Interesse gut ausgefüllt sofort nach Eintreffen in seinem künftigen Wohnort der für diesen zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zu übergeben. Die Staatspolizei(leit)stelle übersendet den Fragebogen mit einer kurzen Stellungnahme zu der Frage, ob gegen die Aushändigung eines Eintragungsnachweises der Volksdeutschen Mittelstelle zum Nachweis der Eigenschaft des Legionärs als Volksdeutscher vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt Bedenken bestehen, unmittelbar an die Volksdeutsche Mittelstelle in Berlin W 62, Keithstr. 29. Dabei ist stets auf das Aktenzeichen der Volksdeutschen Mittelstelle — 106/5 — Bezug zu nehmen.

(3) Zur politischen und weltanschaulichen Betreuung sind die einzudeutschenden ehemaligen Legionäre sofort nach ihrer Meldung bei den Staatspolizei(leit)stellen den jeweils zuständigen Beauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit, zu melden. Im übrigen hat die Staatspolizei(leit)stelle des Zuzugsortes ihre weitere sicherheitspolizeiliche Behandlung in sinngemäßer Anwendung der für die reichsdeutschen Legionäre geltenden Bestimmungen zu veranlassen. In die Überwachung ist in diesen Fällen stets auch der SD einzuschalten (Erl. des Geh. Staatspolizeiamtes vom 15. 10. 1936 — B. Nr. Versch. 4205 - III A g —).

(4) Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eindeutschungsfähige Legionäre gelten die Bestimmungen unter Ziff. II des RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 10. 2. 1941 — S IV E 3 Nr. 15 825 — (Befehlsbl. S. 26). Für die Einstellung bei Behörden, Aufnahme in die Waffen-SS usw. sind die Bestimmungen über eine einheitliche Beurteilung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre (RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 19. 9. 1940 — S IV E 3 Nr. 15 373 — Befehlsbl. S. 109 —) entsprechend anzuwenden, damit unerwünschte oder noch nicht einwandfrei zu beurteilende Elemente von einer frühzeitigen vollständigen Eingliederung in die deutsche Volksgemeinschaft vorläufig ferngehalten werden. Gegebenenfalls sind die Antragsteller zunächst auf die Möglichkeit der freiwilligen Meldung zur Sonderverwendung zu verweisen (RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 29. 5. 1941 — S IV E 3 Nr. 31 772 g — Absatz 4).

8. Nichteindeutschungsfähige, jedoch gleichstämmige ehemalige Fremdenlegionäre mit anderer als deutscher Staatsangehörigkeit (das sind Angehörige aller germanischen Völker, z. B. Holländer, Flamen, Dänen, Norweger, Schweden usw.) können wie die eindeutschungsfähigen Legionäre in Arbeit vermittelt und zur Betreuung an die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront (Volkspolitisches Amt) gemeldet werden, wenn keine sicherheitspolizeilichen Bedenken dagegen bestehen.

9. Sonstige nichteindeutschungsfähige Legionäre ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlose sind nach ihrer Rückführung nach Deutschland bis auf weiteres in dem bewachten Arbeitslager für nichtreichsdeutsche ehemalige Fremdenlegionäre zu belassen, wenn sie sich freiwillig zur Arbeit nach Deutschland auf Kriegsdauer verpflichtet haben oder verpflichten. Es kommt bei ihnen vorläufig weder eine Entlassung in das Reichsgebiet oder in die eroberten oder besetzten Gebiete noch in ihren Heimatstaat in Frage. Soweit sie sich nicht freiwillig zur Arbeit in Deutschland verpflichten, sind auch sie nach der Legionärsbehandlung dem Arbeitserziehungslager Hinzert bei Trier zu überweisen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß ehemalige französische Fremdenlegionäre, die sich bereits in Deutschland befinden oder etwa im Rahmen des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften nach Deutschland gelangen, und deren gemäß Ziff. I des RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 10. 2. 1941 — S IV E 3 Nr. 15 825 — (Befehlsbl. S. 26) an sich erforderliche Ausweisung und Abschiebung aus irgendwelchen Gründen auf Schwierigkeiten stößt, soweit sie arbeitswillig, zur Verfügung der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe nach Sandweiher/Baden, soweit sie nicht arbeitswillig, in das Arbeitserziehungslager Hinzert bei Trier überstellt werden. Die Frage, ob und wann die einzelnen Staaten ihre nichteindeutschungsfähigen Staatsangehörigen, die in der französischen Fremdenlegion gedient haben, und im Zuge der Rückführung nach Deutschland zurückgekehrt sind, zurückübernehmen, wird zur Zeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt noch geklärt.

III.

Der RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. — S. PP. (III L) B. Nr. 705/39 g — vom 20. 2. 1939 (nicht veröffentl.) wird aufgehoben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 154.

Muster A.

Ort, Datum .....

Verpflichtungserklärung.

Ich verpflichte mich, nach meiner Entlassung

1. mich sofort auf dem kürzesten Wege an den von mir hier angegebenen Wohnort zu begeben und mich dort innerhalb von 48 Stunden polizeilich anzumelden;
2. mich niemals auf Reisen, auf Wanderschaft oder unbekannt wohin polizeilich abzumelden;
3. einen Wohnsitzwechsel nur dann vorzunehmen, wenn mein neuer Wohnort zweifelsfrei feststeht;
4. bei jeder polizeilichen Ab- oder Ummeldung meinen richtigen neuen Wohnort anzugeben;
5. mich in jedem neuen Wohnort ebenfalls sofort innerhalb von 48 Stunden polizeilich anzumelden;
6. ohne Genehmigung der zuständigen Staatspolizeistelle kein Wandergewerbe, Gewerbebetrieb im Umherziehen und keine Reisetätigkeit auszuüben sowie die hierzu erforderlichen Bescheinigungen nicht zu beantragen;
7. ohne Genehmigung der zuständigen Staatspolizeistelle keine Reise in das Ausland zu unternehmen, den hierzu erforderlichen Reisepaß nicht zu beantragen oder Briefverkehr mit dem Ausland zu unterhalten;
8. keinen Briefwechsel mit aktiven Fremdenlegionären zu unterhalten und etwaige aus der Legion an mich gelangende Briefe sofort bei der nächsten Polizeibehörde abzugeben;
9. über meine Erlebnisse in der Fremdenlegion mit niemandem, auch nicht mit meiner Familie und ehemaligen Legionären zu sprechen oder mit diesen darüber Schriftwechsel zu unterhalten;
10. auf keine andere Art, insbesondere auch nicht in Wort, Schrift, Bild, Funk oder Ton anderen Personen gegenüber die Fremdenlegion zu erwähnen.

Ich habe die einzelnen Verpflichtungen genau verstanden und bin darauf hingewiesen worden, daß ich

Kopie aus dem Bundesarchiv

bei Nichtbefolgung einer der von mir eingegangenen Verpflichtungen in Schutzhaft genommen und auf unbestimmte Zeit einem Konzentrationslager zugeführt werde, falls nicht die Strafgesetze im einzelnen Fall etwas anderes bestimmen. Mir ist bekanntgegeben worden, daß ich jede Aussicht auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verliere, wenn ich mich entgegen den Bestimmungen in Ziffer 7) in das Ausland begebe. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß eine Entbindung von einzelnen Punkten der Verpflichtungserklärung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes durch die für meinen Wohnsitz zuständige Staatspolizeistelle erfolgen kann, falls ich mich drei Jahre lang in Deutschland einwandfrei geführt habe.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

.....

Beglaubigt:

.....

Muster B *(Seite 1 des Fragebogens)*

Volksdeutsche Mittelstelle

Abteilung Beratungsstelle für Einwanderer

Fragebogen

(Leserlich schreiben)

I. Personalien:

Familienname: ..... Vorname: .....
(Bei Frauen auch Mädchenname)

Geboren am ..... in ..... Staat: .....

Heimatzuständig nach: .....

Ich wohne jetzt: .....

Polizeilich gemeldet: ..... wo? .....

Aufenthaltserlaubnis im Reich erhalten durch .....

Für welche Zeitdauer: .....

Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend

Name der Ehefrau (Ehemann): ..... geborene .....

Geboren am ..... in ..... Staat: .....

Wo befindet sich die Ehefrau (Ehemann): .....

Welche Staatsangehörigkeit hat die Ehefrau (Ehemann): .....

Kinder — minderjährig:	volljährig:
Vorname, Geburtsdatum:	Vorname, Geburtsdatum:
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Wo befinden sich zur Zeit die Kinder: .....

.....

Name und Geburtsort .....

des Vaters: .....
(Straße, Hausnummer, Kreis)

der Mutter: .....
(Straße, Hausnummer, Kreis)

Haben Ihre Eltern Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb? .....

Sind Sie erbberechtigt? .....

Wieviel Geschwister leben bei Ihren Eltern? .....

II. Staatsangehörigkeit: .....

früher Reichsdeutscher? ....., seit wann jetzige Staatsangehörigkeit? .....

Bei Staatenlosen: Warum staatenlos und seit wann? .....

.....

III. Ausweispapiere: *(Seite 2 des Fragebogens)*

Wann (Angabe des genauen Datums) nach Deutschland gekommen? .....

Mit welchem Paß über die Grenze gekommen? .....

1. Reisepaß Nr. ..... ausgestellt am ..... in .....

Gültigkeitsdauer: .....

2. Fremdenpaß Nr. ..... ausgestellt am ..... in .....

3. Grenzausweis Nr. ..... ausgestellt am ..... in .....

Kopie aus dem Bundesarchiv

4. Welche sonstigen Ausweispapiere? .....
5. Wer hat in Ihrer Heimat die Genehmigung zur Einreise in das Reich erteilt? .....
6. Sind Sie allein — mit Familie — mit Sammeltransport — in das Reich gekommen? .....
(Nichtzutreffendes ist zu streichen).
7. Wie lange beabsichtigen Sie in Deutschland zu bleiben? .....

IV. Berufliche Verhältnisse:

Erlernter Beruf: .....
Besondere Fachausbildung: .....
Welchen Beruf zuletzt im Ausland ausgeübt? .....
Zur Zeit wo beschäftigt? ..... als was beschäftigt? .....
Arbeitsbewilligung erhalten durch: .....
Für welche Dauer? .....
Befreiungsschein erhalten durch: .....

V. Verhältnisse vor Einreise nach Deutschland:

Aufenthalt in den letzten 12 Monaten: .....
Im Ausland: .....
(Ort, Straße, Hausnummer)
.....
Im Reichsgebiet in zeitlicher Folge: .....
.....
Warum sind Sie nach Deutschland gekommen? .....
Waren Sie schon einmal im Reich ansässig? Wann und wo? .....
.....
Letzter Wohnort in Ihrer Heimat von: ..... bis: ..... wo? .....

VI. Volkszugehörigkeit:

Sind Sie deutschstämmig? .....
Bekennen Sie sich zum deutschen Volkstum? ..... Welches ist Ihre Muttersprache? .....
Haben Sie den Deutschstämmigkeitsnachweis oder das Volkszugehörigkeitszeugnis? .....
Haben sich Ihre Eltern (Vater und Mutter) zum Deutschtum bekannt? .....
Ist Ihre Ehefrau deutschstämmig? .....
Welchem Deutschtumsverband haben Sie im Ausland angehört? .....
Ortsgruppe: .....
Von ..... bis .....
Hatten Sie ein Amt? .....
Welchen anderen deutschen Vereinen im Ausland haben Sie angehört? .....

VII. Militärverhältnisse (genaue Angaben): *(Seite 3 des Fragebogens)*

Haben Sie gedient und wo? .....
.....
Waren Sie bei der Musterung tauglich? .....
Haben Sie einen Einberufungsbefehl erhalten und für wann? .....
.....
Sind Sie vom Militärdienst freigestellt? .....
Wann sind Sie dienstpflichtig? .....
Sind Sie Deserteur? .....
oder vom Heeresdienst vorzeitig entlassen, und warum? .....
.....

VIII. Bestrafungen im Deutschen Reich oder Ausland:

Politische Strafen: .....
Kriminelle Strafen: .....

Wer kann über Ihre Person, Ihre Verhältnisse und Ihre politische Einstellung Auskunft geben?
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer und Kreis sind anzugeben)
Im Reich: .....
.....
Im Ausland: .....
.....

Kopie aus dem Bundesarchiv

Aus welchem Grund wollen Sie sich einbürgern lassen? .....

.....

.....

Bemerkungen: .....

.....

.....

Ich versichere, vorstehende Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und daß ich und meine Ehefrau arischer Abstammung sind.

Datum: ....

(Eigenhändige Unterschrift)

(Seite 4 des Fragebogens)

Lebenslauf: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zahlung des Kleidergeldes und Abschluß der Bekleidungskonten der zum auswärtigen Einsatz abgeordneten Angehörigen der Sicherheitspolizei in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

RdErl. des RSHA. vom 13. 6. 1942 — — II C 2[5] Nr. 8797/42 —

I. (1) Die Bekleidungskonten der Beamten und Angestellten der Sich.Pol. in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement, die zum Einsatz in den besetzten Gebieten der UdSSR. abgeordnet werden, sind mit dem Tage der Abordnung abzuschließen. Die in ihren Händen befindlichen feldgrauen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (vgl. Anlage A zum Erl. vom 16. 2. 1940 — S I E 2 Nr. 8823/39 —) sind abzuschätzen und im Bekleidungskonto als Gutschrift zu verbuchen. Nach erfolgter Abschätzung sind sie den abgeordneten Beamten und Angestellten zu ihren Einsatzdienststellen mitzugeben. Während des Einsatzes ruht das Konto. Es sind weder Gutschriften auszuzahlen noch Lastschriften einzuziehen.

(2) Die Gutschrift des Kleidergeldes ist mit dem Tage der Abordnung zum Einsatz einzustellen. Bei Rückkehr aus dem Einsatz ist das Konto wieder zu eröffnen. Die aus dem Einsatz zurückgebrachten Bekleidungsstücke (Anlage A) sind abzuschätzen und im Konto als Lastschrift zu buchen.

II. Die Gewährung des Kleidergeldes und die Führung der Bekleidungskonten bei Abordnungen in die besetzten Nord-, West- und Südostgebiete wird durch die in Vorbereitung befindliche Bekleidungsvorschrift für die Sich.Pol. besonders geregelt. Bis zum Erscheinen der Vorschrift ist wie in Abschn. I angegeben zu verfahren.

Zusatz f. Stapoleitstelle Brünn: Der Bericht vom 14. 5. 1942 — I E 1 c Nr. 2182/42 — findet hiermit seine Erledigung.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 158.

Einbau von Kraftstoff-Förderpumpen in Diesel-Lkw.

RdErl. des RSHA. vom 15. 6. 1942 — II D 3 b/3 a (4) Nr. 909/42 —

(1) Die Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H. hat an alle Diesel-Lastkraftwagen-Besitzer eine Mitteilung über den künftig zur Verfügung stehenden Sonderdieselkraftstoff I gegeben.

(2) Die anschließend abgedruckte Bekanntmachung der Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H. — Vertriebsabteilung Berlin — wird allen Dienststellen der Sicherheitspolizei zur Kenntnis gebracht.

(3) Um eine unnötige Verzögerung des erforderlichen Einbaues von Kraftstoff-Förderpumpen zu vermeiden, wird hiermit grundsätzlich die Genehmigung zum Einbau von Kraftstoff-Förderpumpen in alle Dienstfahrzeuge (Lastkraftwagen mit Dieselmotor) der Sich.Pol., die mit einer Kraftstoff-Förderpumpe nicht versehen sind, erteilt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 158.

Anlage:

Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H.
Vertriebsabteilung Berlin
— Abteilung Dieselkraftstoffe —

Berlin-Charlbg. 9, den 27. 5. 1942
Kaiserdamm 43.

An alle Diesel-Lastkraftwagen-Besitzer.

Betr.: Versorgung Ihrer Fahrzeuge mit Dieselkraftstoff.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, daß Ihre Diesel-Lastkraftwagen, die mit einer Kraftstoff-Förderpumpe versehen sind, ohne Rücksicht auf die Fahrzeugtype ab sofort nur noch mit Sonderdieselkraftstoff I versorgt werden.

Sonstige in Ihrem Besitz befindliche Diesel-Lastkraftwagen, die noch keine Kraftstoff-Förderpumpe (nicht zu verwechseln mit Einspritzpumpe) haben, erhalten nur noch für kurze Zeit Sonderdieselkraftstoff II. Es ist also erforderlich, daß Sie sich sofort mit Ihrer zuständigen

Kopie aus dem Bundesarchiv

Automobilvertretung oder Vertragswerkstatt wegen des Einbaues einer Kraftstoff-Förderpumpe in Verbindung setzen.

Wir bitten Sie also in Ihrem Interesse, diesen Vorgang beschleunigt durchzuführen, da Ihnen in absehbarer Zeit auch für die Fahrzeuge nur SDK I zur Verfügung steht.

Ausgaben für den Fechtsportunterricht.

RdErl. des RFSuChdDtPol. i. RMdI. vom 17. 6. 1942 — S II C 1 Nr. 239/42-230-1 —

(1) Vom Rechnungsjahr 1942 ab sind die Ausgaben für den Fechtsportunterricht bei Tit. 34 Untert. 12 (nicht mehr bei Untert. 2) ohne besondere Bereitstellung von Mitteln, zu buchen.

(2) Die Buchungstafel 1942 wird eine entsprechende Erläuterung bringen.

An die
Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei.

— Befehlsblatt S. 159.

Dienstzeitregelung für die Sicherheitspolizei und den SD.

RdErl. des RSHA. vom 19. 6. 1942 — II A 1 Nr. 316/42-151 —

Die nachstehend als Anlage abgedruckte Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10. 4. 1942 wird zur Kenntnis und weiteren Veranlassung mitgeteilt. Ihre Gültigkeit wird hiermit auf den SD ausgedehnt. Die allgemeine Dienstzeit bei den Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD ist sofort entsprechend der Anordnung vom 10. 4. 1942 festzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Einführung der durchgehenden oder geteilten Arbeitszeit richtet sich nach der bisherigen örtlichen Regelung (vgl. Ziff. 5 der Anordnung). Soweit eine durchgehende Arbeitszeit in Frage kommt, ist der allgemeine Bürodienst in Anpassung an die für das Reichssicherheitshauptamt bestimmte Regelung an den Wochentagen Montag bis Freitag auf die Zeit von 8 bis 17 Uhr und am Sonnabend auf die Zeit von 8 bis 14 Uhr festzusetzen. Für die Sonnabendnachmittage und die Sonn- und Feiertage wird, soweit nicht aus dienstlichen Gründen eine darüber hinausgehende Regelung erforderlich ist, die Arbeitszeit wie folgt festgesetzt:

   an Sonnabendnachmittagen von 14—17 Uhr,
   an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr;

   dabei sind etwa ein Drittel oder ein Viertel der Gefolgschaft abwechselnd zum Dienst einzuteilen. Das gilt auch für die Kanzleien und die Registraturen. Unberührt von dieser Einteilung für den allgemeinen Bürodienst bleibt die Regelung des notwendigen Dauer- und Bereitschaftsdienstes bei den einzelnen Dienststellen. — Soweit bisher geteilte Arbeitszeit üblich war, haben die Befehlshaber und Inspekteure bei der nunmehrigen Neuregelung nach Möglichkeit für eine einheitliche Festsetzung der Dienststunden bei den Dienststellen ihres Bereichs Sorge zu tragen.

2. Soweit bei durchgehendem Dienst eine Mittagspause eingeschaltet wird, soll diese eine Stunde nicht übersteigen; sie kann nach Bedarf und Möglichkeit auf eine halbe Stunde verkürzt werden, insbesondere, wenn die Einnahme des Mittagessens in einer eigenen Kantine oder dergleichen der Dienststelle erfolgen kann. Die allgemeine Bürozeit verlängert sich alsdann entsprechend.

3. Die Zeiten für die dienstliche Körperschulung der Gefolgschaftsmitglieder liegen innerhalb der allgemeinen Bürostunden; sonstiger Sport ist außerhalb dieser Zeit anzusetzen.

4. Ziffer 4 der Anordnung vom 10. 4. 1942 findet grundsätzlich nur Anwendung auf die SS-Führer und Beamten in leitenden Stellungen. Der in Frage kommende Kreis ist, zugleich für die Hilfskräfte dieses leitenden Dienstes, von den örtlichen Dienststellenleitern zu bestimmen.

5. Die Arbeitszeit der Lohnempfänger regelt sich nach den dienstlichen Bedürfnissen und nach der Art ihrer Arbeit.

6. Soweit eine örtliche Sonderregelung für den Dienst an Tagen nach vorhergegangenem nächtlichen Fliegeralarm beabsichtigt wird, ist die Entscheidung des zuständigen Inspekteurs bzw. Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD einzuholen. Für die Dienststellen in Berlin liegt die Entscheidung beim RSHA.

7. Im auswärtigen Einsatz hat sich die Diensteinteilung in erster Linie nach den örtlichen Erfordernissen zu richten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 159.

Anlage

Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges.

Vom 10. 4. 1942.

(veröffentlicht MBliV. S. 765)

(1) Die Belastung der Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes ist infolge der Kriegsaufgaben trotz des vorbildlichen Einsatzes aller Beamten und sonstigen Dienstkräfte so groß, daß die in der VO. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593) festgesetzte Arbeitszeit seit langem nicht mehr ausreicht. Wenn daher auch die Begrenzung der Arbeitszeit bereits durch Erlasse der Obersten Reichsbehörden ausdrücklich aufgehoben worden ist und in allen Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes schon seit Kriegsbeginn erheblich länger gearbeitet wird, so hat es sich doch als erforderlich erwiesen, die Mindestarbeitszeit einheitlich festzusetzen. Praktisch bedeutet das nur die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes.

(2) Ich ordne daher für das Gebiet des Großdeutschen Reiches an:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten wird mit sofortiger Wirkung auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt. In den Orten, in denen durchgehend gearbeitet wird, beträgt sie wöchentlich mindestens 53 Stunden. Bei durchgehender Arbeitszeit kann eine Pause eingelegt werden, deren Festlegung nach jeweiligen örtlichen Verhältnissen den Behörden- und Betriebsleitern überlassen bleibt. Sie darf auf die Arbeitszeit nicht angerechnet werden.

2. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden fällt weg. Wie der Soldat an der Front ungeachtet aller Entbehrungen und Gefahren keine Begrenzung seines Dienstes kennt, hat jeder Behördenangehörige seine Dienstgeschäfte täglich so wahrzunehmen, daß keines unerledigt bleibt.

Kopie aus dem Bundesarchiv

3. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag herrscht keine Arbeitsruhe. Die Behördenleiter können jedoch, soweit es die Geschäftslage zuläßt, die Gesamt-Wochen-Arbeitszeit so verteilen, daß am Sonnabendnachmittag und am Sonntag nur soviel Dienstkräfte beschäftigt werden, wie zur Sicherstellung des geregelten Ablaufs der dringenden Dienstgeschäfte erforderlich sind. (Sogenannte Offiziere oder Beamte vom Dienst zur Wahrnehmung der Telefonate genügen nicht.)
4. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbarer zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzusehen.
5. Die Einführung der durchgehenden oder der geteilten Arbeitszeit regelt sich, wie bisher, nach §§ 3, 4 der VO. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593). Alle nach Maßgabe dieser Vorschriften gestellten und noch nicht beschiedenen Anträge sind durch diese Anordnung erledigt. Neue Anträge gemäß § 4 der VO. über die Arbeitszeit der Beamten können auch künftig nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen genehmigt werden.
6. Die Leiter der Behörden und Betriebe werden ermächtigt, bei sich häufendem nächtlichen Fliegeralarm für den darauffolgenden Tag einen späteren Dienstbeginn festzusetzen; ausgenommen hiervon bleiben die Obersten Reichsbehörden und die mit der Feststellung und Beseitigung von Luftangriffsschäden und deren sonstiger Folgen beauftragten Dienststellen. Die etwa entstehende Verkürzung der Arbeitszeit ist in möglichst engem Rahmen zu halten und, wenn nötig, an anderen Tagen auszugleichen.
7. Diese Anordnung gilt gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 446) auch für Angestellte.
8. Der Chef des OKW. wird für die Kommando- und Verwaltungsbehörden der Wehrmacht gleiche Regelung treffen.
9. Eine Abweichung von dieser Regelung in grundsätzlicher Beziehung bedarf — falls sie nötig erscheint — meiner Genehmigung.

Berlin, den 10. 4. 1942.

Der Vorsitzende des Ministerats für die Reichsverteidigung.
Göring.

SD-Angelegenheiten

Unterstützungsanträge von Angehörigen des SD.
RdErl. des RSHA. vom 26. 6. 1942
— I A 6 Nr. 801/42 —

(1) Da eine Neuregelung der Gewährung von Unterstützungen an SD-Angehörige bevorsteht, sind ab sofort bis auf weitere Weisung Unterstützungsanträge dem RSHA. nicht mehr vorzulegen.

(2) Ausgenommen von Abs. (1) sind Unterstützungsanträge der verwundeten SD-Angehörigen und der Hinterbliebenen von den im Dienst der Wehrmacht, Waffen-SS oder im sicherheitspolizeilichen Einsatz gefallenen SD-Angehörigen. Diese sind nach wie vor dem Ref. I A 6 des RSHA. einzureichen.

An die SD-Dienststellen. Befehlsblatt S. 160.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Die Abordnung des SS-Sturmbannführers Oberreg.-Rat Hänsch zur E.-Gr. C ist aufgehoben worden.

Inspekteure u. Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Oberst der Polizei: die SS-Standartenführer Dr. Achamer-Pifrader (stellv. Insp. Wiesbaden), Bierkamp (Insp. Düsseldorf), Böhme (Befh. Prag) u. Fehlis (Befh. Oslo).

Berichtigung zur Pers.Mitlg. Befehlsbl. S. 134 unter „Abgeordnet": Es muß richtig heißen: SS-Hauptsturmführer (nicht SS-Sturmbannführer) Reg.Rat Jagusch (Befh. Straßburg) zum Befh. Riga.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Krim.Rat: SS-Hauptsturmführer Krim.-Komm. Melzer (Breslau);
zur Krim.Kommissarin: die Krim.Kommissarin a. Pr. Rothschuh (KPLSt. Berlin).

Versetzt: Reg.Rat Dr. Torggler (Linz) n. Posen unter Übernahme in den staatl. höh. Verw.Dienst; die Krim.Räte SS-Sturmbannführer Bohndorf (Dessau) n. Breslau u. Michael (Gleiwitz) n. Krakau, SS-Hauptsturmführer Melzer (Breslau) n. Mannheim;
SS-Hauptsturmführer Krim.Komm. Siedentopf (Zwickau) n. Schwerin.

Die Abordnung des Krim.Komm. Meyer (Gmd. KP. Bayreuth) zur Stapost. Leipzig ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Kriminalsekretär: Kriminaloberassistent Franz Thamm (KPLSt. Berlin), Kriminaloberassistent Wolfgang Lindner (KPLSt. München); zum Kriminaloberassistenten: Kriminalassistent Artur Schnöge (Stapost. Allenstein).

— Befehlsblatt 1942 S. 160.

Kopie aus dem Bundesarchiv